Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern

Smith, Adam Leipzig, 1778

Erstes Hauptstück. Von den Ausgaben des Landesherrn oder des Staats

urn:nbn:de:gbv:45:1-1077

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 369

Fünftes Buch.

Vom Einfommen des Landesherrn oder des Staats.

Erstes Sauptstück.

Non den Ausgaben des Candesherrn oder des Staats.

Erfter Theil.

Vom Aufwande auf die Vertheidigung.

Die erste Pflicht des Landesherrn, die Beschüßung der Gesellschaft für der Gewaltthätigkeit und den Einsbrüchen anderer unabhängiger Gesellschaften, kann nur vermittelst einer Kriegsmacht erfüllt werden. Allein, der Auswand sowohl auf die Zurüstung dieser Kriegsmacht in Friedenszeiten, als auf ihren Gebrauch im Kriege, ist in den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft, in den verschiedenen Suständen der Gesellschaft, in den verschiedenen Stufen ihrer Kultur, sehr verschieden.

Unter Bölkern, die von der Jagd leben, im niebrigsten und rohesten Zustande der Gesellschaft, so wie
wir sie unter den Stämmen der eingebornen Nordamerikaner sinden, ist ein jeder Mann zugleich ein Krieger
und Jäger. Wenn er zur Beschüßung seiner Gesellschaft,
oder zum Rächen der ihr von andern Gesellschaften zugefügten Beleidigungen, in den Krieg ziehet; so nähret er

Sm. Mat. Reichthum, II. B. Aa fich,

sich, so wie wenn er zu Hause bleibt, von seiner eigenen Arbeit. Seiner Gesellschaft (benn in diesem Zustand der Dinge giebt es eigentlich weder einen Landesherrn noch einen Staat) kostet es nichts, weder ihn ins Feld auszu-rusten, noch ihn während dem Feldzuge zu unterhalten.

Unter Birtenvolfern, j. E. ben Tataren und Arabern, die in einem hohern Buftande ber Gefellschaft leben. ift auf die namliche Urt ein jeder Mann zugleich ein Rrie-Dergleichen Bolfer haben insgemein feine beffan-Dige Bohnung, fondern fie wohnen entweder in Bezelten, ober in bedeckten Wagen, die man leichtlich aus einer Begend in eine andere fuhren fann. Der gange Stamm, ober bas gange Bolf, verandert feinen Wohnplag, je, nachdem die verschiedene Jahreszeiten es erfordern, ober andere Zufalle es veranlaffen. Saben feine Beerben bas Futter in einer Gegend bes landes aufgezehrt, fo giebet es nach einer andern; und aus biefer nach einer britten. Bahrend ber durren Jahreszeit kommt es an bie Ufer ber Strome und Fluffe berab; mabrend ber naffen ziehet es fich wieder auf die Gebirge guruck. Biebet ein folches Wolf in ben Rrieg; fo wollen die Rrieger ihre Beerden nicht bem schwachen Schuge ihrer Breifen, ihrer Beiber und Rinder anvertrauen; und ihre Greife, Weiber und Rinder wollen auch nicht ohne Schus und ohne Nahrungsmittel babinten bleiben. Da auch bas gange Bolf, felbft in Friedenszeiten, an eine herumftreifende Lebensart gewohnt ift; fo zieht es in Rriegszeiten befto leichter zu Felbe. Es mag als ein Beer, ober als ein hirtenvolt herumgieben, fo ift feine lebensart doch immer noch ohngefahr die namliche, so verschieden auch seine Absichten senn mogen. Sie ziehen baber alle mit einander in ben Rrieg; und ein jeder halt fich fo gut er fann. Unter ben Sataren hat

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Sauptst. 371

man oft auch Weiber sogar in den Schlachten gesehen. Siegen sie, so fällt ihnen das ganze Eigenthum des seindlichen Stammes zur Belohnung ihres Sieges zu. Werden sie aber besiegt, so gehet alles auf einmal verloren,
und nicht nur ihre Heerden, sondern auch ihre Weiber
und Kinder werden dem Sieger zur Beute. Auch mussen die meisten von denen, welche die Schlacht überleben,
sich ihres unmittelbaren Unterhalts wegen dem Sieger unterwersen. Die übrigen pflegen sich in die Wüssen zu
zerstreuen.

Die gewöhnliche Lebensart und Leibesübungen eines Tatars oder Arabers bereiten ihn hinlänglich zum Kriege. Rennen, Ringen, Klopffechten, Werfen des Wurfspießes, Schießen mit Pfeilen ic. sind die Zeitvertreibe derer, die unter dem freyen Himmel leben; und alle diese Zeitvertreibe sind Vilder des Kriegs. Ziehet ein Tatar oder Araber wirflich in den Krieg, so nähret er sich von seiner eigenen Heerde, die er auf die nämliche Art, wie im Frieden, mit sich führet. Seinen Herrn, oder Obershaupt, (denn alle diese Völker haben ihre Oberhäupter,) kostet es nichts, ihn zum Kriege vorzuüben; und während dem wirklichen Feldzuge ist die Hoffnung der Beute die einzige löhnung, die er erwartet und verlangt.

Ein Heer von Jägern kann schwerlich in mehr als zwen oder drenhundert Mann bestehen. Der ungewisse Unterhalt, den die Jagd gewähret, würde selten eine größere Unzahl einige beträchtliche Zeit über bensammen lassen. Ein Heer von Hirten hingegen kann sich bisweisen auf zwen oder drenhundertsausend Mann belausen. So lange nichts ihr Vorrücken hemmet, so lange sie aus einer Gegend, deren Futter oder Waide sie aufgezehrt haben, nach einer andern noch unabgewaideten Gegend sies

44 2

ben konnen; scheinet die Ungahl berer, die mit einander anmarschiren fonnen, faum eingeschränkt zu fenn. Sagervolt fann angrangenden gesitteten Bolfern niemals furchtbar werden: mohl aber ein hirtenvolf. Michts fann umbedeutender fenn, als ein indianischer Rrieg in Rord-Michts fann hingegen schrecklicher fenn, als amerifa. ein tatavischer Einbruch oft in Afien gewesen ift. Das Urtheil des Thucydides, daß Europa und Alien zufammen ben vereinigten Scuthen nicht widerfteben fonnten, ift burch bie Erfahrung aller Zeitalter bestätigt wor-Die Einwohner ber weitlauftigen aber wehrlofen ben. senthischen ober tatarischen Gefilde, find oft unter ber Herrschaft des Oberhaupts irgend einer siegreichen Borde vereinigt worden; und die Verheerung und Verwuftung Ulfiens hat allezeit ihre Vereinigung bezeichnet. Die Einwohner ber oben arabischen Buften, biefes andere große Hirtenvolf, find nur Ginmal, und zwar unter Mahomet und feinen unmittelbaren Rachfolgern, vereinigt ge-Ihre Vereinigung murbe vielmehr burch Religionseifer, als burch Eroberungssucht, bewirft; fie hat fich aber auf die namliche Urt ausgezeichnet. Gollten bie nordamerikanische Jagernationen jemals hirtenvolker werben; fo wurde ihre Machbarschaft ben europäischen Rolonien weit gefährlicher werben, als fie ift ift.

In einer noch höhern Stufe der Gefellschaft; unter benenjenigen Bölkern von Feldleuten, die wenig auswärtige Handlung, und keine andere, als jene grobe Hausmanufakturen haben, die fast jede Privatsamilie sich sür ihren eigenen Verbrauch versertigt, ist oder wird auf die nämliche Urt ein jeder Mann leichtlich ein Krieger. Feldeute pflegen gemeiniglich den ganzen Tag unter frenem Himmel zuzubringen, wo sie allen Witterungen ausge-

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 373

fest sind. Die Nauhigkeit ihrer gewöhnlichen Lebensart härtet sie für die Abmattungen des Krieges ab, welchem einige von ihren nothwendigen Arbeiten ziemlich ähnlich sind. Das nöthige Geschäffte eines Manns, der gräbet, übet ihn zum Schanzgraben; er taugt eben sowohl zur Verschanzung eines Lagers, als zum Einschließen eines Feldguts mit einem Graben. Die gewöhnliche Zeitverztreibe solcher Feldleute, sind die nämliche, wie der Hirten ihre; und ebenfalls ein Vild des Kriegs. Weil aber Feld oder Ackersleute wenigere Muße haben, als Hirten, so beschäfftigen sie sich auch seltener mit diesen Zeitverztreiben. Sie sind Soldaten; aber nur nicht so wohl gezübte. Allein, so wie sie es sind, kostet es doch den Lanzdesherrn oder den Staat selten einigen Auswand, sie zu Kriegsdiensten vorzubereiten.

Der Feldbau fest, auch in feinem niedrigften und roheften Zustande, eine henmath voraus: eine Urt von beffandiger Bohnung, die man nicht ohne einen großen Berluft gang verlaffen fann. Wenn baher ein Wolf von blogen Felbleuten in den Rrieg ziehet, fo kann nicht bas gange Bolf mit einander gieben. Benigftens muffen bie Greife, die Beiber und Rinder babeim bleiben, und fur bie Bohning forgen. Jedoch tonnen alle ruftige, ftreitbare Manner in ben Rrieg gieben; und ben fleinen Bolfern biefer Urt, ift es auch oft wirklich gescheben. Ben jeber Nation werben die streitbare Manner auf ohngefehr Ein Dier - ober Gin Funftheil ber Bahl bes gangen Bolfs gefchatt. Collte auch ber Feldzug nach ber Ausfaat eroffnet, und vor ber Ernbte beschloffen werben; fo fonnen ber landmann und seine tuchtigfte Rnechte vom Feldgute, ohne großen Verluft, entbehret werden. Er verläßt fich barauf, daß die mahrend ber Zeit des Feldzugs nothige Urbeit 21a 3

Arbeit von ben Alten, ben Weibern und Rinbern, noch gut genug verrichtet werden fann. Er ift baber nicht abgeneigt, mahrend einem fo furgen Feldzuge ohne tohnung zu bienen: und oft toftet es ben landesherrn, ober ben Ctaat, eben fo wenig, ihn im Felbe ju unterhalten, als ihn ju Rriegs-Diensten vorzubereiten. Die Burger ber fammtlichen verfchiedenen Staaten bes alten Griechenlandes fcheinen bis nach bem zwenten perfifchen Rriege; und bie Peloponefer, bis nach bem peloponefischen Rriege, auf biefe Urt gebient zu haben. Dach ber Unmerfung des Thucydides pflegten die Peloponeser insgemein im Sommer das Beld ju verlaffen, und jur Ernote nach Saufe gurud ju fehren. Die Romer bieneten unter ihren Ronigen und während ben erften Zeiten der Republik auf die nämliche Urt. Erft ben ber Belagerung von Beji feureten bie, welche zu hause blieben, etwas zum Unterhalte berjenigen ben, die zu Feld zogen. In benen europäischen Monarchien, welche auf die Trummern bes romischen Reichs gegründet wurden, sowohl vor, als einige Zeit nach ber Ginführung ber eigentlich fogenannten Feudaloder Lebensverfaffung pflegten die großen herren, mit allen ihren unmittelbaren Untergebenen, auf ihre eigene Roffen ber Rrone ju bienen. Im Felbe, wie gu Saufe, lebeten fie von ihren eigenen Ginkunften, und nicht von irgend einer Lohnung ober einem Golde, ben fie ben berfels ben besondern Gelegenheit vom Ronig empfangen hatten.

In einem höhern Zustande ber Gesellschaft verhindern zwo verschiedene Urfachen schlechterdings, baß biejenige, bie ju Felbe ziehen, nicht auf ihre eigene Roffen und un= entgeltlich bienen konnen. Diese zwo Urfachen find bie Aufnahme der Manufakturen, und die Berbefferungen in ber Kriegsfunft,

Würde

ber Nationalreichthumer. V B. 1 hauptst. 375

Burbe auch ein landmann zu einem Feldzuge gebraucht, fo wird both, falls ber Feldzug nach ber Husfaat eroffnet, und vor ber Ernote beschloffen wird, bie Unterbrechung feines eigentlichen Gewerbs, fein Ginfommen nicht allezeit febr vermindern. Ofre bie Damifchenkunft feiner Urbeit verrichtet Die Dat e felber bie meifte noch übrige Feldgeschäffte. Allein, ben Augenblid, da ein Handwerfsmann, ein Schmied, ein Zimmermann, ober ein Weber, 3. E. feine Werfffatt verlaßt, verfeigt die einzige Quelle alles feines Ginkommens, ganz, und auf einmal. Die Natur thut fur ihn nichts; er muß alles felber thun. Ziehet er bemnach zur Beschüßung bes Staats ju Felbe, fo muß er, weil er fein eigenes Ginfommen ju feinem Unterhalte mehr hat, vom Staate er= nabret werben. Dun aber muß in einem lande, beffen Einwohner großentheils aus handwerksleuten und Manufafturiften bestehen, ein großer Theil berer, bie ju Feld gieben, aus biefen Stanben bes Bolks gezogen, und folglich, fo lange fie bem Staate bienen, vom Staate auch unterhalten werden.

Ist die Kriegskunst einmal nach und nach zu einer sehr verwickelten und schweren Wissenschaft geworden; und wird der Ausgang des Kriegs nicht mehr, wie in den ersten Zeitzaltern der Gesellschaft, durch ein einziges unordentliches Handgemenge oder Tressen entschieden, sondern der Streit gemeiniglich verschiedene Feldzüge über fortgeseht, deren jeder den größten Theil des Jahres hindurch dauret; so wird durchgehends der Staat diesenigen, die ihm Kriegsdienste leisten, wenigstens während dieser Dienste unterhalten müssen. Worinn auch sonst in Friedenszeiten das gewöhnliche Gewerbe derer, die zu Feld ziehen, bestehen möchte; so müßte doch ein so sehr langwieriger und koster

barer Rriegsbienst sonst eine viel zu schwere kast für sie seyn. Auch scheinen die atheniensische Heere nach dem zwenten persischen Kriege gemeiniglich in gemietheten Kriegsvölskern bestanden zu haben; die zwar zum Theil Bürger, zum Theil aber auch Fremde waren, und die insgesammt vom Staate gemiethet und bezahlt wurden. Von der Belagerung von Vezi an, erhielten die römischen Heere, während ihren Feldzügen, einen Sold für ihre Kriegsbienste. Unter den Feudalregierungen wurde der Kriegsbienste. Unter den Feudalregierungen wurde der Kriegsbienst sowohl der großen Herren, als ihrer unmittelbaren Unhänger einige Zeitlang nachher überall gegen einen Sold in baarem Gelde vertauscht, der zum Unterhalte dererjenigen, die an ihrer Statt dieneten, angewendet wurde.

Die Bahl bererjenigen, welche in ben Rrieg gieben konnen, muß, in Proportion ber Ungahl bes gangen Bolks, in einem civilifirten Buftande ber Gefellschaft nothe wendig viel fleiner fenn, als in einem roben Buftande berfelben. Bie in einer civilifirten Gefellichaft bie Colbaten gang und gar von ber Arbeit berer, bie feine Golbaten find, unterhalten werden muffen; fo fann die Ungahl ber Solbaten niemals großer fenn, als was bie Urbeit ber Burger zugleich nebft einer geborigen Berforgung fowohl ihrer felbst, als ber anbern Staats = und obrigfeit= lichen Perfonen, die fie jugleich ernabren muffen, unterhalten fann. In ben fleinen agrarischen Staaten bes alten Griechenlandes hielte ein vierter ober ein funfter Theil bes gangen Bolfs fich fur Solbaten, und ruckten fie bisweilen ins Feld. Unter ben civilifirten europäischen Rationen fann beut ju Tage, ber gemeinen Schagung nach, nicht mehr als Ein hundertster Theil der Ginwohner itgend eines landes ju Goldaten gebraucht werben, ohne

der Nationalreichthumer. VB. 1 Sauptst. 377

bas land, auf beffen Roften fie gebraucht werden, gu

Grunde zu richten.

Der Aufwand, bas Beer auf ben Rrieg vorzubereis ten und auszuruften, scheinet erft bamals betrachtlich geworden zu fenn, ba ber Aufwand, das Beer im Felbe zu unterhalten, auf ben landesherrn ober ben Staat gefallen In allen ben verschiedenen Frenftaaten bes alten mar. Griechenlandes mar die Erlernung ber Kriegsübungen ein nothwendiger Theil ber Erziehung, welche ber Staat einem jeben frenen Burger auferlegte. Jebe Stadt fcheinet ein offentliches Feld, einen Plat, gehabt ju haben, worinn die Jugend unter dem Schufe der Obrigfeit ihre verschiedene Leibesübungen von verschiedenen Meistern gelebret wurde. In biefer febr einfachen Unftalt bestund ber gange Aufwand, ben irgend ein griechischer Staat jemals auf die Borubung feiner Burger jum Kriege angewendet zu haben scheint. Im alten Rom entsprachen Die leibesübungen im Campus Martius, ber namlichen Absicht, wie die im Gymnasium des alten Griechen= landes. Unter ben Seudalverfaffungen zieleten bie viele öffentliche Verordnungen, daß die Burger einer jeden Ge= richtsbarfeit, fich fowohl im Schießen mit ber Urmbruft, als in verschiedenen andern friegerischen Sandlungen fleiffig üben follten, auf die Beforderung ber namlichen Abficht; fie scheinen fie aber nicht so nachbrucklich beforbert zu haben. Entweder aus Mangel am Ernfte ber Offis ciers, benen die Wollziehung dieser Verordnungen anvertrauet war, ober irgend fonst einer Urfache wegen, scheis nen diese friegerische Uebungen burchgebends vernachläßigt, und mahrend bem Progreffe biefer Feudalverfaffungen nach und nach unter bem größten Theile bes Wolfs endlich gang abgefommen zu fenn.

21 a 5

Wah-

Während der ganzen Fortdauer der Frenstaaten des alten Eriechenlandes und Roms, und unter den Feudalversassungen eine geraume Zeit nach ihrer ersten Einschlung, war der Soldatenstand kein eigener besonderer Stand, der das einzige oder Hauptgeschäffte irgend einer besondern Klasse von Bürgern ausgemacht hätte. Jeder Unterthan des Staats, mit welcherlen Gewerbe oder Ursbeit er sich sonst auch insgemein nähren mochte, hielte sich in allen gewöhnlichen Fällen sür tüchtig zum Soldatenhandwerke, und in vielen außerordentlichen Fällen hielte er sich auch für verbunden, wirkliche Kriegsdienste zu leisten.

Wie aber die Rriegskunft gewiß eine ber ebelften unter allen Runften ift, fo muß fie auch im Fortgange ihrer Werbefferungen nothwendig eine ber fchwereften Runfte werden. Der Zustand ber mechanischen sowohl, als eis niger andrer ihr nothwendig verwandten Runfte beftimmet den Grad der Bollfommenheit, den fie zu irgend eis ner gegebenen Zeit erreichen fann. Um aber biefen Grad ber Vollkommenheit zu erreichen, muß fie nothwendig bas einzige ober hauptgeschäffte einer besondern Rlaffe ber Burger fenn: und zur Berbefferung biefer fomohl, als irgend einer andern Runft, wird die Vertheilung der Urbeit erfordert. In andern Runften wird die Vertheilung ber Urbeit naturlicher Weise burch die Klugheit der Privatleute eingeführt, welche finden, daß sie alsbenn, wenn fie fich auf ein einzelnes besonderes Gewerbe einschränken, ihren Bortheil beffer beforbern, als wenn fie vielerlen Bewerbe treiben. Allein, nur die Weisheit bes Staats fann bas Solbatenhandwerf zu einem eigenen, und bon allen andern verschiedenen handwerfe machen. Gin Pris vatmann, ber in Friedenszeiten und ohne einige befondere Hufmun=

ber Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 379

Aufmunterung von Seiten des Staats, den größten Theil feiner Zeit auf Kriegsübungen verwenden wollte, konnte es zwar ohne Zweifel sehr weit darinn bringen, und sich auch die Zeit damit sehr wohl vertreiben; aber, seinen eizgenen Vortheil wurde er dadurch gewiß nicht befördern. Nur die Weisheit des Staats kann es für ihn vortheilhaft machen, den größten Theil seiner Zeit diesem besondern Geschäffte zu wiedmen: und Staaten sind nicht allezeit so weise, selbst wenn sie auch in solchen Umständen sind, daß die Erhaltung ihres Dasenns eine solche Vorsichtigkeit von

ihnen erfordert.

Ein hirt hat viele Muße; ein Landmann im roben Buffande ber Landwirthschaft hat einige Muße; ein Bandwerksmann ober Manufakturift bingegen bat gar feine. Der erftere fann, ohne einigen Verluft, einen großen Theil feiner Zeit auf Rriegsübungen wenden; ber andere fann einen Theil berfelben barauf wenden: allein, ber leftere fann feine einzige Stunde, ohne einigen Berluft, barauf wenden; und feine Aufmertfamkeit auf feinen eigenen Bortheil veranlaßt ihn naturlicher Weife, fie gang und gar gu vernachläßigen. Much laffen jene Berbefferungen ber landwirthschaft, die der Fortgang der Handwerker und Manufatturen nothwendig veranlaßt, dem Landmann endlich eben fo wenige Zeit fur Rriegsubungen, als bem handwerksmann. Die Kriegsübungen werden endlich von den landleuten eben so fehr, als von den Einwohnern der Stadte vernachläßigt; und ber größte Theil bes Wolfs wird jum Rriege gang untauglich. Eben ber Reichthum, ber alles zeit auf die Verbefferungen ber Landwirthschaft und Manufakturen folgt, und ber wirklich weiter nichts, als bas angehaufte Produkt diefer Berbefferungen ift, reigt inbeffen alle ihre Nachbarn, ein folches Bolf ju befriegen. Ein

Ein emfiges gewerbfames, und baber reiches Bolf, wird unter allen Bolfern eben beswegen am wahrscheinlichsten angegriffen werben: und wenn ber Staat nicht irgend eine neue Maasregel ju feiner Bertheibigung ergreift, fo werben die naturliche Angewohnheiten bes Bolfs es schlechters dings unfähig machen, fich zu vertheidigen.

In biefen Umftanden scheinet es nur zwen Mittel zu geben, wodurch ber Staat die offentliche Sicherheit mit

einigem Machbrucke bewirken fann.

Er fann entweber, Erfflich, vermittelft einer febr frengen Polizen; und bem ganzen Sange ber Bortheile, Des Genies, und der Neigungen des Wolfs ju Tros, fleif. figere Rriegsübungen einschärfen und erzwingen, und entweber alle Burger vom gehörigen Alter, ober nur eine gewiffe Ungahl berfelben nothigen, bas Goldatenhandwert, neben irgend einem andern handwerf ober Gewerbe, wos mit fie fich fonft beschäfftigen mogen, zugleich zu treiben.

Dber, Zwentens, ber Staat fann eine gewiffe Ungahl feiner Unterthanen unterhalten, und mit beständigen Rriegsübungen beschäfftigen, und baburch bas Golbaten. handwerf zu einem eigenen, besondern, und von allen ans bern Gewerben verschiedenen handwerke machen.

Mimmt ber Staat feine Buflucht gum erftern von biefen benben Sulfsmitteln, fo fagt man, feine Rriegsmacht bestehe in einer Milit. Dimmt er feine Buflucht jum andern; fo beift es, fie beftebe in einem ftehenden Rriegs. Rriegeubungen find bas einzige ober hauptgebeere. Schäffte ber Solbaten eines ftebenden Beeres; und ber Unterhalt ober Gold, ben ber Staat ihnen reicht, ift ber gewöhnliche ober Hauptfond ihrer Nahrung. Solbaten einer landmilig hingegen find Rriegsübungen nur ein gelegentliches Nebengeschäffte, und ben gewöhn= lichen

der Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 381

lichen und Hauptsond ihrer Nahrung ziehen sie aus irgend einem andern Gewerbe. Ben einer Milig behalt der Chasrafter eines Feldmanns, Handwerfsmanns oder Arbeiters die Oberhand über den Soldatencharafter. Ben eisnem stehenden Heere herrscht der Soldatencharafter über einen jeden andern: und hierinn scheinet der wesentliche Unterschied zwischen diesen zwoen verschiedenen Arten von

Rriegsmächten zu bestehen.

Es hat Miligen von vielerlen verfchiedenen Urten ges geben. In einigen landern fcheinen die zur Befchugung bes Staats bestimmte Burger nur in ben Baffen geubt, aber nicht in Regimenter, ober in eigene befondere Rorps vertheilt worden ju fenn, beren jedes fich unter feinen eis genen und beständigen Officiers in den Waffen geubt hatte. In den alten griechischen Frenftaaten und zu Rom fcheinet jeber Burger, fo lange er ju haufe blieb, fich entwe= ber einzeln und unabhangig, ober mit benenjenigen unter feines gleichen, bie ihm am beften gefielen, in ben Daffen geubt, und feinem befondern Rorps Rriegsvolfern gu= gehort zu haben, bis er wirflich ins Feld gerufen murbe. In andern landern hingegen ift die Milis nicht nur geubt, fondern auch in eigene Regimenter abgetheilt worben. In England, in ber Schweiz, und wie ich glaube, in jedem andern neuern europäischen Staate, wo einige unvollkommene Rriegsmacht biefer Urt eingeführt worden ift, geboret jeder Mann ber Milit, auch in Friedenszeiten, ju irgend einem eigenen Rorps Truppen, bas fich unter feinen eigenen und beständigen Officiers in ben Baffen übt.

Bor der Erfindung des Feuergewehres, hatte dasjenige heer die Obermacht, deffen Soldaten, jeder für sich, einzeln, im Gebrauche seiner Waffen am geschicktesten

und

und geubteffen waren. Starte und Behendigkeit bes leibes waren damals bochft wichtige Bortheile, und pflegten bas Schickfal ber Schlachten zu entscheiben. Allein, biefe Behendigfeit und Gefchicklichkeit im Gebrauche ihrer Baffen konnte nur auf die namliche Urt, wie heut ju Tage bas Fechten, erlernet werben, indem man fich nicht in aahlreichen Rorps, sondern ein jeder für sich einzeln in einer befondern Fechtschule, unter einem eigenen Meiffer, ober mit feinen eigenen befondern Gefahrten und Rameraben übte. Seit ber Erfindung bes Feuergewehres find korperliche Starke und Behendigkeit, ober auch fogar aufferordentliche Geschicklichkeit im Gebrauche der Baffen zwar ben weitem nicht unerheblich, aber boch weniger wichtig, als vorher. Die Beschaffenheit bes Gewehres macht zwar ben Ungeschickten bem Geschickten feinesweges gleich; aber boch weniger ungleich, als er vormals war. Bermuthlich fonnen alle die Geschicklichkeit und Runft, Die jum Gebrauche des Feuergewehres nothig find, burch Hebung in großen Rorps gut genug erlangt werben.

Ordnung, Regelmäßigkeit und augenblicklicher Gehorsam für das Kommando, sind Eigenschaften, die ben
den jeßigen Heeren zur Entscheidung des Schicksals der Schlachten wichtiger sind, als die Geschicklichkeit und
Kunst der Soldaten im Gebrauche ihres Gewehres.
Nun aber müssen das Getöse der Schießgewehre, der Rauch, und der unsichtbare Tod, dem ein jeder, sobald er binnen den Kanonenschuß kömmt, und oft lange vorher, ehe man eigentlich sagen kann, daß die Schlacht angesangen habe, sich jeden Augenblick ausgesest fühlt; alle diese Umstände zusammen, müssen es sehr schwer machen,
selbst im Ansange einer modernen Schlacht irgend einen beträchtlichen Grad dieser Regelmäßigkeit, Ordnung und

der Nationalreichthumer. V B. 1 hauptst. 383

augenblicklichen Gehorfams zu behaupten. Bor Alters gab es in einer Schlacht fein anderes Betofe, als bie Menschenstimme; feinen Rauch, feine unsichtbare Urfache von Wunden, ober Tobe. Ein jeder fabe, fo lange ihm fein tobtliches Gewehr nabe fam, beutlich, baf fein foldbes Gewehr ihm in ber Rabe war. In folden Umftanben, und unter Truppen, die auf ihre eigene Gefchick= lichkeit und Runft im Gebrauche ihrer Baffen, einiges Bertrauen festen, muß es vor Ulters viel leichter gewesen fenn, einigen Grab von Ordnung und Regelmäßigkeit, nicht nur im Unfange, fonbern auch ber gangen Fortbauer einer bamaligen Schlacht, und bis bas eine von ben ben= den heeren wirklich und gang geschlagen war, zu behaupten. Mun aber fonnen die angewohnte Fertigfeiten der Ordnung, ber Regelmäßigkeit, und bes augenblicklichen Gehorfams nur von Truppen erlangt werden, bie man in großen Rorps übt.

Allein, auf welche Art eine Militz auch disciplinirt ober geübt werden mag, so muß sie doch einem wohldiscisplinirten und wohlgeübten stehenden Heere allezeit weit

unterlegen fenn.

Soldaten, die man wöchentlich ober monatlich nur Einmal übet, können im Gebrauche ihres Gewehres niemals so erfahren und geschickt seyn, als Soldaten, die man täglich, ober jeden Tag um den andern übet: und obgleich dieser Umstand in neuern Zeiten nicht so wichtig seyn mag, als er in alten war; so können doch die bestannte Vorzüge des preußischen Heeres, die, wie man sagt, größentheils von ihrer größern Geschicklichkeit hereühren sollen, uns überzeugen, daß er auch heut zu Tage noch immer ein sehr wichtiger Umstand ist.

Golba.



Solbaten, bie ihren Officiers wochentlich ober monatlich nur Ginmal gehorchen muffen, und zu allen Rei. ten ihre eigene Ungelegenheiten nach ihrem eigenen Belieben betreiben burfen, ohne ihm bavon die geringste Dechenschaft zu geben, fonnen fur ihn nimmermehr eben fo viele Chrfurcht fuhlen, und nimmermehr fo geneigt fenn. ihm augenblicklich zu geborchen, als biejenigen, beren les bensart und Betragen unter feiner taglichen beständigen Aufficht fteben, und die taglich nach feinem Befehle fogar auffteben und ju Bette geben, ober wenigstens in ihre Quartiere guruckfehren. In ber fogenannten Rriegs. gucht, ober ber Fertigkeit eines augenblicklichen Gehorfams, muß eine Milig einem febenben Beere allezeit noch mehr unterlegen fenn, als fie es bisweiten in ben Waffenübungen fenn muß. Dun aber ift in ben neuern Rriegen die Fertigfeit eines augenblicklichen Geborfams ein weit wichtigerer Umftand, als eine beträchtliche Ueberlegenheit in ben Waffenubungen.

Diejenige Miligen, welche, wie die tatarische ober arabische, unter den nämlichen Oberhäuptern, benen sie auch in Friedenszeiten zu gehorchen pflegen, zu Feld zieben, find ben weitem die besten. 2(n Chrfurcht für ihre Officiers, an ber Fertigkeit eines augenblicklichen Geborfams, fommen fie ftebenben Rriegsbeeren am nachften. So lange die schottische hochlandische Milis unter ihren eigenen Oberhauptern bienete, hatte fie einigen Borjug von ber namlichen Urt. Da aber die Hochlander boch feine herumwandernde, fondern feshafte Sirten waren, die ihre beståndige Wohnungen hatten, und in Friebenszeiten nicht gewohnt waren, ihren Oberhäuptern von einem Plage nach bem andern zu folgen; fo waren fie auch in Rriegszeiten weniger willig, ihnen in ziemlich weit ent-

ber Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 385

fernte Gegenden zu folgen, oder eine geraume Zeit über im Felde zu bleiben. Hatten sie einige Beute gemacht, so eilten sie nach Hause; und seine Gewalt war selten hinereichend, sie zurück zu halten. Un Gehorsam kamen sie dem, was man von den Tataren und Arabern erzählt, ben weitem nicht gleich. Da auch die Hochlander, ihrer beständigen Wohnungen wegen, wenigere Zeit unter frenem himmel bleiben; so waren sie auch allezeit weniger an Kriegsübungen gewohnt; und im Gebrauche ihrer Wassen weniger geschickt, als den Verichten nach die

Tataren und Araber fenn follen.

Doch ift zu bemerken, baf irgend eine Urt von Mi= lif, die verschiedene Feldzüge nach einander hindurch ges bient hat, in jeber Rucfficht, ein ftehendes Beer wird. Die Soldaten werden täglich im Gebrauche ihrer Waffen geubt; und ba fie beständig unter bem Befehle ihrer Offis ciers fteben; fo gewöhnen fie fich ben namlichen augenblicklichen Gehorfam an, ber ben ftehenden Beeren ftatt findet. Un bem, was fie waren, ehe fie ins Feld rudten, ift febr wenig gelegen. Saben fie einmal einige wenige Feldzüge gethan, fo muffen fie nothwendig in jeber Ruckficht ein ftebenbes Beer werden. Gollte ber Rrieg in Umerika noch einen Feldzug über in bie lange gespielt werden, so durfte die amerikanische Milit in jes ber Ruckficht jenem ftebenben Beere gewachsen fenn, beffen Tapferfeit im legten Kriege bem Muthe ber fühneften und erfahrensten französischen und spanischen Krieger wenigstens nichts nachgab.

Sobald man diesen Unterschied ganz begreift, wird man sinden, daß die Geschichte aller Zeiten die unwiderstehbare Ueberlegenheit eines wohleingerichteten stehenden

heeres über jede Urt landmilis bezeugt.

Sm. Wat, Reichthum. II. B.

256

Eines

Gines von den erften ftebenden Beeren, wovon wie in irgend einer zuverläßigen Geschichte einige beutliche Nachricht finden, ift das heer Philipps von Macedonien. Seine oftmalige Rriege mit ben Thraciern, 31-Inriern, Theffaliern, und mit einigen von den griechis Schen Stadten, die an Macedonien grangten, bilbeten feine Rriegsvolfer, welche Unfangs vermuthlich Militen waren, jur frengen Mannszucht eines ftehenden Beeres. Wenn er Frieden batte, (und biefen batte er febr felten einige geraume Zeit nach einander,) bankte er biefes Beer feineswegs ab. Es übermand und bezwang, wiewohl nach einem langen und heftigen Rampfe, die tapfere und wohlgeübte Miligen ber vornehmften alten griechischen Frenftaaten; und nachher mit fehr geringem Wiberftanbe Die weibische und schlecht geubte Milis bes großen perfifischen Reichs. Der Umfturg ber griechischen Frenftage ten und des perfischen Reichs war eine Wirfung jener unwiderstehbaren Ueberlegenheit, die ein stehendes Beer über eine jede Urt von Miligen bat. Er ift bie erfte große Revolution in ben Ungelegenheiten bes menschlichen Geschlechts, von welcher uns die Geschichte einige beutliche und umftandliche Nachricht hinterlaffen bat.

Der Fall von Carthago, und die barauf folgende Erhöhung Roms, ift die zwote. Alle Abwechselungen im Rriegsglücke diefer benden weltberühmten Republiken laffen sich fehr wohl aus ben nämlichen Urfachen erflaren.

Wom Ende des Erften bis auf den Unfang des zwenten carthaginensischen Rriegs waren die carthaginenfischen Beere beständig im Felde, und bieneten unter bren großen Feldberren, die einander im Kommando folgten; unter hamilcarn, feinem Schwiegersohne 218bru-

ber Nationalreichthumer. VB. i hauptift. 387

bal, und feinem Sohne Hannibal: Unfangs wurden fie jur Buchtigung ihrer eigenen aufruhrerifchen Stlaven, nachber zur Bezwingung ber emporeten Afrikaner, und enblich zur Eroberung bes großen Ronigreichs Spanien gebraucht. Das heer, welches hannibal aus Spanien nach Stalien führete, mußte in diesen verschiedenen Rriegen nothwendig nach und nach zur ftrengen Rriegsaucht eines ftehenden Beeres gebildet worden fenn. Inbeffen waren bie Romer gwar nicht bestånbig gang im Frieden geblieben, aber boch mabrend biefem gangen Beitraume in feinen febr wichtigen Rrieg verwickelt gemefen: und, ben burchgangigen Berichten nach, foll ihre Rriegsaucht febr erschlafft gewesen senn. Die romische Beere, welche Hannibal zu Trebia, Thrasimenus und Canna fchlug, waren Miligen, die gegen ein ftehendes heer fochten; und vermuthlich trug biefer Umftand mehr, als irgend ein anderer, zur Entscheidung des Schickfals biefer Schlachten ben.

Das stehende Heer, welches Hannibal in Spanien zurück ließ, war der Militz, welche die Romer gegen dasselbe aussandten, eben so sehr überlegen: und in wenigen Jahren vertrieb es unter der Anführung seines Bruders, des jüngern Asdrubals, die Romer fast ganz aus diesem Lande.

Hannibal wurde von Haus aus schlecht unterstüßt. Da die römische Milis beständig im Felde blieb; so wurde sie während dem Kriege ein wohl disciplinirtes, wohlgeübtes, und erfahrenes stehendes Kriegsheer: und Hannibals Ueberlegenheit nahm von Tag zu Tag ab. Ubdrubal hielte es für nöthig, das ganze, oder sast das ganze stehende Kriegsheer, das er in Spanien kommandirete, seinem Bruder in Italien zu Hüssen. Who e Aus

Auf feinem Buge foll er von feinen Begweifern irre geführt worden fenn: und in einem ihm unbefannten lande murbe er von einem andern stehenden Rriegsheere, bas feinem eigenen in jeber Rückficht gewachfen, ober überlegen war, überfallen, und aufs haupt geschlagen.

Nach Asdrubals Abzuge aus Spanien fand ber große Scipio feinen andern Widerftand, als eine Milis. Die feiner eigenen ben weitem nicht gleich fam. Er fchlug und besiegte diese Milis; und mabrend bem Rriege murbe feine eigene Milis nothwendig zu einem moblgezogenen und moblgeübten ftehenden Rriegsheere. Dieses ftehende Beer murbe nachher nach Afrika übergeführt, wo es feis nen andern Widerstand, als eine Milit fand. Bur Vertheidigung Carthago's mußte man hannibals ftehen-Des Rriegsbeer guruckrufen. Mit Diefem vereinigte fich die fo oft geschlagene und muthlose afrikanische Milis: und in ber Schlacht ben Zama machte fie ben größten Theil bes heers bes hannibals aus. Der Ausgang biefer Schlacht entschied bas Schickfal ber benben auf einander eifersüchtigen Republifen.

Wom Ende des zwenten carthaginensischen Rrieges an, bis auf den Umfturg ber romischen Republit, waren die romische Beere, in jeder Rücksicht, stehende Rriegsheere. Das macedonische stehende Kriegsheer that seinen Waffen einigen Wiberstand. 211s die romische Macht aufs bochfte gestiegen war, toftete es sie zwen wichtige Rriege und brey Hauptschlachten, jenes fleine Ronigreich zu bezwingen, beffen Eroberung ihnen vermuthlich noch schwerer wurde geworden fenn, wenn sein letter Ronig nicht ein feiger, fleinmuthiger Furst gewefen mare. Die Miliken ber fammtlichen civilifirten Da. tionen ber alten Welt, Griechenlands, Spriens, Egyp:

ber Nationalreichthumer. VB. 1 hauptft. 389

tene ihre, thaten ben romischen febenden Seeren febr wenigen Wiberftanb. Die Miligen einiger roben Bolfer wehreten sich viel beffer. Die schthische ober tatarifche Milit, welche Mithridates aus denen dem eurinischen und bem caspischen Meere Nordwarts gelegenen landern jog, maren die furchtbarfte Feinde, welche bie Nomer nach dem zwenten carthaginenfischen Rriegenoch ju befampfen hatten. Huch die parthische und die deutsche Milisen waren ihnen allezeit furchtbar, und erhielten in verschiedenen Gelegenheiten febr wichtige Vortheile über die romische Heere. Ueberhaupt aber, und wenn bie romische Beere gute Felbherren hatten, scheinen fie ihnen boch weit überlegen gewefen ju fenn: und wenn die Romer fich nicht mit ber Fortsegung ber Eroberung und ber ganzlichen Unterwerfung Parthiens und Deutschlands bemüheten; fo geschabe es vermuthlich blos besmegen, weil es ihres Erachtens nicht ber Muhe werth war, biefe zwen wilde lander dem ohnehin schon zu großen romischen Die alten Parther Scheinen Reiche noch benzufügen. ursprünglich eine scrithische oder tatarische Nation gewesen ju fenn, und allezeit vieles von den Sitten ihrer Stammeltern benbehalten zu haben. Die alten Germanier was ren, wie die Scothen ober Tataren, ein Bolf mandernder hirten, die unter ben namlichen Dberhauptern, benen fie in Friedenszeiten zu folgen pflegten, auch zu Feld Ihre Milis war ber Scothen ober Tataren ihrer ganz ahnlich; von welchen sie vermuthlich auch herstammen mochten.

Viele verschiedene Ursachen vereinigten sich, die Kriegszucht der romischen Heere zu schwächen und zu erzschlaffen. Vielleicht war auch ihre außerste Strenge eine von diesen Ursachen. In den Zeiten, da ihre Macht am Bb 3 höchsten

bochften war, und fein Feind mehr fabig fchien, ihnen zu widerstehen, wurden ihre schwere Waffen als unne. thige laften abgelegt, und ihre muhfame Uebungen, als überflußige Befchwerlichfeiten vernachläßigt. wurden unter den romischen Raifern die romische stehende Beere, insbesondere diejenige, welche die germanische und pannonische Granzen bewahreten, ihren eigenen Oberberren gefährlich, wider welche fie oft ihre eigene Felbherren zu Raifern aufwarfen. Um fie nun weniger furcht. bar zu machen, jog, nach bem Berichte einiger Schrift. feller, Diocletian, und nach anderer ihrem, Conffants tin, sie zuerst von den Granzen meg, an welchen fie vorber beständig in farten Rorps, jedes gemeiniglich ju jwo ober bren Legionen, gelagert geftanben hatten, und ger-Arenete fie in die verschiedene Provinzialstadte, aus melden fie fast niemals gezogen wurden, außer, wenn man einen feindlichen Einbruch abwehren mußte. Rriegsforps, die in Bandels = und Manufafturstabte einquartirt, und felten aus diefen Quartieren gezogen murben, mußten endlich felber ju handelsleuten, handwerfern und Manufafturiften werben. Der burgerliche Charafter erhielt endlich die Oberhand über ben friegerischen: und die romische stehende Heere arteten nach und nach in eine verdorbene, vernachläßigte und ungezogene Milifi aus, welche dem Angriffe der deutschen und senthischen Miliken, die bald nachher in das abendlandische Raiserthum einbrachen, nicht mehr widerstehen konnten. Nur durch gemiethete Miligen einiger von biefen Bolfern, Die anderer ihren entgegen gestellt wurden, fonnten bie Raifer sich noch einige Zeit lang vertheibigen. Der Umfturg bes abendlandischen Raiserthums ift die dritte Sauptverandes rung in ben Ungelegenheiten bes menschlichen Geschlechts,

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptft. 391

wovon uns die alte Geschichte einige beutliche und umftanbliche Machrichten aufbehalten hat. Gie wurde burch Die unwiderstehbare Ueberlegenheit bewirft, welche Die Milis einer rohen Nation über die Milis einer civilisir= ten, Die Milig einer Birten - Nation über Die Milig eines Bolfs hat, bas aus Ucferleuten, handwerfern und Manufafturiften beftebet. Die von Militen erfochtene Siege find insgemein nicht über ftehende Rriegsheere, fonbern über andere Miligen erfochten worden, die ihnen felber an Rriegszucht und Waffenübungen nicht gewachsen waren. Co fiegte die griechische Milis über die Milis bes perfischen Reiche; und so siegte auch in neuern Zeiten bie schweizerische Milit über die diterreichische und bur-

gundische.

Die Kriegsmacht ber beutschen und scothischen Bolfer, die fich auf ben Trummern bes abendlandischen Reiches niederließen, blieb in ihren neuen Niederlaffungen einige Zeit lang bie namliche, Die fie in ihrem urfprungli= den Baterlande gewesen war. Sie war eine Milis von Birten und Felbleuten, die in Rriegszeiten unter bem Befehle ber namlichen Dberhaupter, benen fie in Friedenszeiten zu gehorchen gewohnt mar, zu Felde zog. Folglich war sie ziemlich wohl geubt, und ziemlich wohl in ber Rriegszucht gehalten. Allein, fo wie ber Runft = und Handwerksfleiß zunahm, nahm bas Unfehen ber Dberhaupter nach und nach ab; und ber größte Theil bes Bolks hatte nun wenigere Zeit für Kriegsübungen übrig. Cowohl die Rriegszucht als die Waffenübungen der Feudal-Miligen geriethen daber allmablich in Berfall; und an ihrer Statt wurden nach und nach stehende Rriegsheere eingeführt. Außerdem mußten, nachdem bas Sulfsmittel eines febenden Beeres einmal von einer civilifirten Ration war ergriffen

236 4

worden, alle ihre Nachbarn ihrem Benfpiele folgen. Sie fanden bald, daß ihre Sicherheit hiervon abhieng: und daß ihre eigene Miligen schlechterbings unfähig waren, den Angriffen eines solchen Heeres zu widerstehen.

Ohnerachtet die Soldaten eines ftehenden Beeres niemals einen Feind mogen gefeben haben, scheinen fie boch allen ben Muth alter verfuchter Rriegsvolfer zu befigen. und bom allererften Augenblicke an, ba fie zu Feld ziehen, im Stande ju fenn, ben fuhneften und erfahrenften alten Rriegern die Spife zu bieten. 21s das rußische Beer im Jahre 1756 in Polen einruckte, fchien die Tapferfeit ber rußischen Soldaten bem Muthe ber Breugen. Die bamals fur die fubneste und versuchteste Beteraner in Europa gehalten wurden, nichts nachzugeben. hatte das rußische Reich ohngefahr zwanzig Jahre her einen ununterbrochenen Frieden genoffen, und fonnte es bamals febr wenige Solbaten haben, bie jemals einen Beind gefehen hatten. Benm Ausbruche bes fpanischen Rriegs im Jahre 1730 hatte England feit acht und zwansig Jahren einen tiefen Frieden genoffen. Demobnerache tet war die Sapferkeit feiner Golbaten burch jenen langen Frieden nicht vermindert; und nie hat fie fich mehr berporgethan, als im Versuche auf Carthagena, ber erften unglucklichen Unternehmung jenes unglucklichen Rriegs, Bahrend einem langen Frieden konnen die Feldherren vielleicht bisweilen ihre Kriegsfunst versernen; wo aber ein wohleingerichtetes stehendes Kriegsheer unterhalten wird, ba scheinen die Soldaten ihre Zapferfeit nie zu verlernen.

Wenn eine civilisite Nation, ihrer Beschüßung wes
gen, sich auf eine Milis verläßt; so läuft sie allezeit Ges
fahr, von irgend einer benachbarten rohen Nation übers
wunden und unterjocht zu werden. Die oftmalige Erobes

rungen

ber Nationalreichthumer. VB. 1 hauptft. 393

rungen ber fammtlichen civilisiten lander in Asien durch die Tataren, beweisen die natürliche Ueberlegenheit, welsche die Milis einer rohen Nation über die Milis einer civilisiten hat, zur Genüge. Ein wohleingerichtetes stechendes Kriegsheer ist jeder Milis überlegen. Wie ein solches Heer von einer civilisiten und wohlhabenden Nation am besten unterhalten werden kann; so kann es auch allein eine solche Nation gegen die Einbrüche eines rohen und armen Nachdars schüßen. Nur vermittelst eines stechenden Heeres kandes auf beständig, oder sogar auch nur auf eine beträchtsliche Zeit lang nach einander benbehalten und behauptet werden.

Bie nur vermittelft eines wohleingerichteten fiebenben Rriegsheeres ein civilifirtes land beschüft werben fann; fo fann auch nur vermittelft eines folches Beeres ein robes land schnell und ziemlich wohl civilifirt werden. Ein fiebendes Beer führet mit einer unwiderstehbaren Macht die Gefete bes landesherrn burch die entlegenften Provinzen bes Reichs ein, und behauptet einigen Grad von einer ordentlichen Regies rung in lanbern, die fouft nimmermehr eine folche Regierung verstatten murben. Gin jeder, ber bie von Peter bem Großen im rußischen Reiche eingeführte Berbefferungen aufmerksam betrachtet, wird finden, daß fie sich fast insgefammt in die Ginführung eines wohleingerichteten fiebenden Kriegsheeres auflofen. Diefes ift bas Werkzeug, das alle seine andere Berordnungen vollziehet und behauptet. Jenen Grad von Ordnung und innerlichen Frieden, ben jenes Reich feit feiner Regierung bisher genoffen hat, bat es gang bem Ginfluffe biefes heers gu verbanfen.

Nepus

Republikanisch gesinnte leute find auf ein frebendes Rriegsheer eifersuchtig gewesen, weil es ber Frenheit gefahrlich fen. Gewiß ift es ihr auch allemal gefahrlich. wenn das Intereffe des Feldherrn und der Generalofficiers mit ber Behauptung ber Staatsverfaffung nicht nothwenbig verbunden ift. Cafars ftebenbes Rriegsbeer richtete Die romische Republit ju Grunde. Eromwells stehenbes Rriegsheer jagte bas lange Parliament auseinander. Wo aber der landesherr felber der Feldherr, und der vornehmfte Abel bes landes die Generalofficiers bes heeres find; wo bie Rriegsmacht ben namlichen Perfonen anvertrauet ift, welchen an ber Behauptung der burgerlichen Regierung am meiften gelegen ift, weil fie felber ben größten Untheil an biefer burgerlichen Regierung befigen; ba fann ein ftebendes Rriegsheer ber Frenheit nie. mals gefährlich fenn. Im Gegentheile kann es in einigen Fallen bie Frenheit fogar begunftigen. Die Sicherbeit, bie es bem landesherrn verschafft, überhebt ihn jener beschwerlichen Gifersucht, die in einigen modernen Republifen auch über die geringfte Sandlungen eines jeden Burgers zu wachen, und allezeit bereit scheinet, die Rube eines jeden Burgers ju ftoren. Da, wo bie Gicherheit ber Regierung zwar von ben vornehmften leuten bes lanbes unterftußt, aber boch burch jedes Misvergnugen bes Wolfs einer Gefahr ausgesett wird; wo ein fleiner Auflauf in wenigen Stunden eine große Staatsveranderung bewirfen fann; ba muß bie gange Gewalt ber Regierung jur Unterbruckung und Beftrafung eines jeben Murrens, und einer jeden Rlage über sie, angewendet werden. Einem landesherrn hingegen, ber fich nicht nur durch die naturliche Aristocratie des Landes, sondern auch durch ein wohleingerichtetes ftebendes Rriegsbeer unterfrügt fühlt, fonnen

ber Nationalreichthumer. V B. 1 hauptst. 395

können die gröbsten, die ungegründesten, und die frechsten Vorstellungen wenige Unruhe verursachen. Er kann sie, ohne Gefahr, verzeihen, oder übersehen; und sein Beswustenn seiner eigenen Ueberlegenheit macht ihn natürlicher Beise dazu geneigt. Jener Grad der Frenheit, der zunächst an die Frechheit gränzet, kann nur in Ländern geduldet werden, wo der Landesherr durch ein wohleingesrichtetes stehendes Kriegsheer gesichert ist. Nur in solschen Ländern erfordert die öffentliche Sicherheit es nicht, daß dem Landesherrn einige willkührliche Gewalt zur Unsterdrückung selbst des ausschweisenden Muthwillens dieser frechen Frenheit anvertrauet werde.

Die erste Pflicht bes Landesherrn, die Beschüßung der Gesellschaft für der Gewaltthätigkeit und Ungerechtigfeit anderer unabhängiger Gesellschaften, wird demnach, so wie die Gesellschaft je länger je mehr civilisirt wird, eisnen je länger je größern Auswand erfordern. Die Kriegssmacht der Gesellschaft, welche Ansangs dem Landesherrn weder in Friedens noch in Kriegszeiten einigen Auswand kostete, muß ben zunehmender Kultur und Verbesserung des Landes, Ansangs in Kriegs und nachher auch in Friedenszeiten selbst, von ihm unterhalten werden.

Die große Veränderung, welche die Ersindung des Schießpulvers in die Kriegskunst eingeführt hat, hat die Kosten, sowohl irgend eine Anzahl Soldaten in Friedenszeiten zu üben, als auch sie in Kriegszeiten zu gebrauchen, sehr vermehret. Ihre Gewehre und ihre Munitionen sind viel kostdarer geworden. Eine Muskete ist eine theurere Maschine, als ein Bursspieß oder Bogen, Armbrust und Pfeile; eine Kanone oder ein Mörser ist theurer, als eine Balista oder ein Catapult. Das in den Musterungen heut zu Tage verschossen Pulver gehet unwiderbringlich perlos

verloren, und verurfacht einen febr großen Aufwand. Die in einer Mufterung vor Alters abgedruckte Pfeile. ober geworfene Burffpiefe, fonnten leichtlich wieder aufgelefen werben, und fofteten überbem nicht viel. Ranonen und Morfer find nicht nur viel theurere, fondern auch viel laftigere Maschinen, als bie Balista ober Catapulte, und es erfordert einen weit großern Aufwand. fie nicht nur fur ben Feldzug zu verfertigen, fonbern fie auch ins Feld zu bringen. Da auch bas moberne Gefchus bem ehemaligen weit überlegen ift; fo ift es weit fchwerer, und folglich auch weit toftbarer geworben, eine Stadt bergestalt zu befestigen, daß sie auch nur einige Wochen lang bem Ungriffe biefes gewaltigen Gefchufes widerfteben tann. In ben neuern Zeiten vereinigen fich viele verschiedene Ur. fachen, bie Bertheibigung ber Gefellschaft theurer zu machen. Die unvermeidliche Wirkungen des natürlichen Fortgangs ber Berbefferungen find in biefer Ruckficht burch eine große Beranderung in der Rriegskunft, welche ein bloger Bufall, die Erfindung des Schiefpulvers, veranlaft zu haben scheint, um vieles vermehret worden.

Heut zu Tage giebt der große Auswand des Geschüstes derjenigen Nation, die diesen Auswand am besten erschwingen kann, im Kriege eine große Ueberlegenheit, solglich auch einer civilisirten und reichen Nation einen großen Vorzug vor einer armen und rohen. In alten Zeiten sanden reiche und civilisirte Völker es schwer, sich wider arme und rohe zu vertheidigen. In neuern Zeiten fällt es armen und rohen Völkern schwer, sich wider reiche und civilisirte zu schüßen. Die Ersindung des Geschüßes, die benm ersten Andlicke so verderblich zu seyn scheint, begünstigt gewiß sowohl die Fortdauer, als die Ausbreitung der Civilisation.

Zwenter

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Sauptst. 397

3 wenter Theil. Vom Aufwande auf die Verwaltung der Gerechtigkeit.

Die zwote Pflicht des Landesherrn, die möglichste Beschügung eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft für der Unterdrückung oder Ungerechtigkeit eines jeden andern Mitgliedes derselben, oder die Pflicht einer genauen Bermaltung und Handhabung der Gerechtigkeit, ersordert ebenfalls in den verschiedenen Perioden des gesellschaftlichen Lebens sehr verschiede Grade des Auswandes.

Bie es unter Jagernationen faum einiges Eigenthum, ober wenigstens feines giebt, beffen Erwerb eine mehr als zwen ober brentagige Arbeit koftete; fo giebt es auch unter ihnen felten irgend eine orbentliche Obrigfeit, ober irgend eine ordentliche Verwaltung ber Gerechtigkeit. leute, die fein Gigenthum haben, fonnen einander nur an ihren Personen, oder an ihrer Ehre franken. Wenn aber einer ben andern tobtet, verwundet, schlagt ober låftert, fo leibet zwar berjenige, ber beleibigt wird; allein, fein Beleidiger gewinnt baburch nichts. Mit ben Rranfungen am Eigenthume bingegen verhalt fich bie Sache Der Vortheil bes Beleibigers ift oft eben gant anders. fo groß, als ber Machtheil ober Berluft bes Beleidigten. Meid, Bosheit, Rachfucht, find bie einzigen Leibenschaften, bie einen Menschen reigen fonnen, einen anbern an feiner Perfon, ober an feiner Chre ju franten. Allein, bie meiften Menschen werden von diesen leidenschaften nicht febr oft beherrscht; und die allerschlimmften werden nur in einzelnen Gelegenheiten von ihnen gereigt. Da auch bie Bergnugung berfelben, fo angenehm fie gewiffen Charaftern auch fenn mag, body von feinem wirklichen ober bauerhaften

haften Wortheile begleitet ift; fo wird fie ben ben meiften Menfchen gemeiniglich burch Beweggrunde ber Borfichtigfeit verhindert. Menschen konnen mit einem ziemlich binlanglichen Grade ber Sicherheit in Gefellichaft mit einanber leben, wenn es auch feine Obrigfeit giebt, bie fie fur ber Ungerechtigfeit biefer Leibenschaften schüft. Singegen find Beig und Berrichfucht unter ben Reichen, und ber Abscheu für ber Arbeit, und bie liebe zur Bemachlichfeit unter ben Urmen, biejenige Leibenschaften, bie fie gur Berlegung bes Eigenthums reigen. Leibenschaften, Die weit beständiger wirken, und einen viel allgemeinern Einfluß Allenthalben, wo es große Reichthumer giebt, haben. giebt es auch eine große Ungleichheit. Gegen einen febr reichen Mann muß es wenigstens funfhunbert Urme geben, und ber Ueberfluß einiger Wenigen, fest bie Durftigfeit Bieler voraus. Der Ueberfluß des Reichen entruftet bie Urmen, welche oft zugleich vom Mangel angetrieben, und vom Neide gereigt werben, fein Eigenthum anzutaften. Dur unter dem Schuße der burgerlichen Dbrigfeit fann ber Eigner eines wichtigen Vermogens, bas burch bie Arbeit vieler Jahre vielleicht vieler auf einander folgender Menschen erworben worden ift, auch nur Eine Nacht sicher schlafen. Er ift beffandig von unbefannten Jeinden um. ringt, die er zwar nie gereigt bat, aber both nie befanftigen fann; und fur beren Ungerechtigkeit ihn nur ber ftarke Urm ber burgerlichen Dbrigfeit, ber beftanbig gur Bestrafung ber Uebelthater aufgehoben ift, schusen fann. Der Erwerb eines fostbaren ober weitlauftigen Eigenthums erfordert bemnach nothwendig die Einführung einer burgerlichen Regierung. 2Bo es fein Eigenthum, ober wenigstens fein anderes giebt, als ein folches, bas nicht mehr, als eine zwen = ober brentagige Arbeit fostet:

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 399

fostet; ba ist eine burgerliche Regierung weniger nothe wendig.

Die bürgerliche Regierung fest eine gewisse Unterordnung voraus. Wie aber eine bürgerliche Regierung allmählig mit dem Erwerbe kostbarer Besisungen auswächset; so wachsen auch die Hauptursachen, welche natürlicher Weise eine Unterordnung einführen, allmählich mit dem Unwachse dieser kostbaren Besisungen heran.

Eigentlich scheint es nur vier Ursachen ober Umstände zu geben, welche natürlicher Weise eine Unterordnung einführen, oder natürlicher Weise und vor dem Anfange irgend einer bürgerlichen Verfassung einigen Menschen einige Ueberlegenheit über die meisten von ihren Brüdern ver-

fchaffen fonnen.

Die Erfte unter biefen vier Urfachen ober Umftanben ift die Ueberlegenheit an personlichen Eigenschaften, an Starte, Schonheit ober Behendigkeit bes leibes; an Weisheit und Tugend, an Rlugheit, Gerechtigfeit, Tapferfeit und Magigung ber Geele. Werben forperliche Eigenschaften nicht von ber Geele ihren unterftußt; fo tonnen fie in feiner Periode ber Gefellschaft einige große Autoritat gewähren. Derjenige muß ein fehr farter Mann fenn, ber blos burch feine leibliche Starte zwen schwächere Manner zwingen fann, ihm zu gehorchen. Mur die Eigenschaften ber Seele tonnen eine febr große Autoritat verschaffen. Allein, fie find unsichtbare, allezeit zweifelbare, und gemeiniglich bezweifelte, Borzuge. Reine, weber robe noch civilifirte Gefellschaft hat es jes mals fur rathfam gehalten, die Standes = ober Rangortnung, nach Maasgabe biefer unsichtbaren Vorzüge, einzurichten: fondern alle Gefellschaften haben sich allezeit nach etwas augenscheinlicherem und handgreiflicherem gerichtet.

Die

Die Mote unter biefen Urfachen ift ein hoheres Ulter. Ein Breif, wenn er nur noch nicht fo alt ift, bag man eine zwote Rindheit in ihm beforgen fann, wird allenthalben mehr geehrt, als ein Jungling von gleichem Stande. Bermogen und Fahigfeiten. Unter folchen Jagernationen, wie die eingeborene nordamerikanische Stamme find, ift bas Alter ber einzige Grund bes Rangs ober Borgugs. Bornehmere beißen fie Bater; ihres gleichen Bruder; und Niedrigere Cobne. Unter ben wohlbabenften und civilifirteften Nationen ordnet bas Alter ben Rang unter benenjenigen, die fonst in jeder andern 26= ficht einander gleich find, und zwischen benen es folglich nichts anderes giebt, bas ihren Rang ordnen konnte. Unter Geschwiftern haben bie alteften allezeit ben Vorrang: und ben der Theilung des vaterlichen Bermogens fallt alles, was nicht vertheilt werden fann, fondern einer eine gigen Perfon zufallen muß, z. E. abeliche Litel (in Groß: britannien) in ben meiften Rallen bem Melteften au. Das Alter ift ein augenscheinlicher und handgreiflicher Ums ftand, ber feinem Zweifel unterworfen ift.

Die britte unter biesen Urfachen ift ein großerer Ohnerachtet aber Reichthumer in jedem Reichthum. Beitraume ber Gefellfchaft eine große Autoritat gewähren; so ist both vielleicht ihre Autorität im robesten Zustande ber Gefellschaft, worinn aber boch zugleich eine große Ungleichheit in Besigungen ftatt findet, am größten. Ein tatarisches Oberhaupt, beffen Wiehzucht zum Unterhalte bon Eintaufend Menschen hinreicht, fann fein Einkommen schwerlich anders, als auf die Unterhaltung von Eintaufend Menfchen anwenden. Der robe Zuftand feiner Gefellschaft gewähret ihm feine Manufakturwaaren, feine fostbare theure Spielfachen, Bierrathen, ober Zanbelenen

bon

ber Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 401

pon irgend einer Urt, gegen welche er ben nach Abzug feis ner eigenen Rugnießung noch übrig gebliebenen Ueberfchuß feines Produkts vertaufchen konnte. Da die von ibm foldergeftalt ernabrete taufend Mann ihres gangen Unterhalts wegen von ihm abhangen, so muffen sie sowohl in Rriegszeiten feinen Befehlen geborchen, als in Friedens zeiten fich feiner Gerichtsbarteit unterwerfen. Dothwenbig muß er fowohl ihr Beerführer, als ihr Richter fenn; und feine Dberherrschaft ift die nothwendige Wirfung feines größern Reichthums ober Bermogens. In einer reiden und civilifirten Gefellschaft fann jemand ein weit grofferes Bermogen befigen, und body nicht im Stande fenn. ein Dugend Leuten zu befehlen. Das Produft feines Guts mag zum Unterhalte von mehr als Eintausend Menschen hinreichen, und vielleicht auch wirklich mehrere ernahren; weil aber diese leute alles, was sie von ihm befommen, bezahlen, und weil er fast niemanden etwas anders, als Zauschweise, und fur einen Gegenwerth giebt, fo halt schwerlich irgend einer unter ihnen dafür, daß er ganz von ihm abhange; und feine Autorität erftreckt fich nicht weiter als auf einige wenige Hausbedienten. Jedoch ist auch in einer reichen und civilifirten Gesellschaft bie Autoritat ber Reichthumer febr groß. Daß fie weit großer ift, als weder des Alters, noch perfonlicher Verdienste ihre, barüber hat man sich in jeder Periode der Gefellschaft, wor= inn einige beträchtliche Ungleichheiten bes Blucks ftatt fanben, beständig beschweret. Babrend ber erften Periode ber Befellschaft, bem Jagerstande, findet feine folche Un-Die burchgangige Ur= gleichheit ber Besigungen fatt. muth macht bort alle Menschen einander gleich; und bie Borguge bes Alters, ober perfonlicher Eigenschaften find die schwache, aber einzige Grunde ber Untoritat und ber Sm. Yat. Reichtbum, II. 25. Cc. 216hans

Abhängigfeit. Daher giebt es während dieser Periode der Gesellschaft wenig oder keine Autorität und Abhängigfeit. Während der zwoten Periode der Gesellschaft, dem Hirtenstande, sinden sehr große Ungleichheiten der Vermögensumstände statt: und in keiner andern Periode gewähren die Vorzüge eines größern Reichthums ihren Besigern eine so große Autorität. Auch wird eben deswegen in keiner Periode die Autorität und Abhängigkeit vollsständiger eingesührt und behauptet. Die Autorität eines arabischen Scherifs ist sehr groß; eines Tatar Khanksseine ist ganz und gar unumschränkt und bespotisch.

Die vierte unter diesen Urfachen ift eine vornehmere Geburt. Gine vorzügliche Geburt fest von alten Zeiten ber daurende Vorzüge an Reichthumern in ber Familie ber Perfon voraus, die sich auf eine vornehmere, ober abeliche Geburt beruft. Alle Familien find gleich alt; und obgleich die Uhnen des Fürsten bekannter fenn mogen, so fonnen sie boch schwerlich zahlreicher senn, als bes Bettlers feine. Ein alter Ubel bedeutet allenthalben entweder bas Alterthum ber Reichthumer, ober jenes hohen Stane bes, ber gemeiniglich auf Reichthum gegrundet, ober bamit begleitet ift. Ein neuer junger Ubel wird allenthal. ben weniger geehrt, als ein alter. Der haß gegen Unmaßer, die liebe für ein altes landesherrschaftliches Beschlecht, grunden sich großentheils auf die Verachtung, Die man naturlicher Weife fur jene, und auf die Ehrerbietung, die man naturlicher Beife fur diefe beget. Die ein Rriegsofficier gerne ber Autoritat eines Vorgefesten gehorcht, der ihn allezeit kommandirt hat, es aber nicht ertragen fann, wenn fein Untergebener über ihn gefest wird; fo gehorchen die Menschen leichtlich einer Familie, welcher sie und ihre Voreltern allezeit gehorcht haben; so

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 403

entruften fie fich aber auch, wenn eine andere Familie, welcher sie niemals eine folche Herrschaft zugestanden haben, sich zu ihren Herrschern auswerfen will.

Da ber Vorzug der Geburt erst nach der Einführung der Ungleichheiten der Vermögensumstände statt findet; so kann es unter Jägernationen keinen Adel geben: weil unter ihnen alle Menschen einander an Vermögen gleich sind, und folglich auch an Stand einander meistens gleich senn mussen. Der Sohn eines verständigen und tapfern Mannes mag zwar auch unter ihnen etwas mehr geehrt werden, als ein Mann von gleichen Verdiensten, der das Unglück hat, der Sohn eines Thoren oder eines Feigen zu senn. Allein, der Unterschied wird doch nie sehr groß senn: und vermuthlich gab es niemals eine große Familie in der Welt, deren hoher Rang ganz aus einer erblichen Weisheit und Tugend entstanden wäre.

Der Vorzug des Standes kann unter Hirtenvölkern nicht nur statt sinden, sondern sindet auch allezeit unter ihnen statt. Dergleichen Wölkern sind alle Arten von Ueppigkeiten allezeit unbekannt; und ein großer Neichthum kann unter ihnen schwerlich jemals durch eine ausschweisende Verschwendung verschleudert werden. Daher giebt es auch keine Nationen, die mehrere Familien enthielten, welche ihrer Abstammung wegen von einem uralten Geschlechte hoher und erlauchter Ahnen verehret werden: weil es keine Nationen giebt, unter welchen Neichthumer wahrscheinlicher Weise länger im Vesike der nämlichen Kamilien bleiben.

Stand und Reichthum find augenscheinlich die zween Umstände, welche hauptsächlich einen Menschen über den andern erheben. Sie sind die zwo Hauptquellen des persfönlichen Rangs, und daher die Hauptursachen, welche untürs

naturlicher Weise Autorität und Abhängigkeit unter ben Menschen einführen. Unter Birtenvolfern wirfen biefe bende Urfachen mit ihrer ganzen Starfe. Birt, ber wegen feiner großen Reichthumer, und ber großen Ungahl berer, die von ihm abhangen und unterhalten werben, gefürchtet, und feiner hohen Beburt, und bes undenklichen Alterthums feiner erlauchten Familie megen verehret wird, hat eine naturliche Autorität über alle bie niedrigern Birten ober Schafer feiner Borbe, ober feines Stammes. Er fann ber vereinigten Macht einer großern Ungahl Leute, als irgend einer unter ihnen, gebieten. Seine Kriegsmacht ift großer, als die von irgend einem In Rriegszeiten find fie alle naturlicher unter ihnen. Weise geneigt, lieber unter seinem Pannier, als irgend unter eines andern feinem zu dienen: und fo verschaffen ihm fein Stand und Reichthum naturlicher Weife eine Urt von vollziehender Macht. Da er die vereinigte Macht einer großern Ungahl leute, als irgend ein anderer unter ihnen zu feinem Bebote bat; fo ift er auch am beften fabig, irgend einen unter ihnen, ber einen andern beleidigt haben mag, jur Genugthuung und Vergutung ju Er ift baber berjenige, zu welchem alle, welche awingen. zu schwach sind, sich selber zu schüßen, natürlicher Weise um Schus empor feben. Ben ihm beklagen fie fich naturlicher Weise uber bas ihres Erachtens ihnen zugefügte Unrecht; und in folchen Fallen unterwirft fich felbst ber Beklagte lieber seinem Ausspruche, als dem Urtheile irgend eines andern. Go verschaffen ihm fein Stand und Reichthum auch eine Urt von Gerichtsbarkeit.

Während bem Hirtenstande, bem zweyten Perioden der Gesellschaft ist es, daß die Ungleichheit der Bermösgensumstände zuerst anfängt statt zu finden, und daß sie

unter

per Nationalreichthumer. V B. 1 hauptst. 405

unter Menschen einen Grad von Macht und Abhangigfeit erzeugt, ber vorher unmöglich ftatt finden fonnte. Daburch führet fie einen Grad jener burgerlichen Regierung ein, die jur Erhaltung jener Ungleichheit fchlechterdings nothwendig ift, und biefes scheinet fie naturlicher Beife, und fogar ohne Rucfficht auf jene Nothwendigfeit, ju be-Die Betrachtung biefer Nothwendigkeit tragt wirfen. nachber ohne Zweifel febr viel zur Sicherung und Behauptung jener Autoritat und Abhangigfeit ben. Insbefonbere muß ben Reichen nothwendig vieles an ber Erhaltung biefes Zustands ber Dinge liegen, ber allein ihnen ben Befig ihrer eigenen Bortheile fichern fann. Weniger reiche leute verbinden fich jur Vertheidigung ber reichern im Befige ihres Eigenthums, damit die reichern fich binwiederum verbinden mogen, um fie im Befige bes ihrigen Alle die niedrigern hirten und Schafer fußzu schüßen. len, daß die Sicherheit ihrer eigenen Beerden von ber Sicherheit ber heerben bes großen hirten ober Schafers abhangt; bag bie Behauptung ihrer fleinern Autoritat auf ber von seiner großern, und bag von ihrer Abhangigfeit von ihm feine Macht abhangt, ihre eigene Unterge= benen in Behorfam gegen fie felber ju erhalten. Gie machen eine Urt niebern Ubels aus, welcher fühlet, baß ihnt felber an der Befchugung des Eigenthums und der Behauptung ber Autoritat ihres eigenen fleinen Fursten gelegen ift, bamit er im Stande fenn moge, hinwiederum ihr Eigenthum ju schußen, und ihre Autoritat ju behaupten. In fo ferne die burgerliche Regierung für die Sicherheit bes Eigenthums eingeführt ift, ift fie wirflich jum Schuse ber Reichen gegen die Urmen, ober berer, bie einiges Eigenthum befigen, gegen biejenige eingeführt, die gar feines haben.

Cc 3

Allein,

Allein, die Gerichtsbarkeit eines folchen Beberrichers koftete ibn fo wenig einigen Aufwand, baß fie vielmehr eine lange Zeit über eine Quelle von Ginfunften für ihn Die Rlager, welche sich um Recht an ihn mandten, waren allezeit willig, bafur zu bezahlen, und eine Bitte wurde allezeit mit einem Geschenke unterftußt. Madbem auch die Autorität des Beherrschers burchgebende eingeführt und feftgefest mar, mußte ber Berurtheilte, außer und neben ber Genugthuung, die er bem Rlager geben mußte, auch noch bem Beherrscher einige Strafe erlegen. Er hatte ihm Mube verurfacht; er hatte ben Frieden seines herrn bes Ronigs gestort und gebrochen; und fur diese Uebertretung und Beleidigung murbe ihm eine Strafe zuerkannt. In ben tatarifchen Regierungen in Alien, in ben europäischen Staaten, welche von den deutschen und senthischen Bolfern gestiftet murden, die das romische Reich umstürzten, war die Verwaltung ber Gerechtigkeit eine wichtige Quelle von Einfunften, sowohl für den Landesherrn, als für alle die niebrigere herren, welche unter ihm, entweder über irgend einen befondern Stamm, ober über ein befonderes Gebiet, einige besondere Gerichtsbarkeit ausübten. Unfangs pflegten sowohl der landesherr, als die niedrigere Herren, diese Gerichtsbarkeit in eigener Person auszuüben. Nachber fanden fie alle es bequem, ihre Verwaltung irgend einem Umtsverwalter, Bogte, ober Richter, zu übertragen. Allein, dieser Umtsverwalter mußte immer noch seinem Berrn, ober Constituenten, Die Ginfunfte ber Berichtsbarfeit berechnen. Ein jeder, ber die Verhaltungsbefehle liefet,*) welche zur Zeit Heinrichs des Zwenten benen in England berumreisenden Landrichtern ertheilt wurden,

^{*)} Man findet fie in Tyrrells Geschichte von England.

der Nationalreichthumer. V B. 1 hauptst. 407

wird deutlich sehen, daß diese Richter eine Urt reisender Faktoren waren, die im Lande umher gesendet wurden, um gewisse Zweige der Einkunste des Königs einzutreiben. Dumals warf die Verwaltung der Gerechtigkeit dem König nicht nur ein gewisse Einkommen ab, sondern die Erschlung dieses Einkommens scheint auch einer von den hauptvortheilen gewesen zu sehn, die er sich durch die Verwaltung der Gerechtigkeit zu erlangen vorseste.

Dieser Entwurf, die Verwaltung der Gerechtigkeit zu einer Quelle von Einkunften zu machen, mußte, bensche unfehlbar, manche sehr grobe Misbräuche nach sich zihen. Der Kläger, der sich mit einem großen Gestenke an den Richter wandte, konnte wahrscheinlicher Weise noch etwas mehr, als bloße Gerechtigkeit, und der, wecher sich mit einem kleinern Geschenke benm Richter um Reht beward, durfte nur etwas wenigeres hoffen. Auch moate die Gerechtigkeit oft verzögert werden, damit das Geschenk wiederholt werden möchte. Außerdem mochte die dum Verklagten zuerkannte Geldbusse oft dem Richter ein sehr nachdrücklicher Veweggrund seyn, ihn, auch wenn er Reat hatte, zu verurtheilen. Daß dergleichen Missbräuche ben weitem nichts ungewöhnliches waren, erhellet aus der ilten Geschichte eines jeden Landes in Europa.

Als der Fürst oder Landesherr seine Gerichtsbarkeit in eigener Person verwaltete, mußte es kaum möglich seyn, einige Hüse mehr zu erhalten, so sehr er sie auch misbrauchen mochte: weil selten jemand mächtig genug seyn konnte, ihn deshalb zur Nechenschaft zu fordern. Ließ er sie aber durch einen Amtsverwalter, einen Vogt, oder Nichter verwalten so konnte man noch bisweilen Hüsse erlangen. War der Vogt nur zu seinem eigenen Vortheile ungerecht gewesen, so mochte der Landesherr selber nicht alles

Cc 4

geit abgeneigt fenn, ihn bafur gu bestrafen, und gur Dergutung bes zugefügten Unrechts anzuhalten. Hatte er aber jum Bortheile feines herrn felber bas Recht gebeut. batte er bloß bem ju gefallen, ber ihn jum Richter befidlt hatte, und der ihn befordern fonnte, jemanden unterdruct. fo mochte es in den meiften Fallen eben fo fchwer faller, Bulfe ju erlangen, als ob ber landesberr bas Unrecht fel ber gethan hatte. Daber scheinet auch in allen rober Staatsverfaffungen, insbefondere unter allen jenen alter europäischen Regierungen, die auf die Trummern ber romischen Reichs gegrundet wurden, die Berwaltung de Berechtigfeit eine lange Zeit über außerft verborben; felbt unter ben beften Monarchen ben weitem nicht gang unpas thenisch und gleich, und unter ben schlimmsten gang uid gar feil gewesen zu fenn.

Unter Hirtenvolfern, wo bas Dberhaupt, ober ter Beherrscher, nicht mehr, als ber größte Birt ober Chafer ber gangen Sorbe ober bes Stammes ift, lebt er ben fowohl, als irgend einer von feinen Bafallen ober Unterthanen, von der Biehjucht feiner eigenen Beerben. Unter benenjenigen Bolfern von Feldleuten, Die erft auf bem Birtenstande getreten, und noch nicht viel weiter gefimmen find; bergleichen die griechische Stamme zur geit bes trojanischen Kriegs, und unsere deutsche und sothische Borfahren, ben ihrer erften Niederlaffung auf bin Erummern bes romischen Reichs, scheinen gewesen ju fenn; ist der Fürst oder landesherr auf die nämliche Ert nur der größte Butsberr im lande, und lebt er, fo me jeber anbere Gutsherr, von einem Einfommen, bas ibm fein eigenthumliches Privatgut, oder wie man es feut zu Tage in Europa nennt, bas die Rronguter oder Domainen abwerfen. In gewöhnlichen Gelegenheiten feuren feine Un-

der Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 409

terthanen nichts zu feinem Unterhalte ben, ausgenommen, wenn fie bie Bermittelung feiner Autoritat ju ihrer Befcugung gegen die Ungerechtigfeit irgend eines von ihren Mitunterthanen bedurfen. Die Gefchenke, Die fie ihm ben folchen Belegenheiten machen, find bas gange gewohnliche Einfommen, Die fammtliche Bortheile, Die er, auffer vielleicht in einigen febr außerordentlichen Rothfällen aus feiner Berrichaft über fie, giebet. Uls Agamemnon, im homer, bem Uchilles fur feine Freundschaft bie Dberherrschaft über sieben griechische Stadte anbot, war ber einzige Bortheil, ben er, feiner Ermahnung nach, baraus gieben fonnte, biefer, baf bas Bolt ihn mit Weschenken ehren wurde. Go lange folche Gefchenke, fo lange bie Berichtssporteln folchergestalt bas ganze ordentliche Eintoma men ausmachten, welches ber landesherr aus feiner Berrschaft zog, konnte man nicht wohl erwarten, und auch nicht einmal mit einigem Unftande verlangen und vorschlagen, baff er fich ihrer gang und gar begeben follte. Wohl aber fonnte man vorschlagen, und schlug man auch wirklich vor, baf er fie bestimmen und ordentlich einrichten mochte. Rach= bem fie aber einmal folchergestalt bestimmt und verordnet waren, mußte es immer noch febr schwer, wo nicht gar unmöglich fenn, jemanden, ber alle Gewalt hatte, ju verhindern, baf er fie nicht über bie festgefeste Berorda nungen hinaustrieb. Go lange bemnach die Sachen in biefem Zustande waren, fonnte bem aus ber unbestimm= ten und willführlichen Beschaffenheit biefer Geschenke naturlicher Weise entstehenden Werderbniffe ber Gerichtsverwaltung schwerlich auf eine nachdrückliche und hinlangliche Urt abgeholfen werden.

Als aber verschiedener Ursachen wegen, und insbesondere wegen des beständig anwachsenden Auswandes der

Beschüßung ber Nation für ben Ginbruchen anberer Bolfer, bas Privatvermogen bes landesherrn jur Beftreitung ber Roften ber Regierung gang unzureichend geworben war, und bas Bolf ju feiner eigenen Bertheidigung burch mancherlen Abgaben bas feinige benfteuren mußte, scheinet es fich insgemein ausbedungen zu haben, baf für bie Gerichtsverwaltung weber vom landesberrn, noch feinen Amtleuten, Wogten und Richtern einiges Geschent unter irgend einem Vorwande follte angenommen werden burfen. Man scheint vorausgesest zu haben, bag biefe Geschenke viel leichter gang und gar abgeschafft, als geborig und zuverläßig bestimmt und angeordnet werden könn-Den Richtern wurden ordentliche Befoldungen angewiesen, bie man fur eine binlangliche Bergutung bes Berlufts anfahe, ben fie durch die Abschaffung ber ehemaligen Gerichtsfporteln leiben mochten: fo wie die Steuren bem landesherrn ben Werluft feiner Ginfunfte aus ber Berichtsverwaltung mehr als erfetten. Und hierauf, hieß es, die Gerechtigfeit werde unentgeltlich vermaltet.

In der That aber wurde die Gerechtigkeit niemals in irgend einem kande unentgeltlich verwaltet. Abvokaten und Sachwalter wenigstens mußten allezeit von den Parsthepen bezahlt werden; und wurden sie es nicht, so wurden sie ihre Pflichten noch schlechter als jest erfüllen. Die den Abvokaten und Sachwaltern jährlich bezahlte Gebühren, belaufen sich in jedem Gerichtshose auf eine weit größere Summe, als die Besoldungen der Nichter. Der Umstand, daß die Besoldungen der Nichter von der Rezgierung bezahlt werden, kann die unvermeidliche Preceszsosten nirgends um vieles vermindern. Es geschahe aber auch nicht sowohl der Verminderung dieser Kosten wegen, als, um dem Bestechen vorzubeugen, daß den Nichtern

der Nationalreichthumer. VB. 1 hauptst. 411

verboten murbe, von ben Parthenen irgend ein Gefchent,

ober einen Lohn anzunehmen.

Das Richteramt ift an fich felber etwas fo ehrwurdiges, bag man es, wenn es auch febr wenig einträgt, boch gerne übernimmt. Das Untergericht eines Friedens= richters (in England) ift zwar febr mubfam, und trägt in ben meiften Gallen gar nichts ein; es ift aber bemobnerachtet ein Wegenftand ber Ehrbegierde unferer meiften landedelleute. Die Befoldungen ber fammtlichen Dber = unb Unterrichter, nebst bem gangen Aufwande ber Berwaltung und Bollziehung ber Gerechtigkeit, auch mo fie auf feine febr haushalterische Urt eingerichtet find, machen in jedem civilifirten lande nur einen fehr unbetrachtlichen Theil bes

gangen Aufwandes ber Regierung aus.

Much konnten die fammtliche Roften ber Verwaltung ber Berechtigkeit leichtlich vermittelft ber Berichtegebuhren bestritten, und ohne die Verwaltung ber Berechtigfeit einiger wirklichen Gefahr ber Beftechung auszuseben, bie Staatseinfunfte foldbergeftalt von einer gewiffen, obgleich vielleicht nur fleinen Ausgabe gang befrepet werben. Es ift schwer, die Gerichtsgebuhren mit zuverläßiger Wirfung anzuordnen, fo lange eine fo machtige Perfon, als ber landesherr ift, einigen Untheil bavon haben, und einigen beträchtlichen Theil seines Ginfommens baraus gieben foll. Gehr leicht hingegen ift es, wo ber Richter bie hauptperfon ift, die einiges Einfommen baraus ziehen foll. Das Gefeg fann ben Richter febr leicht nothigen, ber Berordnung zu gehorchen; ob es gleich ben landesherrn nicht allezeit bazu nothigen konnte. 230 bie Gerichtsbuhren genau bestimmt und verordnet find; wo fie alle auf einmal in einer gewiffen Periode eines jeden Proceffes in die Banbe eines Einnehmers ober Raffirers bezahlt, und von ibm

ihm in gewiffen bekannten Proportionen, nach ber Entscheidung des Processes, und nicht eber unter die verschiebenen Richter vertheilt werden; da scheint die Gerichtsverwaltung eben fo wenig ben Beftechungen ausgefest ju fenn, als wo bergleichen Gerichtsgebühren gang und gar verboten find. Ohne einige betrachtliche Vermehrung ber Proceffoften zu verurfachen, fonnten bergleichen Gebuhren Beftreitung des ganzen Aufwandes auf die Gerichtsverwaltung vollkommen binreichen. QBurben fie ben Richtern erft nach der Entscheidung des Processes ausbezahlt, fo konnten fie ben Gerichtshof einigermaßen jum Fleife in ber Untersuchung und Entscheidung des Processes antreiben, Burbe in Gerichtshofen, die aus einer beträchtlichen Ungahl von Michtern bestunde, ber Untheil eines jeben Richders ber Ungahl ber Stunden und Tage proportionirt, die er entweder im Gerichtshofe felber, oder in einem Musschusse, (Committee,) auf Befehl bes Gerichtshofs, auf Die Untersuchung des Processes verwendet hatte; fo fonnten diefe Gerichtsgebuhren den Fleiß eines jeden Richters insbefondere einigermaßen ermuntern. Deffentliche Dienfte werben niemals beffer verrichtet, als wenn fie erft nach ihrer Verrichtung, und in Proportion bes barauf gewenbeten Bleifes belohnt werben. In den verschiedenen frangbiffchen Parlementen machen die Gerichtsgebuhren, ober die sogenante Epices und Vacations, ben weitem den größten Theil ber Ginnahmen ber Richter aus. Ien Abzügen beläuft fich die reine Befoldung, welche die Rrone einem Rathe oder Richter im Parlemente zu Thoulouse bezahlt, (bas bem Range und ber Würde nach bas zwente Parlement im Ronigreich ift,) auf nicht mehr, als Einhundert und funfzig frangbfische livres, oder ohngefahr fechs Pfunde eilf Schillinge Sterling bes Jahrs. 23or

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 413

Bor ohngefähr sieben Jahren war die nämliche Summe, in eben demselben Plaße, der gewöhnliche Jahrlohn eines gemeinen Lakenen. Auch werden diese Epices nach Maasgabe des Fleißes der Richter ausgetheilt. Ein fleißiger Richter erwirbt ein hinlängliches, wiewohl mäßiges Einfommen in seinem Amte: ein träger hingegen bekömmt nicht viel mehr, als seine Besoldung. Diese Parlemente sind vielleicht in manchen Rücksichten keine sehr schickliche und bequeme Gerichtshöse: aber niemals sind sie beschulz digt worden, niemals scheinen sie auch nur im Verdachte

gemefen ju fenn, als ob fie fich bestechen ließen.

Die Gerichtsgebuhren Scheinen Unfangs ber hauptfond bes Unterhalts ber verschiedenen Gerichtshofe in England gewesen zu fenn. Jeber Gerichtshof mar bemubet, fich so viel Geschäffte als möglich zuzuziehen, und war baber zur Untersuchung und Entscheidung vieler Processe geneigt, Die urfprunglich nicht feiner Gerichtsbarkeit angewiesen waren. Die fonigliche Bant (King's Bench,) welche nur für Criminal = Processe errichtet worden war, nahm fich auch bitrgerlicher Processe an; ber Rlager wenbete vor, ba ber Beflagte ihm Unrecht thate, habe er fich einer Uebertretung ober Miffethat schuldig gemacht. Der Gerichtshof ber Schatkammer (Court of Exchequer,) ber nur gum Erheben ber toniglichen Ginfunfte, und zum gerichtlichen Eintreiben ber Schulben, Die man bem König schuldig war, gestiftet worden, nahm sich auch aller andern Contraftschulben an: ber Rlager gab vor, er fonne ben Ronig nicht bezahlen, weil ber Beflagte ihn nicht bezahlen wolle. Durch bergleichen Bor= wande fam es endlich fo weit, baß es in vielen Fallen blos vom Belieben ber Parthenen abhieng, vor welchem Gerichtshofe fie ihren Proces fuhren wollten: und jeber Gerichts=

Gerichtshof beftrebte fich burch vorzügliche Befchleunigung und Unpartheylichfeit, fich fo viele Rundschaft als moglich ju erwerben. Die jegige bewundernswurdige Berfaffung ber Gerichtshofe in England entstund urfprunglich vielleicht aus diesem Wetteifer, ber vor Alters zwischen ihren jederseitigen Richtern herrschte: da jeder Richter fich bestrebte, in feinem eigenen Gerichtshofe einer jeden Urt Ungerechtigkeit fo geschwind und so nachbrucklich abzuhelfen, als es bas Wefes verftattete. Unfangs gaben bie eigentliche Rechtshofe*) Schadloshaltung nur für gebrochene Vertrage. Der Ranglen = Gerichtshof, (Court of Chancery,) als ein Gewissensgericht, (Court of Con-Science,) unternahm es juerft, bie genaue specififche Bollziehung ber Verträge zu erzwingen. Wenn ber Bruch bes Vertrags in ber Vorenthaltung zu bezahlenben Gelbes beffund; fo fonnte ber erlittene Schade nicht anders, als burch ben Befehl, es ju bezahlen, welches eben fo viel, als eine fpecifische Wollziehung des Vertrags war, vergütet werden. In folchen Fallen war bemnach die gerichtliche Bulfe der im engern Berftande fogenannten Rechtes hofe, (Courts of Law,) hinreichend. In andern Fallen hingegen war fie unzulänglich. Wenn ber Pachter feinen Butsherrn verflagte, daß er ihn widerrechtlicher Beife aus feinem Pachtgute geftoffen habe; fo war die Entfchabigung, bie ihm ber Rechtshof zuerkannte, feineswegs eben so viel werth, als der Besits des Pachtguts. Dergleichen Balle wurden baber insgesammt einige Zeit lang, jum großen Verluft ber fogenannten Rechtshofe, (Courts

[&]quot;) Courts of Law, im engern Verstande also genannt, zum Unterschiede von den sogenannten Gerichtshosen der Billigkeit, (Courts of Equity,) und des Gewissens, (Courts of Conscience).

der Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 415

(Courts of Law,) vor den Kanzlen = Gerichtshof gebracht. Um nun folche Processe wiederum an sich zu ziehen, sollen die Rechtshofe, wie man sagt, das kunstliche und erdichtete Verfahren in Ausstoßungsfällen, (writs of Ejectement,) das wirksamste und nachdrücklichste Hulfsmittel wider eine ungerechte Verstoßung aus Landerenen, erfunden haben.

Ein auf die Proceffakten eines jeden Gerichtshof gelegtes Stempel : Beld, bas vom namlichen Berichtshofe erhoben, und jum Unterhalte ber ihm jugeborigen Richter und andern Beamten angewendet wurde, fonnte auf Die namliche Urt jur Beftreitung ber Roften ber Berichtsverwaltung binlangliches Ginfommen abwerfen, ohne ben allgemeinen Ginfunften bes Staats einige laft aufzuburben. In biefem Falle konnten tie Richter zwar in bie Bersuchung gerathen, die Uften in jedem Processe zu vervielfältigen, um ben Ertrag eines folchen Stempel= Geldes fo viel möglich zu vermehren. In neuern Zeiten ist es in Europa gebrauchlich gewesen, in ben meisten Fallen die Bezahlung ber Ubvofaten und Gerichtsschreiber, bie Ungabl ber Seiten, Die fie in einem Proceffe gu schreiben hatten, zu proportioniren; und zu verordnen, baß jebe Seite eine gewiffe gefeste Ungahl von Zeilen, und jebe Zeile eine gefeste Ungahl Worter enthalten folle. Um nun ihren lohn zu vermehren, haben bie Sachwalter und Gerichtsschreiber Mittel gefunden, über alle Magen und ausschweisend wortreich zu schreiben, und badurch die gerichtliche Sprache, vermuthlich in jedem europäischen Gerichtshofe, zu verberben. Eine gleiche Versuchung durfte in den Procefformalitaten vielleicht ein abnliches Berberbniß veranlaffen.

Db aber bie Berwaltung ber Gerechtigfeit fo eingerichtet ift, daß fie ihre eigene Roften felber beftreitet, ober ob die Richter von gewiffen ihnen auf andere Fonds angewiesenen Befoldungen leben; fo scheinet es boch in feinem Falle nothig zu fenn, baf bie Berwaltung folcher Fonds, ober die Bezahlung folder Befoldungen eben bem, ober benen aufgetragen werde, welchen die vollziehende Macht anvertrauet worden ift. Diefer Fond fonnte aus ber Rente von landerenen entstehen, und bie Verwaltung eines jeden Guts dem namlichen Berichtshofe, den es unterhalten follte, anvertrauet werden. Diefer Fond fonnte fogar aus ben Zinnsen einer Gumme Gelbes entstehen. beren Ausleihen auf die namliche Art von dem Gerichtshofe beforgt wurde, ben die Zinnsen unterhalten follten. Ein wiewohl zwar nur fleiner Theil ber Befoldungen ber Richter des Seffions = Gerichts in Schottland entstehet aus den Zinnsen einer Summe Gelbes. Allein, die unvermeibliche Unbeständigfeit eines folchen Fonds scheint ihn zur Unterhaltung einer Unftalt, Die beständig fortbauren follte, unschicklich zu machen.

Die Absonderung der richterlichen Macht von der vollziehenden scheinet Anfangs aus den anwachsenden Geschäfften der Gesellschaft, zusolge ihrer anwachsenden Berbesserungen, entstanden zu senn. Die Verwaltung der Gerechtigkeit wurde zu einem so mühsamen und schweren Amte, daß sie die unzertheilte ganze Ausmerksamseit dererjenigen ersorderte, denen sie anvertraut war. Da derzenige, dem die vollziehende Macht anvertraut war, keine Zeit hatte, über die Entscheidung der Privathändel selber in eigener Person die Aussicht zu sühren; so wurde ein Amtsverweser ernannt, um sie an seiner Statt zu entscheiden. Während dem Anwachse der rönnischen Größe

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Sauptst. 417

war ber Conful mit ben politischen Ungelegenheiten bes Staats zu febr beschäfftigt, als baf er noch die Bermaltung ber Gerechtigfeit baju batte beforgen fonnen. ernannte baber einen Prator, um fie an feiner Statt zu permalten. Babrend ber Hufnahme ber auf die Erum= mern bes romischen Reichs gegrundeten europäischen Monarchien fiengen die Landesherren und der hohe Ubel insgefammt an, Die Verwaltung ber Gerechtigfeit fur ein ju mubfames und zugleich zu niedriges Umt zu halten, als baf fie folches perfonlich batten verwalten wollen. Gie überhoben fich bemnach burchgehends beffelben, und trugen es einem Umtsverwefer, Wogte, ober Richter auf.

Wenn die richterliche Macht mit ber vollziehenden vereinigt ift, fo ift es schwerlich zu vermeiben, bag bas Recht nicht oft ber fogenannten Staatstunft aufgeopfert werben follte. Diejenige, benen die hauptangelegenheis ten bes Staats anvertrauet find, mogen, auch ohne ei= nige verdorbene Absichten, sich bisweilen einbilden, sie mußten die Rechte einer Privatperfon nothwendig jenen Staatsangelegenheiten aufopfern. Allein, von ber unparthenischen Verwaltung ber Gerechtigkeit bangt bie Frenheit eines jeden Menschen, fein Bewußtsenn von feis ner eigenen Sicherheit, ab. Um einen jeben Menschen von feinem vollkommen sichern Besite aller ihm gebubrenben Rechte ju überzeugen, muß nicht nur bie richterliche Macht von der vollziehenden Macht abgefondert, fonbern auch von der vollziehenden Macht so unabhängig, als möglich, gemacht werben. Der Richter follte feiner Befahr ausgefest fenn, bem Eigenfinne ber vollziehenben Macht zu gefallen, feines Umtes entfest zu werben. Die ordentliche Bezahlung feiner Befoldung follte nicht von ber ber Gunft, follte nicht einmal von der guten haushaltung der vollziehenden Macht abhangen.

Dritter Theil.

Vom Aufwande auf öffentliche Werke und

Die dritte und leste Pflicht des landesherrn oder des Staats bestehet im Anlegen und Unterhalten jener öffentslichen Werke und Anstalten, die zwar einer großen Gezellschaft höchst nüßlich seyn können, aber doch so beschaffen sind, daß der Gewinn aus denselben irgend einer Prispatperson, oder einer kleinen Anzahl von Privatleuten, den Auswand nimmermehr vergüten könnte; und deren Anlegung, Stiftung, und Unterhaltung man daher von keiner Privatperson, oder kleinen Anzahl von Privatleuten, erwarten kann. Die Erfüllung auch dieser Psticht ersordert in den verschiedenen Perioden der Gesellschaft sehr verschiedene Grade des Auswandes.

Nåchst den öffentlichen Werken und Anstalten, die zur Beschüßung der Gesellschaft und zur Verwaltung der Gesechtigkeit nöthig, und hier bereits erwähnt worden sind, bestehen die andern Werke und Anstalten dieser Art, vorsnehmlich in den Anstalten zur Erleichterung der Handelszgeschäffte der Gesellschaft, und zur Besörderung des Unterrichts des Volks. Die Anstalten zum Unterrichte sind zwensach: Anstalten zur Erziehung der Jugend; und Anstalten zum Unterrichte des Volks von allen Altern überhaupt. Die Betrachtung der Art, wie der Auswand auf diese verschiedene Gattungen öffentlicher Anstalten am füglichsten bestritten werden kann, wird diesen Dritten Theil dieses Erssten Hauptstäcks in dren verschiedene Artistel abtheilen.

Erffer

der Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 419

Erfter Artifel.

Von den öffentlichen Werken und Anstalten zur Erleichterung des Zandels der Gesells schaft.

Daß bas Unlegen und Unterhalten öffentlicher Werke und Unffalten zur Erleichterung bes Sandels eines landes. 4. E. guter lanbftragen, Brucken, Schiffbarer Ranale. Safen zc. in ben verschiedenen Perioden der Gefellschaft febr verschiedene Grade des Mufmandes erforbern muffe, era bellet ohne einigen Beweis von felbft. Der Aufwand bes Unlegens und Unterhaltens ber landstraffen in einem lande muß augenscheinlich mit dem jahrlichen Produfte ber landerenen und Arbeit beffelben landes, ober mit ber Quantitat und laft ber Buter, die man auf folchen lands ftragen bin und ber fubren muß, zunehmen. Die Starfe einer Brucke muß ber Menge und last ber Auhrwerke, Die vermuthlich über dieselbe fahren werben, proportionirt fenn. Die Liefe und ber Baffervorrath eines schiffbaren Ranals muß sich nach ber Menge und Tonnenzahl der Fahrzeuge richten, welche Guter auf bemfelben führen follen: bie Grofe eines Seehafens nach ber Menge ber Schiffe, Die vermuthlich in benfelben einlaufen werben.

Es scheint aber nicht nothig zu senn, daß der Auswand auf diese öffentliche Werke von jenem öffentlichen Einkommen, wie man es zu nennen pflegt, dessen Erheben und Anwendung in den meisten Fällen der vollziehenden Macht anvertrauet ist, bestritten werde. Die meisten von diesen öffentlichen Werken können leichtlich dergestalt verwaltet werden, daß sie ein besonderes Einkommen abwersen, welches zur Vestreitung ihres eigenen Auswandes

Db 2

hin=



hinreicht, ohne ben allgemeinen Staatseinfunften ber Ge. fellschaft einige laft aufzuburben.

Eine Landstraße, eine Brücke, ein schiffbarer Kanal z. E. können in den meisten Fällen vermittelst einer kleinen Abgabe von den Fuhrwerken, die sich ihrer bedienen, sowohl gebauet, als unterhalten werden; ein Hasen, durch ein mäßiges Hasengeld von der Lonnenzahl der Schiffe, die in demselden ein und ausladen. Die Münze, eine andere Anstalt zur Erleichterung des Handels, bestreitet in vielen Ländern nicht nur ihren eigenen Auswand, sondern trägt auch noch dem Landesherrn einiges Einkommen ein. Das Postamt, eine andere Anstalt zur Beförderung der nämlichen Absicht, bestreitet nicht nur seinen eisgenen Auswand, sondern wirst auch, in sast allen Ländern, dem Landesherrn sehr beträchtliche Einkünste ab.

Wenn die auf einer landstraße, ober über eine Brude fahrende Fuhrwerte, und die auf einem Schiffbaren Ranale fegelnde Fahrzeuge, eine ihrem Gewichte ober ihrer Tonnengahl gemäße Ubgabe entrichten, fo bezahlen fie jum Unterhalte biefer offentlichen Werke in ber Proportion, worinn fie folche abnuten. Schwerlich wird man jemals ein billigeres Mittel zur Unterhaltung folcher Werfe erfinben konnen. Auch wird diese Abgabe, dieses Weg- ober Bruden = ober Ranalgelb von bem Fuhrmann ober Schiffer zwar vorgeschoffen, endlich aber boch vom Confumena ten bezahlt, bem es allezeit auf ben Preif ber Guter geschlagen werben muß. Da aber bie Frachtfoffen vermittelft folcher öffentlichen Werfe febr vermindert werden, fo fommen die Guter, Diefer Abgabe ohnerachtet, bem Confumenten wohlfeiler zu fteben, als fie ihm fonft tonnten zu steben fommen, weil ihr Preif durch biefe abgaben nicht um so vieles erhöhet wird, als er burch bie 2Bobl-

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Sauptst. 421

Wohlseilheit der Fracht erniedrigt wird. Derjenige, der diese Tare endlich bezahlt, gewinnet demnach durch die Unswendung derselben mehr, als er durch ihre Bezahlung versliert. Seine Bezahlung ist seinem Gewinnste genau proportionirt. Sie ist wirklich und eigentlich nur ein Theil dieses Gewinnstes, den er abgeben muß, um das übrige vom Gewinnste zu erhalten. Schwerlich wird man jesmals ein billigeres Mittel, eine Abgabe zu erheben, erssinnen können.

Wird das Weggeld auf Rarossen, Rutschen, Postschaisen zo. in Proportion ihrer Schwere, etwas höher ansest, als auf unentbehrliche Fuhrwerke, auf Karren, Wagen und Frachtwagen zo. so wird die Sitelkeit und Trägheit der Neichen genöthigt, auf eine sehr leichte Urt, etwas zur Erleichterung der Urmen benzutragen, indem sie Fracht schwerer Güter nach allen den verschiedenen Theilen des Landes wohlseiler macht.

Wenn tanbstraßen, Brücken, Kanale zc. solchergezstalt durch die vermittelst derselben betriebene Handlung angelegt und unterhalten werden; so können sie nur da anzgelegt werden, wo diese Handlung sie ersordert, und solgslich, wo sie hintaugen. Auch muß ihr Auswand, ihre Kostbarkeit und Pracht, sich nach den Kräften der Handlung, sie zu bestreiten, richten. Sine prächtige tandslung, sie zu bestreiten, richten. Sine prächtige tandsstraße darf nicht durch ein ödes tand geführet werden, das wenige oder gar keine Handlung hat; oder blos, weil sie zum tandhause des Oberaussehers der Provinz, oder zu irgend eines großen Herrn seinem sühret, dem der Oberausseher dadurch einen Gefallen erweisen will. Sine große Brücke über einen Fluß darf nicht an einem Orte gebauet werden, wo niemand über den Fluß gehet, oder blos, um die Aussicht aus den Fenstern eines nahe gelegenen

Pallastes zu verschönern. Dergleichen Dinge geschehen bisweilen in Landern, wo solche Werke durch irgend ein anderes Einkommen, als das, was sie selber abwerfen können, bestritten werden.

In manchen europäischen landern ift bas Ranal ober Schleufengeld auf einem Ranale, bas Gigenthum einiger Privatleute, beren Privatintereffe fie gur Unterhaltung bes Ranals nothigt. Wird er nicht in einem siemlich guten Buftande erhalten, fo muß bie Schiffahre auf bemfelben nothwendig gang und gar aufhoren, und mit berfelben auch ber gange Bewinn, ben fie aus ber Abgabe gieben fonnen. Burben bergleichen Abgaben ber Bermaltung einiger Commiffarien anvertrauet, melchen felber nichts baran gelegen mare, fo fonnten fie fich um die Unterhaltung der Werke, die folde Abgaben abwurfen, weniger bekummern. Der languedorische Ranal fostete bem Ronig von Frankreich, und ber Proving mehr als drengeben Millionen Livres, bie (bem Werthe bes franablischen Geldes zu Ende des vorigen Jahrhunderts nach, Die Mark Gilbers zu acht und zwanzig livres gerechnet,) fich auf mehr als neunhunderttaufend Pfunde Sterling be-Uls dieses große Werk vollendet war, fand man, liefen. bag bas mahrscheinlichste Mittel, es in beständig gutem Buftande ju erhalten, Diefes mare, bag man Riquet, bem Kriegsbaumeifter, ber bas Werk entworfen und ausgeführt hatte, die auf bem Ranale zu erhebende Abgaben schenkte. Diefe Abgaben machen heut zu Tage ein febr wichtiges Einkommen fur bie verschiedene Zweige ber Machfommen biefes herrn aus, welchen eben beswegen febr vieles baran gelegen ift, ben Ranal in beftanbig gutem Buftande zu erhalten. Satte man aber biefe Abgaben ber Verwaltung befonderer Beamten anvertraut, be-

ber Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 423

nen nicht so viel am Werke gelegen ware, so hatten sie solche vielleicht auf unnöthige und blos zur Zierde gereischende Rosten verschwendet, und die wesentlich nothwens die Theile des Werks verfallen lassen.

Die Weggelber, welche zum Unterhalte einer Landsstraße bestimmt sind, können nicht ohne Gesahr Privatsleuten zum Eigenthume eingeräumt werden. Wenn eine Landstraße auch ganz vernachläßigt wird, so wird sie desswegen doch nicht ganz unbrauchbar; ein vernachläßigter Ranal hingegen wird ganz unbrauchbar. Die Eigner des Weggelbes auf einer Landstraße könnten die Ausbesserung der Straße ganz und gar verabsäumen, und demsohnerachtet immer noch das nämliche Weggeld eintreiben. Es ist daher rathsam, die Weggelder zur Unterhaltung der Landstraßen von eigenen Beamten erheben und verwalsten zu lassen.

In Großbritannien bat man fich in vielen Fallen mit großem Rechte über die Misbrauche beschwert, welche bergleichen Aufseher über die Landstraßen in ihrer Anwenbung folcher Weggelber begangen haben. Man hat gefage, auf manchen Landstraßen werden mehr als zwenmal so viel Weggelber eingenommen, als zur vollkommensten Musführung der Urbeit nothig sen, die demohnerachtet oft auf eine sehr nachläßige Urt gethan, und oft ganz und gar unterlaffen werde. Es ift aber zu bemerten, bag biefes System, die Unterhaltung ber landstraßen vermittelft ber Weggelder zu bestreiten, noch nicht fehr lange eingeführt ift. Wir sollten uns baber auch nicht wundern, wenn es jenen Grad der Wollfommenheit, beffen es fabig ift, noch nicht erreicht hat. Berden oft schlechte und untaugliche Leute ju Strafenauffebern ernannt; und find noch feine geborige Oberaufsichts = und Rechnungsamter zur Beobach=

fung

tung ihres Verhaltens und zur Einschränkung ber Beggelder auf die blos zur Unterhaltung der Straßen nöchige Summen gestiftet worden; so kann die Neuheit der Unstalt diese Mängel zugleich erklären und entschuldigen, denen größtentheils durch die Weisheit des Parliaments zu
seiner Zeit nach und nach abgeholfen werden kann.

Man vermuthet, die auf ben verschiedenen landstraffen in Grodbritannien erhobene Weggelber überfteigen bas, mas jur Unterhaltung ber Strafe nothig ift, um fo vieles, daß der Ueberfchuß, welcher vermittelft einer geborigen haushaltung bavon erubrigt werben fonnte, feloft von einigen Staatsminiftern fur ein febr wichtiges Salfsmittel gehalten worden ift, bas man bereinft zu ben Bedurfniffen bes Staats anwenden fonnte. Dan hat gefagt, wenn die Regierung felber die Beforgung und Unterhaltung ber lanbftraffen übernahme, und Golbaten baju gebrauchte, die für eine febr fleine Zulage zu ihrer Lohnung arbeiten murden; fo fonnte fie bie lanbftragen mit weit wenigern Roften unterhalten, als Commiffarien thun fonnten, die feine andere als folche Arbeitsleute, welche blos und allein von ihrem Urbeitslohne leben, bazu gebrauchen fonnen. Man hat vorgegeben, ein wichtiges Einfommen, vielleicht Gine halbe Million Pfund Sterling, fonnte folchergeftalt erhalten werben, ohne bem Bolf einige neue laft aufzuburden; und die landstragen fonnten alsbenn eben fo, wie die Poftamter, bas ihrige gur Beftreitung bes allgemeinen Aufwands bes Staates bentragen.

Ohne Zweifel konnte zwar folchergestalt ein beträchtliches Einkommen erlangt werden; obgleich vermuthlich ben weitem kein so großes, als die Urheber dieses Entwurfs gewähnet haben. Allein, gegen den Entwurf selber kann man verschiedene sehr wichtige Einwendungen machen.

Erft=

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Sauptst. 425

Erfflich: Burben bie auf ben landftraffen erhobene Beggelber jemals für eines von den Sulfsmitteln gur Befreitung ber Bedurfniffe bes Staats gehalten; fo murben fie gewiß in ber namlichen Proportion, worinn biefe Beburfniffe es ju erforbern fchienen, erhobet werben. Der großbritannischen Staatswirthschaft zufolge wurden fie bennach mabricheinlicher Weife fehr fchnell erhöhet werben. Die leichtigkeit, womit man ein großes Ginfommen aus bemfelben ziehen konnte, murbe vermuthlich die Regierung reigen, febr fleißig ihre Buflucht ju biefem Sulfsmittel zu nehmen. Ohnerachtet man aus ben bermaligen Beggelbern auch burch die genaueste haushaltung wohl schwerlich eine halbe Million wurde erubrigen konnen; fo fann man boch faum baran zweifeln, ob man, wenn fie verdoppelt wurden, nicht Gine Million, und wenn fie auf dreymal fo viel erhohet wurden, vielleicht zwo Millio. nen aus ben Ginfunften ber Weggelber murbe erubrigen tonnen. Much tonnten biefe große Ginfunfte erhoben werben, ohne bag man nothig batte, auch nur Ginen eingigen neuen Beamten ober Ginnehmer bagu zu ernennen und Da aber die Weggelber folchergestalt bezu befolden. ståndig erhöhet wurden, so wurden fie, anstatt die innere Handlung und Gemerbe bes landes fo wie jest zu erleichtern, balb eine febr schwere laft filr fie werben. Frachtfosten aller schweren Guter aus einem Theile bes landes nach bem andern wurden bald fo groß, und folglich ber Markt fur fie bald fo enge werben, daß ihr Erzielen großentheils wurde erschwert und verhindert, und die wichtigste Zweige des einheimischen Fleißes des Landes gang und gar vernichtet werden.

Zwentens, eine Auflage auf Fuhrwerke in Proportion ihrer tast, ist zwar, so lange sie zur Unterhaltung Db 5 ber

ber landfragen angewendet wird, eine febr gleiche und billige Tare, wurde aber, fobald fie ju irgend einer anbern Abficht, jur Beftreitung ber Bedurfniffe bes Ctaats angewendet murbe, eine febr ungleiche und unbillige Tare fen. ABenn fie auf die einzige oben erwähnte Abficht angewendet wird, bezahlt jedes Fuhrwert vermuthlich gengu für bas Ubnugen, die baffelbe Fuhrwerf an der landftraffe verurfacht. Wird fie aber auf irgend eine andere Abfiche angewendet, fo muß jedes Fuhrwert für mehr als ienes Abnugen ber Strafe bezahlen, und etwas jur Beffreitung einiger andern Bedurfniffe bes Staats bentragen, Da aber die Weggelber ben Preif ber Guter in Proportion ihrer Schwere, und nicht ihres Werthes, erhöhen, fo muffen fie meiftentheils von ben Confimenten grober und laffiger, und nicht von ben Confumenten fostbarer und leichter Guter, bezahlt werben. Bas für ein Beburfniß bes Staats bemnach biefe Tare auch bestreiten mußte, fo mußte es boch allezeit größtentheils auf Roften ber Urmen, und nicht ber Reichen; auf Roften berer, Die sie am wenigsten, niche berjenigen, Die fie am leichtes ften erschwingen fonnen, beftritten werben.

Drittens, sollte die Regierung jemals die Ausbesserung und gehörige Unterhaltung der Landstraßen vernachtäßigen, so würde es noch weit schwerer senn, als es jekt ist, die gehörige Anwendung irgend eines Theils der Weggelder mit Gewalt zu erzwingen. Solchergestalt könnte demnach ein großes Einkommen vom Volke erhoben, und demohnerachtet nichts davon zur einzigen Absicht angewendet werden, zu welcher ein auf diese Art erhobenes Einkommen allezeit angewendet werden sollte. Fällt es der Dürftigseit und Armuth der Straßenausseher megen jest schon bisweilen schwer, sie zur Verbesserung ihrer Misbräuche

der Nationalreichthumer, V B. 1 Sauptif. 427

ju zwingen; fo wurden ihr Reichthum und Stand es im hier angenommenen Falle noch zehenmal schwerer

machen.

In Frankreich fteben die zur Unterhaltung ber landfragen bestimmte Fonds unter ber unmittelbaren Bermaltung ber vollziehenden Macht. Diefe Fonds befteben theils in ber fechstägigen Frohnarbeit, melthe bie Felb= leute in den meiften europäischen Sandern auf die Ausbefferung ber landftragen verwenden muffen; und theils in einer folchen Proportion ber allgemeinen Staatseinfunfte, als der Ronig von feinen andern Ausgaben für diefe zu er-

übrigen gerubet.

Den uralten Geschen Frankreichs sowohl, als ber meisten andern europäischen lander zufolge, ftund bie fechstägige Frohnarbeit unter ber Verwaltung einer ortlichen ober Provinzialobrigfeit, welche nicht unmittelbar vom Staatsrathe bes Ronigs abhieng. Illein, ben jesigen Gebrauchen nach, stehet sowohl die sechstägige Frohnarbeit, als auch jeder andere Fond, ben ber Konig geruben mag, fur die Musbefferung ber Landftragen in irgend einer Proving ober Generalitat anzuweisen, gang und allein, unter ber Verwaltung bes Intendanten; eines Beamten, ber vom Staatsrathe bes Konigs ein- und abgefest wird; ber feine Befehle vom Staatsrathe empfangt, und beständig mit ihm correspondirt. Bahrend bem Unwachse des Despotismus pflegt die Gewalt ber vollziehenden Macht die Autoritat einer jeden andern Macht im Staate ju verschlingen, und fich felber die Bermal= tung eines jeden Zweigs von Ginfunften, Die fur gemeinnußige Absichten bestimmt find, anzumaßen. werden in Frankreich bie großen Poststraßen, bie landa ftragen zwischen ben vornehmften Stadten bes Ronigreichs, burch=

burchgebends in gutem Stande erhalten; und in einigen Provingen find fie fogar viel beffer, als die meifte landftragen in England. Allein, die sogenannte Queerlandstraßen, bas ift, ben weitem bie meiften im lande, werden gang vernachläßigt, und find in vielen Begenden für alle schwere Fuhrwerke schlechterdings unbrauchbar. In einigen Gegenden fann man nicht einmal zu Pferbe ficher fortfommen; und fich blos und allein der Maulthiere ficher bedienen. Der folge Minifter eines prachtigen Sofes mag oft ein Bergnugen an ber Musführung eines fo glanzenden und herrlichen Werts finden, als eine große Beerftrafe ift, die vom bochften Abel fo oft gefeben wird, beffen Benfall nicht nur feiner Eitelfeit fchmeichelt, fondern auch fogar feinen Rredit ben Sofe unterftugen hilft. Allein, Die Musführung einer großen Menge fleiner Werfe, worinn man nichts thun kann, bas herrlich in die Augen leuchtet, ober auch nur die geringste Bewunderung in irgend einem Reifenden erregen fonnte; furz, folcher Werte, bie fich fonft burch nichts, als burch ihre außerste Ruglichkeit empfehlen; biefe Musführung ift ein Gefchafft, bas in jeber Rucficht für die Aufmerksamkeit eines fo erhabenen Mannes viel zu schlecht, zu niedrig und zu geringe zu senn Scheint. Unter einer folchen Berwaltung werden bemnach bergleichen Werfe fast allezeit ganz vernachläßigt.

In China und in verschiedenen andern asiatischen Ländern, übernimmt die vollziehende Macht des Staats selber die Unterhaltung sowohl der Landstraßen, als der schiffbaren Kanäle. In den Verhaltungsbefehlen, die dem Statthalter einer jeden Provinz ertheilt werden, sollen ihm, wie man versichert, diese Gegenstände beständig empfohlen werden; und das Urtheil des Hofs von seinem Vetragen richtet sich sehr nach der Ausmerksamkeit,

momit

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 429

momit er biefen Theil feiner Werhaltungsbefehle befolgt au haben scheinet. Huch foll auf Diefen Zweig ber Staatswirthschaft febr viele Aufmertfamteit in allen biefen ganbern angewendet werden; vornehmlich aber in China, wo. bem Borgeben nach, die landftragen, und noch mehr, bie fchiffbaren Ranale alles von ber Urt, bas man in Gu= ropa fiehet, weit übertreffen follen. Allein, die nach Europa überschickte Berichte von diefen Werken, find insgemein von einfältigen und gaffenden Reisenden, oft von bummen und fabelhaften Miffionarien aufgefest morben. Waren fie mit verftanbigern Mugen betrachtet, und tie Berichte bavon von zuverläßigern Zeugen aufgefeßt worden, so wurden sie vielleicht nicht gang so wunderbar flingen. Die Beschreibung, welche Bernier von einigen Werfen biefer Art in Indostan giebt, fommt ben Berichten, welche andere Reisende davon machen, Die jum Bunderbaren viel geneigter waren, als er, ben weitem nicht gleich. Bielleicht verhalt fich bie Sache auch in diesen kandern, wie in Frankreich, wo die großen Beerftragen, Die großen Communicationen, von welchen man am hofe und in der hauptstadt noch am meisten und ehesten spricht, aufmerksam beforgt und unterhalten, und alle übrige vernachläßigt werden. Ueberdem entstehet in China, in Indostan, und in manchen andern afiati= schen Staaten bas Einkommen bes landesherrn bennahe gang und allein aus einer landtare oder landrente, die mit ber Bu- ober Abnahme bes jahrlichen Produkts bes lanbes steigt ober fallt. Das hauptintereffe bes landes= berrn, fein Ginkommen, ift daber in folchen landern nothwendig und unmittelbar mit bem Feldbaue, mit ber Große feines Produtts, und mit dem Werthe Diefes Probufts verfnupft. 11m aber diefes Produft fomobl fo groß,

als fo fostbar als moglich zu machen, muß man ihm etnen fo großen Markt als möglich, und folglich die frenefte, leichtefte und mobifeilefte mogliche Communication anifchen allen ben verfchiedenen Theilen bes lantes verfchaf. fen; welches nur vermittelft ber beften lanbftraffen, und ber schiffbarften Ranale geschehen fann. Europa hingegen entstehet bas Einkommen bes landes. herrn vornehmlich aus einer Landtare ober Landrente. In allen ben großen europaischen Ronigreichen mag viels leicht ber größte Theil ber Staatseinkunfte endlich vom Produfte der landerenen abhangen: allein, Diefe Ubhangigkeit ist weber so unmittelbar, noch so augenscheinlich. In Europa fühlt baber ber landesherr feinen fo unmittelbar bringenden Beweggrund, die Bermehrung fowohl ber Quantitat, als bes Werths bes Probufts ber lanberenen so eifrig zu befordern, ober durch die Unterhaltung guter landftragen und schiffbarer Ranale, biefem Probufte ben weitlauftigften Martt zu verschaffen. Gefett alfo, bas, was ich fur nicht wenig zweifelhaft halte, ware wirklich mabr, und biefes gach ber Staatswirthschaft werde in einigen landern Affiens wirflich von der vollziebenden Macht hochst aufmerksam besorgt; so ift es boch nicht im geringsten wahrscheinlich, bag wahrend bem jestgen Zustand ber Dinge, es von ber vollziehenden Macht in irgend einem europaischen Lande auch nur mit erträglicher Aufmertfamteit beforgt werben burfte.

Selbst diejenige öffentliche Werke, welche so beschaffen sind, daß sie kein zu ihrer eigenen Unterhaltung hinzeichendes Einkommen abwerfen können, und deren Nußen meistentheils auf einen einzelnen besondern Plaß oder Gegend eingeschränkt ist, werden allezeit besser vermittelst eines örtlichen oder Provinzialeinkommens unter der Besor-

gung

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Sauptft. 431

gung einer örtlichen oder Provinzialverwaltung unterhalten, als aus den allgemeinen Staatseinkunften, deren Berwaltung allezeit der vollziehenden Macht andertrauet werden muß. Würden die Straßen von London auf Rosten der Schaßkammer gepflastert und erleuchtet; ist es wohl wahrscheinlich, daß sie eben so wohl, oder auch nur eben so wohlseil, als jest, gepflastert und erleuchtet werden würden? Ueberdem würde der Auswand, anstatt, wie jest, durch eine örtliche Auslage auf die Einwohner einer jeden Straße, Gemeinde, oder Quartiers in London bestritten zu werden, alsdenn von den allgemeinen Staatseinkunsten, und folglich von einer Auslage auf die sämmtliche Einwohner des Königreichs bestritten werden, worunter die meisten nicht den geringsten Vortheil aus dem Pflastern und Erleuchten der Straßen von London ziehen.

Die Misbrauche, welche fich bisweilen in die ortliche und Provinzialverwaltung eines ortlichen und Provinzialeinkommens einschleichen, sind, so ausschweifend groß fie auch scheinen mogen, boch wirklich fast allezeit febr flein, in Wergleichung mit ben ungeheuren Misbrauchen, welche gemeiniglich in der Verwaltung und Ausgabe ber Einfunfte eines großen Reichs ftatt finden. tann man jenen auch weit leichter abhelfen. Unter ber örtlichen und Provinzialverwaltung ber Friedensrichter in Großbritannien wird zwar vielleicht die fechetägige Frohnarbeit, welche die landleute auf die Unterhaltung der land. ftrafen verwenden muffen, nicht allezeit auf eine fehr verftandige Urt angewendet: sie wird aber auch schwerlich jemals mit einigen Umfranden ber Graufamfeit und Unterdrückung von ihnen erpreft. In Frankreich ift ihre Unwenbung, unter ber Verwaltung und Oberaufficht ber Intenbanten, nicht immer verständiger; und ihr Erpreffer ift oft im höchsten Grabe grausam und unterdrückend. Derz gleichen sogenannte Corvées, oder Frohnarbeiten, machen eines von den Hauptwerkzeugen der Tyrannen aus, womit der Intendant irgend ein Kirchspiel oder eine Gezmeinde züchtigt, so das Unglück gehabt hat, in seine Ungnade zu fallen.

3wenter Artifel.

Von den Rosten der Anstalten zur Erziehung der Jugend.

Die Unstalten zur Erziehung ber Jugend können auf die nämliche Urt ein zur Bestreitung ihres eigenen Aufwands hinreichendes Einkommen abwerfen. Das Honorarium oder Lehrgeld, welches der Schüler seinem Lehrmeister bezahlt, macht natürlicher Weise ein solches Einkommen aus.

Auch wo die Belohnung des sehrers nicht ganz und allein aus diesem natürlichen Einkommen entstehet, ist es deswegen doch nicht nöthig, daß sie aus jenen allgemeinen Staatseinkunften der Gesellschaft, deren Erhebung und Anwendung, in den meisten kändern, der vollziehenden Macht angewiesen ist, hergenommen werde. Auch ist in den meisten europäischen kändern die Verforgung der Schulen und Kollegien entweder gar keine, oder nur eine sehr kleine Vurde der Staatseinkunfte. Allenthalben entstehet ihre Unterhaltung aus irgend einem örtlichen oder Provinzialeinkommen, aus den Renten einiger känderenen, oder aus den Zinnsen einer dazu ausgesesten und der Verwaltung eigener Haushalter, bald vom kandesherrn selber, und bald von irgend einem Privatgeber anvertrauten Summe Geldes.

Saben

ber Nationalreichthumer. VB. 1 Sauptst. 433

Haben diese öffentliche Stiftungen überhaupt etwas zur Beförderung ihres Endzwecks bengetragen? Haben sie den Fleis der Lehrer ermuntert, und ihre Fähigkeiten wermehrt? Haben sie den Plan der Erziehung der Jugend auf solche Gegenstände gelenkt, die sowohl dem Lernenden, als dem Staate nüglicher sind, als diejenige, auf die er nastürlicher Weise von selbst würde gerathen senn? Es dürfte eben nicht sehr schwer scheinen, auf jede dieser Fragen wesnigstens eine wahrscheinliche Untwort zu geben.

In jeder Profession ftrengen fich die meiften, die fie treiben, allezeit in ber namlichen Proportion an, worinn fie genothigt find, fich anzustrengen. Dazu find aber biejenige am meiften genothigt, beren Ginfunfte aus ihrer Profession die einzige Quelle find, von welcher fie ihr Gluck, ober sogar ihr gewöhnliches Auskommen, ihren täglichen Unterhalt, erwarten. Um biefes Gluck ober Wermogen zu erwerben, ober um auch nur diefen taglichen Unterhalt zu erlangen, muffen fie jahrlich eine gewiffe Quantitat Urbeit von einem bekannten Werthe verrichten: und wo die Mitwerbung frey ift, nothigt ber Wetteifer ber Mitwerber einen jeden unter ihnen, feine Arbeit mit einem gemiffen Grabe von Corgfalt zu verrichten. Die Große ber Begenstande, die bas Belingen in einigen befondern Professionen verschaffen fann, mag ohne Zweifel bisweilen bas Bestreben einiger wenigen außerordentlich muthigen und ehrgeizigen Manner anstrengen. - Allein, große Begenstande sind doch augenscheinlicher Weise nicht schlechter= bings nothwendig, um zur Unstrengung aller Rrafte zu Wetteifer und Mitwerbung machen vorzügliche reizen. Berdienste auch in niedrigen Berufen zu einem Gegenstande ber Ehrbegierbe, und veranlaffen oft bas größte Unftrengen aller Rrafte. Große Gegenstande hingegen allein, Sm. Wat. Reichtham, II. 23.

allein, und von keiner Nothwendigkeit eines forgfältigen Eifers unterstüßt, sind selten hinreichend gewesen, einige beträchtliche Anstrengung zu verursachen. In England führet ein eifriges und glückliches Studium der Nechte zu einigen sehr wichtigen Gegenständen des Ehrgeizes: und doch, wie wenige von Geburt vermögliche oder reiche Leute haben sich hier zu Lande jemals in der Nechtsgelehrsamkeit besonders hervorgethan!

Die Versorgungen der Schulen und Rollegien haben undermeidlicher Weise die Nothwendigkeit eines sorgfältigen Fleißes von Seiten der lehrer mehr oder weniger vermindert. In so serne ihr Unterhalt aus ihren Vesoldungen entstehet, rühret er augenscheinlich von einem Fond her, der von ihrem Nuhme und Glücke in ihrer Prosession

gang und gar unabhångig ift.

Auf einigen Universitäten macht die Besoldung nur einen, und oft nur einen kleinen Theil des Einkommens des Lehrers aus, welches größtentheils von den Honorarien herrühret, die er von seinen Zuhörern erhält. Die wiewohl allezeit in einigem Grade verminderte Nothwendisseit des Fleißes wird in diesem Falle nicht ganz aufgehoben. Um Ruhme vorzüglicher Verdienste in seiner Prosession ist ihm immer noch etwas gelegen; er hängt immer noch einigermaßen von der Liebe, der Dankbarkeit und günstigen Nachrede seiner gewesenen Zuhörer ab; einem Zeugnisse, das er vermuthlich nur durch wirkliche Verzbienste, durch die Einsicht und Sorgfalt, womit er jeden Theil seiner Pflicht erfüllt, zuverläßig erwerben fann.

Auf andern Universitäten darf der Lehrer gar kein Honorarium von seinen Zuhörern annehmen; und das ganze Einkommen seines Umts besteht in seiner Besoldung. Alsdenn ist sein Bortheil seiner Pflicht so gerade als mög-

Der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 435

lich entgegen gefest. Jedermann sucht fich bas leben fo bequem als möglich zu machen: und sind feine Ginkunfte einerlen, ob er einige febr mubfame Pflichten erfullt ober nicht; fo ift es gewiß fein Intereffe, in bem Ginne menigstens, worinn man biefes Wort zu nehmen pflegt, fein Umt entweber gang zu vernachläßigen, ober (falls er Borgefeste bat, bie ibm bies nicht verstatten,) es fo forglos und nachläßig, als fie es ihm nur immer verftatten mogen, ju verfeben. Ift er von Natur geschäfftig und arbeitfam. fo reigt ibn fein Intereffe, feinen Bleis lieber auf eine ihm portheilhafte Urbeit, als auf Berufsgeschäffte zu wenben, bie ihm weiter nichts mehr einbringen, als was er ohnedem schon besigt.

Sit die Hufficht, unter welcher er ftehet, ber Rorporation, bem Rollegio, ober ber Universität, wovon er felber ein Mitglied ift, und beren meifte andere Mitglieber ebenfalls lehrer find, ober fenn follten, anvertrauet; fo werden fie vermuthlich fich mit einander einverstehen, einander fehr viel nachsehen, und jeder von ihnen feinen Rachsten fein Umt vernachläßigen laffen, wenn man nur auch gegen ihn felber eben fo gefällig ift. Muf ber Universität Oxford haben bie meiste offentliche lehrer schon viele Jahre ber, fogar ben Bormand ju lehren, auf-

gegeben.

Ift hingegen die Aufficht über die lehrer nicht ber Rorporation, worzu er felber gebort, fonbern irgend einem auswartigen, j. E. bem Bifchoffe bes Rirchfprengels, bem Stattfalter ber Proving, ober einem Staatsminifter, aufgetragen; fo wird man ihn zwar vermuthlich fein Umt nicht gang vernachläßigen laffen; fann ihn aber boch nur ju einer gewiffen Ungahl wochentlicher ober jahrlicher Borlefungen anhalten. Was nun biefe Worlefungen eigentlich

lich fenn follen, bangt immer noch vom Rleife bes leh. rers ab; und vermuthlich ift biefer Bleis feinen Bemeg. grunden proportionirt. Bon einer folden auswartigen Berichtsbarteit muß man überbem beforgen, baß fie auf eine unverständige ober eigensinnige Urt bilifte vermaltet werben. Maturlicher Weise bangt sie vom Gutbunfen Diefer fann ben Borles und Belieben bes Curators ab. fungen des lehrers nicht felber benwohnen; vielleicht verfteht er die Wiffenschaft nicht, die ber lehrer Umts halber lebren foll; und folglich fann er feine Berichtsbarfeit felten mit gehöriger Renntnis ber Sache verwalten. ihm auch, aus Uebermuth, die Art ihrer Verwaltung gleichgultig: oft ift er, blos aus Muthwillen, geneigt, ben lehrer zu tabeln, ober wohl gar feines Umts zu berauben. Go muffen lehrer, Die unter Die verehrungswurdigfte Glieder ber Gefellschaft gezählt werden follten. burch eine folche auswärtige Gerichtsbarkeit zu der niederträchtigften und verächtlichsten Rlasse berabgesett werden. Für solchen Mighandlungen, benen ber lehrer allezeit ausgefest ift, kann er fich nur burch ben Schus machtiger Bonner verwahren, ben er febr mahrscheinlicher Weise nicht etwan durch Verstand, Gelehrsamkeit und Rleis in feinen Berufsgeschäfften, fondern burch blinden Geborfam gegen feine Obern, und burch feine bestandige Bereitwilligfeit erwerben wird, jederzeit die Rechte, die Vortheile und die Ehre ber Rorporation, deren Mitglied er ift, ihrem Willen aufzuopfern. Ein jeber, ber die Dberaufficht über eine frangofische Universität eine geraume Zeit über betrachtet bat, muß Gelegenheiten gehabt haben, die natürliche Wirkungen einer folchen auswärtigen und unumschrankten Berichtsbarteit zu bemerten.

Alles,

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 437

Alles, was eine gewisse Anzahl Studenten an irgend ein Collegium oder eine Universität, ohne Rücksicht auf das Verdienst, oder den Ruhm ihrer Lehrer, bannt, hist allezeit die Nothwendigkeit des Erwerds solcher Verdienste

einigermaßen vermindern.

Rann man die Vorrechte der Universitätsgrade in den Facultäten blos durch einen Aufenthalt während einer bestimmten Anzahl Jahre auf gewissen Universitäten erlangen; so mussen diese Vorrechte eine Anzahl Studenten an solche Universitäten, ohne einige Rücksicht auf das Verzbeinst, oder den Ruhm ihrer tehrer, bannen. Die Vorzechte der Graduirten sind eine Art einer Lehrlingsafte, die zur Verbesserung und Aufnahme der Erziehung, gerade so viel, als andere Lehrlingsjahre zur Aufnahme der Rünste und Handwerker, bengetragen haben.

Milbe Stiftungen, Stipendien, Frentische zc. bannen nothwendig eine Anzahl Studenten an gewisse Collegien, ohne einige Rücksicht auf das Verdienst ihrer Lehrer.
ließe man solche Stipendiaten zc. sich selber ein Collegium
wählen; so dürste die Frenheit ihrer Bahl zwischen den
verschiedenen Collegien einigen Wetteiser erregen und unterhalten. Eine Verordnung hingegen, die auch den
frenen Mitgliedern eines jeden Collegiums verböte, dasselbe, ohne vorher von ihm erhaltene Erlaubnis zu verlassen, und in ein anderes zu ziehen, würde sehr viel zur
Dämpfung eines solchen Wetteisers bentragen.

Würde in jedem Collegio der Hofmeister oder Lehrer, der jeden Studenten irgend eine Runst oder Wissenschaft lehren soll, nicht vom Studenten selber frey gewählt, sondern vom Vorsteher des Collegiums ernannt, und durste der Student, falls jener nachläßig oder untüchtig wäre, oder ihm übel begegnete, nicht ohne zuvor erbetene Erz

Ee 3 laub-

laubnis an seiner statt einen andern wählen, so würde eine solche Verordnung nicht nur sehr viel zur Dämpfung des Wetteisers zwischen den Hosmeistern und kehrern im nämlichen Collegio beytragen, sondern auch in allen Collegien die Nothwendigkeit des Fleißes und der Ausmerksfamkeit auf ihre Untergebenen und Schüler sehr vermindern. So gut auch solche kehrer von ihren Studenten bezahlt würden, könnten sie doch eben so träg und nachläßig sehn, als kehrer, die von ihren Studenten gar nichts erz

halten, und blos von ihren Befoldungen leben.

Ift ber lehrer ein verständiger Mann, fo muß er fich felber årgern, wenn er mabrend feiner Borlefung bemerft, daß er Monsense, oder etwas bem Monsense ziemlich ahnliches, ließt ober fagt. Huch muß ihn die Beobachtung verbrufen, daß die meiften von feinen Zuborern seine Vorlefungen verlassen, ober sie vielleicht mit ziemlich beutlichen Unzeigen bes Ueberdruffes, ber Berachtung, bes Spotts, anhoren. Falls er alfo eine gewiffe Ungahl von Vorlefungen halten muß, fo fonnten ihn auch biefe Grunde allein schon bewegen, sich auf ziemlich gute Vorlefungen zu befleißen. Indessen ließen sich boch mancherlen Mittelchen erfinnen, um allen biefen Untrieben jum Gleiße ihren Nachbruck und gleichsam ihren Sporn zu nehmen. Unstatt seinen Zuborern die Wissenschaft, worinn er sie unterrichten will, felber zu erflaren, fann ber lehrer ibnen irgend ein Buch über biefelbe vorlefen; und ift diefes Buch in einer auslandischen ober tobten Sprache geschrieben, fo kann er es ihnen in ihrer eigenen verdollmetschen; ober (was ihm noch wenigere Muhe verurfachte,) er fann fie es fich verdollmetschen laffen, bisweilen eine gelegent. liche Unmerkung darüber einstreuen, und sich so mit schmei= cheln, er halte ihnen eine Vorlefung. Dies kann er benm feichtes

der Nationalreichthumer. V B. 1 hauptst. 439

feichtesten Grade von Einsicht und Fleis thun, ohne sich der Verachtung oder dem Hohn auszusesen, oder irgend enwas zu sagen, das wirklich albern, ungereimt, oder lächerlich ware. Die Collegienzucht kann ihn zugleich in den Stand sesen, alle seine Untergebenen zum sleißigsten Besuche solcher sogenannten Vorlesungen, und während derselben zum beständigsten und ehrerbietigsten Vetragen,

anzuhalten.

Ueberhaupt ift die Bucht in Collegien und auf Univerfitaten nicht fowohl ben Studenten, als ben lehrern gum Beften, ober eigentlicher ju reben, jur Gemachlichfeit ber lehrer, eingeführt. Ihre Absicht ift allenfalls bie Authoritat des lebrers zu behaupten und, er mag nun feine Pflicht erfullen ober verabfaumen, die Studenten gu gwingen, fich eben fo gegen ihn aufzuführen, als ob er fie mit bem größten Gleiße und ber größten Ginficht erfüllte. 3m Lehrstande scheint sie vollkommene Weisheit und Tugend, und im Stande ber Buborer die größte Ginfalt und Thorheit vorauszuseten. Allein, wo die Lehrer ihre Pflicht wirklich erfullen, giebt es, meines Erachtens, fein Benfpiel, baf bie meifte fernende ober Studirende bie ihrige vernachläßigen. Reine Bucht ift jemals bazu nothig, Buborer zur fleißigen Befuchung von Vorlefungen anzuhalten, die des Unborens werth find. Zwang und Ginfchrankungen mogen ohne Zweifel in einigem Grabe nothig fenn, um Rinder, ober febr junge Rnaben, ju benjenigen Theilen ber Erziehung anzuhalten, beren Erlangung mabrend jenem fruben Alter für fie nothig gehalten wird. Sind fie aber einmal über zwolf oder brengehn Jahre alt, und thut der lebrer feine Schuldigfeit, fo fann ju irgend eis nem Theile ber Erziehung ober Studien fcmerlich einiger Zwang ober einige Ginfchrantung mehr nothig fenn. Im Ce 4

Im Gegentheile sind die meisten Jünglinge so großmuthig, daß sie, von aller Neigung, die Lehren ihres Lehrers zu verabsäumen oder zu verachten, weit entsernt, wenn er nur eine redliche Absicht ihnen zu nußen äußert, insgemein geneigt sind, ihm sehr viele Mängel in der Erfüllung seiner Pflicht nachzusehen, und bisweilen so gar sehr viele grobe Vernachläßigung derselben vor der Welt zu verbehlen.

Merkwürdig ists, daß diesenigen Theile der Erziehung, zu deren Erlernung keine öffentliche Anstalten gemacht sind, gemeiniglich am besten gelehrt werden. Besucht ein Jüngsling einen Fechtboden, oder eine Tanzschule, so lernt er zwar nicht allezeit vorzüglich gut fechten oder tanzen; aber er ermangelt doch selten, das Fechten oder Tanzen wirklich zu lernen. Die guten Wirkungen der Neutsahn pslegen nicht so merklich zu seyn. Die Rosten der Neutschulen sind so groß, daß sie in den meisten Orten eine öffentliche Anstalt sind. Die dren wesentlichzsten, das lesen, Schreiben, Nechnen, pslegt man jest noch häusiger in Privatschulen, als in öffentlichen zu lernen; und sehr selten ereignet es sich, daß irgend jemand sie nicht in dem ihm nöthigen Grade erlernt.

In England sind die diffentliche Schulen weit weniger verdorben, als die Universitäten. In den Schulen lernen Knaden und Jünglinge Griechisch und latein; oder wenigstens können sie es lernen; und dies ist's alles, was die lehrer zu lehren vorgeben, oder, was man von ihnen erwartet. Unf den (englischen) Universitäten werden Jünglinge weder diesenige Wissenschaften gelehrt, worinn man von diesen Korporationen Unterricht erwartet, noch können sie auch allezeit schickliche Mittel sinden, sie zu lernen. Die Belohnung des Schullehrers hängt größten

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 441

theils in den meisten Fällen fast ganz von den Honorarien oder Schulgelbern seiner Schüler ab. Schulen haben feine ausschließende Frenheiten. Um die gelehrte Ehrengrade zu erlangen, ist es nicht nothig, ein Zeugnis vorzuzeigen, daß man eine gewisse Anzahl Jahre über eine öffentliche Schule besucht habe. Verstehet man nur ben der Prüsung das, was in öffentlichen Schulen gelehrt wird; so fragt niemand nach dem Orte, wo man es gelernt hat.

Vielleicht wird man sagen, diejenigen Theile der Erziehung, welche man auf Universitäten zu lehren pflegt, werden zwar eben nicht sehr wohl gelehrt: waren aber diese Anstalten nicht, so würden sie insgemein gar nicht gelehrt worden senn; und sowohl Privatpersonen, als der Staat, würden durch den Mangel dieser wichtigen Theile

ber Erziehung febr viel verloren haben.

Die meiste jesige europäische Universitäten waren Ansfangs kirchliche Korporationen, und zur Erziehung der Geistlichen bestimmt. Sie wurden unter der Authorität des Pabstes gestiftet, und stunden so gänzlich unter seinem unmittelbaren Schuse, daß alle ihre Mitglieder, sowohl die lehrer als die Studenten, das damals sogenannte Vorsrecht der Geistlichseit, (Benesit of Clergy,) hatten, das ist, von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der länder, worsinn die Universitäten lagen, befreyet waren, und nur vorden Kirchengerichten belangt werden konnten. Das, was man auf den meisten Universitäten lehrte, war, dem Endzwecke ihrer Stiftung zusolge, theils die Theologie, theils etwas, das blos zur Vorbereitung zu derselben dienete.

Unfangs, da die driftliche Religion durch Gesetze eingeführt wurde, war ein verdorbenes latein die gemeine Sprache der sämmtlichen westlichen länder Europens geworden. Der Gottesdienst wurde daher in diesem ver-

Ce 5

dorbenen



borbenen latein, bas ift, ber bamals üblichen landes. fprache, gefenert; und in diefer Sprache war auch bie Ueber. fegung ber Bibel, die in den Rirchen gelefen wurde, ab. gefaßt. Rach bem Ginbruche ber barbarifchen Bolfer. bie bas romifche Reich umfturgten, borte bas lateinifche nach und nach auf, die landessprache irgend eines Theils von Europa ju fenn. Allein, die Ehrerbietung bes Bolts behålt naturlicher Beife Die einmal eingeführten Religions. formalitaten und Ceremonien auch alsbenn noch ben, nach. bem die Umftande, welche sie Unfangs einführten und vernunftig machten, aufgehört haben. Ohnerachtet bemnach der größte Theil des Wolks fein Latein mehr verftund, wurde boch ber gange Gottesbienft immer noch in biefer Sprache gefenert. Go wurden in Europa, wie vor Alters in Egypten, zwo Sprachen, eine Sprache ber Priefter, und eine Sprache ber lagen, eine beilige und eine weltliche, eine gelehrte und eine ungelehrte, eingeführt. Beil aber die Priefter etwas von jener heiligen und gelehr= ten Sprache, worinn fie ben Gottesbienft fenren follten, verstehen mußten; fo machte die Erlernung der lateinischen Sprache vom Unfange an einen Theil ber gelehrten Erziehung aus.

Mit dem Studio der griechischen und der ebräischen Sprache verhielte sich die Sache anders. Die untrüglichen Schlüsse der Kirche hatten auch die lateinische sogenannte Bulgataübersesung der Bibel für eine göttliche Eine
gebung, und daher für eine eben so gültige Authorität,
als die griechische und ebräische Terte, erklärt. Da also
die Kenntnis dieser benden Sprachen einem Geistlichen
nicht unumgänglich nöthig war, so machte ihre Erlernung
eine lange Zeit über keinen wesentlich nothwendigen Theil
im gemeinen Plane der Universitätsstudien aus. Man

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 443

hat mich verfichert, auf einigen fpanischen Universitäten habe bas Studium ber griechischen Sprache noch niemals einen Theil ber Universitätsstubien ausgemacht. Die erften Rirchenverbefferer fanden ben griechischen Tert bes Neuen Teftaments und felbft ben ebraifchen Tert bes Alten, ihren lehrmennungen gunftiger als bie Bulgata: bie, wie man leicht vermuthen fann, nach und nach bergestalt eingerichtet worden war, daß fie die lehren ber fatholifchen Rirche unterflugen half. Die Rirchenverbefferer unternahmen es baber, die vielen Grrthumer und Sehler diefer Bulgata ju zeigen; und nothigten baburch bie romischfatholische Beiftlichkeit, biefe Irrthumer zu vertheibigen, ober burch Erklarungen aus bem Wege gu raumen. Diefes founte aber schwerlich ohne einige Renntnis ber Grundfprachen gefchehen; beren Studium baber auf den meiften fowohl fatholischen als protestantischen Universitaten eingeführt murbe. Die griechische Sprache ward mit jedem Theile jener flaffifchen Gelehrfamfeit verbunben, worauf fich Unfangs zwar die Ratholifen und Italianer vornehmlich legten, Die aber boch um Die nam= liche Zeit, worinn man bie Glaubensverbefferung unternahm, jur Mode murbe. Muf ben meiften Universitas ten wurde bemnach diefe Sprache noch vor ber Weitweisbeit, und fobald ber Studirende einigen Progreß in ber lateinischen Sprache gemacht hatte, gelehrt. Da aber Die ebraische Sprache mit der flaffischen Gelehrsamkeit in feiner Berbindung ftehet, und außer ber beiligen Schrift fein einziges fehr schägbares Buch barinn geschrieben mar; fo fieng man ihr Ctubium gemeiniglich erft nach ber Beltweisheit an, und nachdem ber Studirende bas Studium ber Gottesgelahrtheit unternommen hatte.

Unfangs

Anfangs wurden die ersten Anfangsgründe der griechisschen und der lateinischen Sprache auf hohen Schulen gelehrt; und auf einigen geschieht es noch heut zu Tage. Auf andern erwartet man, daß der Studente zum voraus wenigstens die Anfangsgründe der einen dieser Sprachen, oder bender, erlernt habe, deren Studium noch allenthalben einen sehr beträchtlichen Theil der Erziehung auf hohen Schulen ausmacht.

Die alte griechische Weltweisheit war in dren Haupte afte abgetheilt: in die Physik, oder natürliche Philossophie; in die Ethik, oder Moralphilosophie; und in die Bernunftlehre. Diese allgemeine Eintheilung scheint der Natur der Dinge vollkommen gemäß zu seyn.

Die große Erscheinungen ber Ratur, Die Revolution ber himmlifchen Rorper, ihre Berfinfterungen; Die Rometen, Donner, Blige, und anbere außerorbentliche Lufterscheinungen; bas Erzeugen, bas leben, Wachethum, und die Auflofung ber Pflangen und Thiere, find Gegenstande, Die naturlicher Weife eine Bermunderung, und folglich auch nothwendig die Wiffbegierde ber Menfchen, jur Erforschung ihrer Urfachen, erregen. Aberglaube verfuchte es Unfangs, biefe Wigbegierde baburch zu befriedigen, baß er alle diese wunderbare Erscheis nungen ber unmittelbaren Birfung ber Botter gufchrieb. Machher bestrebte fich bie Weltweisheit, fie aus Urfachen zu erklaren, die ben Menfchen bekannter maren, ale bie unmittelbare Wirfung ber Gotter. Da biefe großen Erscheinungen bie erfte Wegenftande ber menfchlichen Bigbegierbe find; fo muß auch die Biffenschaft, welche es verfucht, fie zu erflaren, naturlicher Weife berjenige Zweig ber Weltweisheit gemefen fenn, auf ben man fich zuerft legte. Much scheinen bie erfien Beltweisen, von welchen

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Sauptft. 445

uns die Geschichte einige Rachricht aufbehalten hat, Phys

fifer gewesch zu fenn.

In jedem lande und Zeitalter ber Welt muffen bie Menfchen ihre jeberfeitigen Charafteren, Abfichten und Banblungen beobachtet, und viele angefehene Regeln und Marimen für ben Lebenswandel, burch ihre allgemeine Uebereinstimmung, eingeführt und genehmigt haben. Cobald bas Schreiben Mobe warb, mochten weife leute, ober folche, bie fich für weife hielten, fich naturlicher Weife bemuben, die Ungabl biefer angestebenen und verehrten Dentspruche und Marimen ju vermehren, und ihr eigenes Urtheil von bem, was im Betragen recht und verftanbig, ober unrecht und thoricht fen, bald in ber funftlichern Einfleidung von Fabeln, bergleichen die fogenannten afopifchen find, bald aber in ber einfachern Geftalt von Spruden ober weisen Urtheilen ausbrucken, bergleichen bie Spruchworter Salomons, Die Verfe bes Theognis und bes Phocylides, und einige Theile ber Werfe Sefiods find. Auf diefe Urt mochten fie eine lange Beit über fortfahren, blos die Ungahl biefer Grundfage ber Rlugheit und ber Sittenlehre ju vermehren, ohne es auch nur ju verfuchen, fie in irgend eine febr beutliche ober methobifche Ordnung ju bringen, gefchweige benn fie burch einen ober mehrere allgemeine Grundfaße mit einander zu verbinden, aus welchen fie alle, wie Wirfungen aus ih= ren natürlichen Urfachen, batten bergeleitet werben fonnen. Die Schönheit einer foftematifchen Unordnung verfchiebener durch einige wenige Grundfage mit einander verbundes ner Bemerfungen fabe man zuerft in jenen alten Zeiten in ben roben Berfuchen von Spftemen ber Phyfit. Etwas ahnliches versuchte man nachher in Unsehung ber Sittenlehre. Die Marimen bes lebenswandels wurden in einige methodische Ordnung gebracht, und auf die namliche Urt durch einige wenige allgemeine Grundsäße mit einander verbunden, wie man es versucht hatte, die lehre von den Erscheinungen der Natur anzuordnen und zu verbinden. Die Wissenschaft, welche diese gemeinschaftliche und verbindende Grundsäße ersorschen und erklaren will, ist die eigentlich sogenannte Moralphilosophie.

Berfchiedene Verfaffer gaben verschiedene lehrgebaute ber Physik und ber Moralphilosophie. Illein die Grin. be, womit sie biefe verschiedene lehrgebaube unterftußten. waren ben weitem nicht allezeit grundliche Beweise, fonbern oft bochftens nur febr feichte Wahrscheinlichkeiten. und bisweilen bloße Cophisterenen und Trugschluffe, die fich blos auf die Ungenauigkeit und Zwendeutigkeit ber gemeinen Sprache grundeten. Spefulative lebrgebaube find in allen Weltaltern auf Grunde angenommen worden, bie zu eitel waren, als baß fie bas Urtheil irgend eines verständigen Mannes in ber geringften Gelbfache wurden gelenft haben. Grobe Trugfchluffe haben fchwerlich jemals in andern Dingen, als in philosophischen und spetulativen Gegenftanden, einigen Ginfluß; in Diefen aber baben fie oft ben größten Ginfluß auf die Mennungen ber Menschen gehabt. Die Gonner eines jeden lehrgebaudes ber naturlichen und ber Moralphilosophie bestrebten fich naturlicher Beife, die Schwäche und Bloffe ber Grunde, die Bur Unterftußung berjenigen Enfteme bienten, bie ihren eigenen widersprachen, aufzudecken. Wahrend ber Prufung biefer Brunde, mußten fie nothwendig auf Die Betrachtung des Unterschieds zwischen einem blos mahrscheinlichen und einem wirflichen Beweisgrunde, gwischen einem Trugfchluffe und einem richtigen und bundigen Schluffe, geleitet werden; und aus den Beobachtungen, die eine folche Prus fung

der Nationalreichthumer. V B. 1 haupt ?. 447

fung veranlaste, mußte nothwendig die Logik, oder Vermunftlehre, die Lehre von den allgemeinen Grundsäßen, nach welchen man wahre und falsche Beweise prüsen und unterscheiden kann, entstehen. Ohnerachtet sie erst nach der Naturlehre und der Sittenlehre entstund, pflegte man sie gemeiniglich, zwar nicht in allen, aber doch in den meisten alten Schulen, diesen benden Wissenschaften voranzuschier. Man scheint geglaubt zu haben, der Studirende musse vor allen Dingen den Unterschied zwischen guten und salschen Beweisen wohl verstehen, ehe man mit ihm zu Beweisen so wichtiger Gegenstände fortschritte.

Diese alte Abtheilung ber Weltweisheit in bren Theile wurde auf ben meisten europäischen hohen Schulen gegen

eine andere Abtheilung in funf Theile vertauscht.

Alles, was in Unfehung ber menfchlichen Geele, ober ber Gottheit, gelehret murbe, machte in ber Weltweisbeit ber Ulten einen Theil bes Spftems ber Phyfit aus. Diefe Befen, wofur man fie ihrer Natur nach auch balten mochte, waren Theile bes großen Weltspftems, und zwar Theile, welche die wichtigsten Wirfungen hervorbrachten. Alles, was die menschliche Vernunft in Unsebung ihrer entweder schließen, ober muthmaßen fonnte, machte gleichsam zwen, wiewohl ohne Zweifel fehr wich. tige hauptstücke ber Wiffenschaft aus, Die ben Urfprung und die Revolutionen des großen Weltsuftems erklaren Muf ben europäischen boben Schulen bingegen, wo bie Weltweisheit nur als ein bienftbares Borbereitungs. mittel jur Gottesgelahrtheit gelehrt murbe, verweilte man fich natürlicher Beife ben biefen benden Sauptflucken langer, als ben irgend einem andern hauptfiuche diefer Wiffen= schaft. Diese bende Sauptflucke wurden nach und nach erweitert, und in viele Unterabtheilungen vertheilt, bis enblich

endlich bie Beifferlehre, wovon man fo wenig wiffen fann, im Onfteme ber Weltweisheit eben fo weitlauftig murbe. als die Korperlehre, wovon man fo viel wiffen fann. Die diefe zwen Wegenstande betreffende lehren murben fur zwo verschiedene Biffenschaften gehalten. Die fogenannte Pnevmatit, oder Metaphyfit, wurde ber Phyfit ent. gegen gefest; und nicht nur als die bobere, fondern auch in Rudficht auf eine besondere Profession (die Theologie) mublichere Wiffenschaft unter ihnen benden angeseben. Der eigentliche Gegenftand ber Beobachtung und Erfahrungen, worinn eine forgfaltige Aufmertfamfeit fo viele nubliche Entbedungen machen fann, wurde fast gang ver-Derjenige Wegenftand, worinn, nach eininachläßigt. gen febr wenigen bochft einfachen und bennahe handgreiflichen Wahrheiten, die forgfältigfte Aufmerksamteit nichts als Dunkelheit und Ungewißheit hervorbringen fann, wurde mit großem Gifer ftubirt.

Als diese bende Wissenschaften solchergestalt einander waren entgegen gesetzt worden, entstund aus der Vergleichung derselben natürlicher Weise eine dritte, die sogenannte Ontologie, oder die Wissenschaft, die von den Eigenschaften handelte, welche die Gegenstände der benden andern Wissenschaften mit einander gemein hätten. Machten aber Trugschlüsse und Spissündigkeiten den größten Theil der scholastischen Pnevmatik oder Metaphysik aus; so machten sie dieses ganze spinnenwedigte lehrgebäude der Ontologie aus, die man bisweilen ebenfalls die Metaphysik nannte.

Worinn die Glückseligkeit und Vollkommenheit eines Menschen, nicht nur als eine einzelne Person, sondern auch als ein Mitglied einer Familie, eines Staats, und der großen Gesellschaft des ganzen Menschengeschlechts betrachtet,

der Nationalreichthumer. V B. 1 hauptst. 449

trachtet, beftunde, mar ber Gegenffand, beffen Unterfudung fich bie Moralphilosophie ber Ulten vorfeste. In Diefer Philosophie murben die lebenspflichten als Bulfsmittel jur Gludfeligfeit und Bervollkommnung bes menfchlis den lebens abgehandelt. Als aber fomobl die Moralals die naturliche Philosophie als bloke Vorbereitungsmittel jur Gottesgelahrtheit gelehrt wurden, handelte man bie Lebenspflichten vornehmlich als Bulfsmittel jur Erlangung ber Geligfeit im gufunftigen leben ab. In ber Weltweisheit ber Ulten lebrete man, baf bie volltommene Tugend ihren Befiger fchon in biefem leben nothwendig bochft gludlich machen muffe. In ber neuern Beltweisheit bingegen lehrte man, baß fie gemeiniglich, ober vielmehr bennahe allezeit, fich mit feinem Grade zeitlicher Glückfeligfeit vertragen konne, und bag man nur durch Bugubungen und Rreuzigungen bes Fleisches, burch bie Erniebris gung und ftrenge Bucht eines Monden; nicht burch bie vernünftige, großmuthige und muthige Aufführung eines Mannes, ben himmel erlangen fonne. Die Cafuifteren und die ascetische Moral machten insgemein ben größten Theil ber scholaftischen Moralphilosophie aus. Derjenige Zweig ber Weltweisheit, ber unter allen ben weitem ber wichtigste war, wurde also ben weitem am meiften verborben.

So war demnach der gewöhnliche Gang der philosophischen Studien auf den meisten europäischen hohen Schusten beschaffen. Zuerst lehrte man die Vernunftlehre; alsdenn, zweytens, die Ontologie; hierauf, drittens, die Pnevmatologie, oder die Lehre von der Natur der menschlichen Seele und der Gottheit; viertens, ein verzweine Sossen der Moralphilosophie, die man für eine unmittelbare Folge der Lehren der Pnevmatologie,

Sm. t7at. Reichthum. II.B. If be

der Unsterblichkeit der menschlichen Seele, und der Belohnungen und Strafen hielt, die man von der göttlichen Gerechtigkeit in einem zukunftigen leben zu erwarten hat; den ganzen Eursus pflegte man insgemein mit einem kurzen und seichten Systeme der Physist zu beschließen.

Die Beränderungen, welche die europäische Universstäten folchergestalt im alten Eursus der Weltweisheit machten, zieleten insgesammt auf die Studien der Geistlichkeit ab. Die Weltweisheit sollte dadurch zu einer schicklichern Einleitung in die Theologie gemacht werden. Allein, die neu hinzugesügte Quantität von Sophisterenen und Spissündigkeiten; die Casuisteren und die ascetische Sittenlehre, welche diese Veränderungen in die Weltweisheit einsühreten, machten sie gewiß nicht tauglicher zur Erziehung junger lanen und Standespersonen, noch sähiger, den Verstand aufzuhellen, oder das Herz zu bessern.

Dieser Eursus der Weltweisheit wird noch jest auf den meisten europäischen hohen Schulen mit mehrerem oder wenigerem Fleiße gelehrt, je nachdem die Verfassung einer jeden Universität die Lehrer mehr oder weniger zum Fleiße nöchigt. In einigen von den reichsten und bestbezgabten Universitäten begnügen sich die Lehrer mit dem Vortrage einiger wenigen zerstreuten Stücke dieses verderbten Eursus; und auch diese pflegen sie auf eine sehr nachläßige und seichte Art zu lehren.

Die Verbesserungen, welche in neuern Zeiten in manchen verschiedenen Theilen der Weltweisheit gemacht worden sind, sind meistentheils nicht auf hohen Schulen gemacht worden; doch hat man auch diesen ohne Zweisel einige derselben zu danken. Die meisten Universitäten sind nicht einmal sehr geneigt gewesen, diese einmal gemachte

Berbef-

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 451

Verbesserungen anzunehmen; und verschiedene unter dies sen gelehrten Gesellschaften sind eine lange Zeit über Freystädte geblieden, worinn verworsene Lehrgebäude und versaltete Vorurtheile noch Schuß und Zuslucht fanden, nachs dem sie aus jedem andern Winkel der Welt verbannt waren. Ueberhaupt sind die reichsten und best dotirten Universitäten am wenigsten geneigt, und am langsamsten gewesen, diese Verbesserungen anzunehmen, und im eingeführten Plane der Erziehung einige beträchtliche Veränderung zu versstaten. Diese Verbesserungen wurden weit leichter auf einigen von den ärmern Universitäten eingeführt, deren Lehrer den größten Theil ihres Unterhalts von ihrem Ruhsme erwarten, und sich daher ausmerksamer in die jedesmal in der Welt herrschende Meynungen schiesen mussen.

Ohnerachtet aber die europäische öffentliche Schulen und Universitaten ursprunglich nur zur Erziehung eines befonbern Standes, ber Beiftlichfeit, bestimmt maren; und ohnerachtet fie ihre Studenten felbft in benjenigen Bif. fenschaften, die fur biefen Stand unentbehrlich gehalten wurden, nicht immer febr fleifig unterrichteten; fo jogen fie boch nach und nach die Erziehung fast aller andern, insbefondere fast aller vornehmen und vermöglichen Jung. linge, an fich. Es fcheint, man habe fein befferes Mita tel erfinden konnen, mit irgend einigem Bortheile jene lange Zwischenzeit zwischen ber Rindheit und bemjenigen Alter hinzubringen, worinn man fich im Ernfte zu ben wirklichen Weltgeschäfften wendet, womit man fich seine übrige lebenszeit über beschäfftigen wird. meifte von bem, was auf Schulen und Universitaten gelehrt wird, scheint eben nicht bie schicklichste Borbereitung ju biefen Beschäfften ju fenn.

862



In England wird es je langer je gebrauchlicher. junge leute, fobalb fie bie Schule verlaffen, ohne fie auf irgend eine Universitat zu fenben, auf Reifen in frembe Lander ju fchicken. Unfere jungen leute, pflegt man ju fagen, fommen insgemein burch ihre Reifen fehr vervollfommnet nach Saufe guruck. Gin Jungling, ber in feinem fiebenzehenten ober achtzehenten Jahre auf Reifen gebet, und im ein und zwanzigsten nach Saufe zuruck. fommt, fommt bren ober vier Jahr alter guruch, als er ben feiner Abreife gewesen war: und in biefem Alter ift. es febr fchwer, in dren ober vier Jahren nicht vieles gu Muf feinen Reifen erlangt er insgemein einige lernen. Renntniß einer ober zwoer auslandischen Sprachen, bie jedoch ihn felten in ben Stand fest, fie gut ju fprechen ober zu schreiben. In anbern Rücksichten fommt er insgemein einbilbifcher, in feinen Grundfagen und Gitten verdorbener, ausschweifender und zu jeder ernstlichen Aufmerkfamkeit auf Studien ober Gefchaffte unfabiger gurud, als er in einer fo furgen Zeit leichtlich hatte werden konnen, wenn er ju Saufe geblieben mare. Da er fo febr jung reifet, ba er die toftbarfte Jahre feines Lebens auf die nichtswurdigfte Berftreuungen, von ber Aufficht und Bucht feiner Eltern und Unverwandten entfernt, verschleudert, wird jebe nubliche Ungewohnheit, welche die frubern Theile feiner Erziehung allenfalls noch durften gebilbet ober wenigstens begunffiget haben, nicht verftarft und bestätigt, fondern nothwendig entweder geschwächt, ober ganz und gar ausgeloscht. Michts als die Berachtung, welcher fich die Universitäten burch ihre Nachläßigkeit aussehen, batte einen fo ungereimten Bebrauch, als ben, in einer fo febr fruben lebenszeit zu reifen , einführen fonnen. Indem ein Bater feinen Sohn auf Reisen schickt, hat er wenigstens einige Beit

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 453

Zeit lang ben Verbruß nicht, feinen Sohn ohnbeschäfftigt, pernachläßigt, und vor seinen Augen verberbt zu seben.

Go find die Wirkungen einiger von ben neuern Ergie-

hungsanftalten beschaffen gemefen.

In andern Zeitaltern und Bolfern scheinen andere Plane und andere Erziehungsanstalten statt gefunden zu haben.

In ben alten griechischen Republifen murbe jeber frener Burger unter ber Aufficht ber Dbrigfeit in gymnastifchen leibesübungen und in ber Mufit unterrichtet. Durch bie gymnaftischen Leibesübungen wollte man feinen leib abharten, feinen Muth scharfen, und ihn zu ben Abmattungen und Gefahren bes Kriegs vorbereiten: und ba bie griechische Milis, allen Berichten nach, eine ber beffen war, Die jemals in ber Welt gewesen ift; fo fcheint Diefer Theil ihrer offentlichen Erziehung feine Abficht vollfommen erreicht zu haben. Durch ben andern Theil, Die Musit, wollten fie, (wie wenigstens die Weltweisen und Geschichtschreiber, bie uns einige Rachricht von biefen Unfalten hinterlaffen haben, vorgeben,) bie Gemuthsart menfchlich und fanftmuthig machen, und gur Erfullung aller gefelligen und moralischen Pflichten, sowohl des öffentlichen, als des häuslichen lebens, vorbereiten.

Im alten Rom waren die Leibesübungen im Campus Martius zur nämlichen Absicht bestimmt, wie die im Gymnasium im alten Griechenlande; und sie scheinen sie eben sowohl befördert zu haben. Hingegen gab es unter den Romern nichts, das der musikalischen Erziedung der Griechen entsprach. Demohnerachtet scheinen aber sowohl die öffentliche als die häusliche Sitten der Romer nicht nur eben so gut, sondern überhaupt betrachtet, noch viel bester gewesen zu seyn, als der Griechen ihre. Daß ihr Wandel im Privatleden besser war, bezeugen

uns Polybius und Dionysius von Halicarnaffus, zwen Schriftsteller, Die benbe Nationen genau fannten, ausbrucklich: und der ganze Innhalt ber griechischen und romischen Geschichte bezeugt, daß bas offentliche Betragen ber Romer beffer war, als ber Griechen ihres. Die Mäßigung und Sanftmuth ftreitender Staatsparthepen scheint ber mesentlichste Umftand in ben öffentlichen Sitten eines fregen Bolks zu fenn. Dun aber waren bie Faktionen ber Griechen fast allezeit gewaltthätig und blutburftig; ba bingegen bis auf die Zeit ber Gracchen in feis ner romischen Faftion jemals einiges Blut vergoffen wurde: und von der Zeit der Gracchen an kann man die romische Republik fur wirklich ju Grunde gerichtet halten. Ohnerachtet bes fehr ehrwurdigen Unfehens bes Plato, des Aristoteles und des Polybius, und ohnerachtet der fehr finnreichen Grunde, womit ber herr von Montes. quien fich beftrebt, biefes Unfeben ju unterftugen, fcheint es bemnach mahrscheinlich zu fenn, baß bie musikalische Erziehung ber Briechen ihre Sitten eben nicht fehr berbeffert hat; ba ohne eine folche Erziehung bie Sitten ber Romer, überhaupt betrachtet, beffer waren. Chrerbietung biefer alten Weifen für die Unftalten ihrer Borfahren hatte fie vermuthlich geneigt gemacht, viele Staatsflugheit in einer Unftalt zu finden, die vermuthlich weiter nichts als ein uralter Gebrauch war, ber von den fruheften Zeiten biefer Gefellschaften an, ohnunterbrochen bis auf die Zeiten fortgebauert hatte, ba fie einen anfehnlichen Grad von Verfeinerung und Rultur erreicht hatten. Mufit und Tang find die vornehmften Zeitvertreibe fast aller roben Bolter, und bie hauptvorzuge, bie man fur fabig balt, einen jeden zur Unterhaltung feiner Gefellschaft tuchtig ju machen. Sie find's noch beut ju Tage unter ben Megern

der Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 455

Negern auf der afrikanischen Kuste. Sie waren es unter den alten Celten, unter den alten Scandinaviern, und wie wir im Homer sehen können, auch unter den alsten Griechen schon vor dem trojanischen Kriege. Als die griechische Stämme zu kleinen Nepubliken herangewachsen waren, machte auch die Erlernung dieser Geschickslichseiten, natürlieher Weise noch eine lange Zeit über, einen Theil der gewöhnlichen und öffentlichen Erziehung des Wolkes aus.

Die Lehrer, welche die Jugend entweder in der Musik oder in den Kriegsübungen unterrichteten, scheinen, weder zu Rom noch zu Althen, derjenigen griechischen Republik, von deren Geseßen und Gebräuchen wir noch die meisten Nachrichten haben, vom Staate besoldet, oder auch nur bestellt worden zu seiner Vertheidigung im Kriege geschieft machen, und zu biesem Ende seine Kriegsübungen lernen sollte. Er überließ aber einem jeden Bürger, sie von den Lehrern, die er selber sinden könnte, zu lernen, und scheint zu dieser Absicht weiter nichts als ein öfsentliches Feld, oder einen Plas angewiesen zu haben, wo der Bürger sich darinn üben möchte.

In den frühen Zeiten der griechischen und römischen Republiken, scheinen die andern Theile der Erziehung im Erlernen des Lesens, Schreibens, und des damaligen Rechnens, bestanden zu haben. Diese Geschicklichkeiten scheinen die vermöglichern Bürger oft zu Hause von irgend einem Hauslehrer, der entweder ein Stave, oder ein Frenzelassener war, die ärmern Bürger hingegen in den Schulen solcher Lehrer, die sich von den Schulgeldern nähreten, erlernt zu haben. Allein diese Theile der Erzietung wurden ganz und gar der Vorsorge der Eltern oder Aff 4

Vormunder eines jeden Kindes überlassen. Der Staat scheint sich niemals die geringste Oberaussicht über dieselbe angemaßt zu haben. Nur wurde durch eines von So-lond Gesegen verordnet, daß die Kinder, welche in ihrer Jugend von ihren Eltern zu keinem nahrhaften Gewerbe wären erzogen oder angehalten worden, auch nicht verspflichtet senn sollten, dergleichen nachläßige Eltern in ih.

rem hoben Alter ju ernabren.

Als ben zunehmender Rultur Weltweisheit und Rebefunft modische Studien wurden, pflegten wohlhabende leute ihre Rinder zur Erlernung Diefer modifchen Wiffen-Schaften in die Schulen der Weltweisen und der Rhetorifer au fenden. Allein, Diese Schulen wurden nicht vom Staate unterhalten. Eine lange Zeit über murben fie bon ihm blos gedulbet. Das Berlangen, Weltweisheit und Rebefunft ju lernen, war eine lange Zeit über fo gering, daß die ersten ordentlichen lehrer berfelben in keiner einzigen Stadt beständige Schuler fanden, fondern von einem Plage nach bem andern umber ziehen mußten. Co nabr. ten fich Zeno von Elea, Protagoras, Gorgias, Sippias und viele andere. Ben junehmendem Berlangen nach diefen Biffenschaften wurden Unfangs ju Uthen, und nachher in verschiedenen andern großen Stadten, bestandige Schulen der Weltweisheit und der Redefunft angelegt. Allein, ber Staat scheint fie niemals weiter als burch die Unweisung eines eigenen Plages jum lebrorte, begunftigt und unterflugt ju haben. Bisweilen befamen fie bergleichen Schulplage auch von Privatleuten geschenft. Der Staat scheint bem Plato die Academie, bem Aristoteles bas Enceum, und bem Zeno von Citta, Stiftern ber ftoifchen Sette, ben Porticus, angewiesen zu haben. Epifur bingegen vermachte feine Barten feiner eigenen Schule.

ber Nationalreichthumer. VB. 1 Sauptft. 457

Allein, bis auf die Zeit bes Marcus Unto= Edule. ninus fcheint fein lebrer vom Staate befoldet worden gu fenn, noch irgend einige andere Ginfunfte erhalten ju baben, als was ihm die Honorarien ober lebrgelber feiner Schüler eintrugen. Der Gehalt, ben biefer philosophia fche Raifer, Lucians Berichte nach, ben lehrern ber Beltweisheit anwieß, baurete mahrscheinlicher Beife nicht langer als er felber lebte. Damals gab es feine privilegirte Magister - ober Doftorgrabe 2c.; auch mar es nicht nothig, in irgend einer von biefen Schulen ftubirt gu haben, um irgend eine befondere Profession treiben que burfen. Ronnte ihnen die Mennung von ihrem eigenen Rugen feine Schuler zuziehen; fo wurde vom Befege niemand weder verpflichtet, fie ju besuchen, noch dafur belobnt, daß er fie besucht hatte. Die lehrer hatten feine Berichtsbarfeit über ihre lehrlinge, auch feine andere, als jene naturliche Authoritat, welche vorzügliche Tugend und Einfichten allezeit ohnfehlbar ben lehrern und Borftebern junger leute ben ihren Schulern verschaffen.

Bu Rom machte das Studium der bürgerlichen Rechte einen Theil der Erziehung nicht der meisten Bürger, sondern nur einiger besondern Familien, aus. Allein, junge Leute, welche die Nechte studiren wollten, hatten keine öffentliche Schulen, die sie hätten besuchen können; auch kein anderes Mittel, als einen fleißigen Umgang mit denjenigen unter ihren Freunden und Anverwandten, die man für Nechtsgelehrte hielt. Vielleicht verdient es angemerkt zu werden, daß ohnerachtet manche von den Gesesen der zwölf Taseln aus den Gesesen einiger alten griechischen Nepubliken angenommen waren, doch die Nechtsgelehressamkeit in keiner einzigen altgriechischen Republik zu eis ner eigenen besondern Wissenschaft herangewachsen war.

3fs.

Bu Rom wurde fie bingegen febr frube ju einer Wiffen-Schaft, und erwarb benjenigen Burgern, bie man für grundliche Rechtsgelehrte bielt, ein beträchtliches Unfeben. In ben altgriechischen Frenftaaten, insbesondere ju Uthen, bestunden die gewöhnlichen Berichtshofe aus einer gahlreichen, und folglich unordentlichen Menge leute, die oft bennahe auf Gerathemohl, ober je nachbem es ihnen larmende Faftionen ober ber Parthengeift eingaben, ent. Schieden. Wenn die Schande eines ungerechten Urtheils unter funfhundert, eintausend, oder funfzehenhundert Leute, (benn fo gablreich waren einige von ihren Gerichtsbofen,) zu vertheilen war; fo konnte fie irgend eine einzelne Perfon eben nicht fehr brucken. Bu Rom hingegen beftunden die vornehmften Gerichtshofe entweder aus einzelnen, ober aus einigen wenigen Richtern, beren Charaftere, insbesondere da fie allezeit an öffentlicher Stelle sich berathschlagten und urtheilten, durch irgend eine unüberlegte ober ungerechte Entscheidung, ohnfehlbar febr gefrankt werden mußten. In schwierigen und zweifelhaften Fallen bestrebten sich folche Berichtshofe, aus Corgfalt für ihre Ehre, und um bem Tabel vorzubeugen, naturlicher Beife, ihre Buflucht jum Benfpiele ober gur Entscheidung folder Richter zu nehmen, die vor ihnen entweber im nämlichen ober in irgend einem andern Gerichtshofe gefeffen hatten. Diefe Aufmerkfamkeit auf ben Rechts= gebrauch, ober das herfommen, mußte nothwendig die romischen Rechte in jenes orbentliche und regelmäßige Spftem bringen, worinn fie bis ju uns gefommen find; und die namliche Aufmerksamkeit bat in den Befegen eines jeden landes, worinn fie flatt fand, auch die namliche Wirfung hervorgebracht. Die Vorzüge bes Charafters ber Romer vor der Griechen ihrem, welche Polybius und

der Nationalreichthumer. VB. i hauptst. 459

und Dionysius von Halicarnassus so beutlich bemerkt haben, rühreten vermuthlich mehr von der bessern Verfasssung ihrer Gerichtshöse, als von irgend einem von jenen Umständen her, welchen diese Verfasser dieselben zuschreiben. Die Kömer sollen sich durch ihre größere Ehrsurcht für Ende besonders ausgezeichnet haben. Allein teute, welche vor irgend einem ausmerksamen und verständigen Gerichtshose schwuren, mußten natürlicher Weise auf den Inhalt ihres Endes weit ausmerksamer senn, als teute, die vor pöbelhaften und verwirrten Versammlungen des Wolks schwuren.

Gerne wird man zugestehen, baß fowohl die burgerliche als friegerische Fabigfeiten ber Griechen und Romer, irgend einer andern Nation ihren, wenigstens gleich geme-Wir find fogar vielleicht geneigt, fie eber gar au boch zu schäßen. Dun aber scheint ber Staat fich feine Mube gegeben ju haben, biefe große Fabigfeiten ju bilben; außer was die Kriegsübungen betrift. Denn ich fann mir nimmermehr vorstellen, daß die musikalische Erziehung ber Griechen fo vieles zur Bilbung berfelben follte bengetragen haben. Und both, scheint es, fanden sich lehrer, um leute von einigem Stande unter Diefen Bolfern in jeder Runft und Wiffenschaft ju unterrichten, beren Erlernung die Umftande ihrer Gefellschaft ihnen nothig ober nublich machten. Das Bedurfnis eines folchen Unterrichts erzeugte, was es allemal erzeugt, bie Fabigfeit, ihn zu ertheilen; und ber Wetteifer, ben eine uneingeschrantte Mitwerbung allezeit ohnfehlbar erregt, fcheint diefe Gabe ju lehren auf einen fehr boben Grad ber Bollfommenheit getrieben zu haben. Un ber Aufmertfamfeit, welche ble alten Weltweisen erregten; an ber Berrichaft, die fie fich über die Meynungen und Grundfage ihrer Buhorer ermarben;

warben; an bem Bermogen, bas fie befaßen, bem Banbet, bem Betragen und Umgange biefer Buborer einen gewiffen Ton und Charafter ju geben; scheinen fie alle lebrer in neuern Zeiten weit übertroffen ju haben. neuern Zeiten wird ber Fleiß öffentlicher lehrer burch bie Umftande, welche biefelben von ihrem Ruhme und gludlie chem Bemuben in ihrer befondern Profession mehr ober weniger unabhangig machen, mehr ober weniger verdorben. Huch fegen ihre Befoldungen ben Privatlehrer, ber fich in eine Mitwerbung mit ihnen einlaffen wollte, in eben ben Buftand, worinn fich ein Raufmann befinden murbe, ber es verfuchen wollte, ohne eine Pramie ober Bounty fich in eine Mitwerbung mit Raufleuten einzulaffen, bie ben ihrer handlung eine betrachtliche Pramie vor ihm voraus batten. Berfauft er feine Baaren ohngefahr um ben namlichen Preif, fo fann er nicht eben fo viel als fie, baran gewinnen; und Urmuth und Elend wenigstens, wo nicht gar Bankerot und Untergang, murben fein unvermeiblis ches loos fenn. Berfauft er fie viel theurer, fo wird er vermuthlich fo wenige Runden bekommen, daß feine Um-Stande sich dadurch um nicht viel verbesfern werden. Ueberbem find bie Borrechte und Frenheiten ber Universitats. grade in vielen landern fur die meiften leute in gelehrten Professionen, bas ift, ben weitem fur die meiften unter benen, die eine gelehrte Erziehung bedurfen, nothwendig ober wenigstens bochft nuglich. Dun aber konnen biefe Worrechte und Frenheiten nur burch bie Befuchung ber Borlefungen öffentlicher lebrer erlangt werben. Die fleiffigfte und aufmerksamste Besuchung ber gelehrteften Borlefungen irgend eines Privatlehrers fann nicht allezeit ein Recht gewähren, Universitätsgrabe ju forbern. Diefer verschiedenen Ursachen wegen wird der Privatlehrer irgend einas

ber Nationalreichthumer. VB. 1 Sauptst. 461

einer von jenen Wissenschaften, die auf hohen Schulen gelehrt zu werden pflegen, heut zu Tage gemeiniglich unter
die allerniedrigste Klasse der Gelehrten gerechnet. Ein Mann von wirklichen Einsichten kann kaum ein verachteteres oder weniger einträgliches Gewerb für seine Fähigkeiten sinden. Die Begabungen der Schulen und Universitäten haben also nicht nur den Fleiß der öffentlichen Lehrer gedämpft, sondern auch es fast unmöglich gemacht, einige gute Privatlehrer zu bekommen.

Babe es feine öffentliche Erziehungsanstalten, fo murbe fein Softem, feine Biffenschaft gelehrt werben, bie nies mand verlangte; ober beren Erlernung bie Umftanbe ber Beit nicht entweder nothwendig, oder nuflich, oder wenigftens mobifch machten. Ein Privatlehrer fonnte niemals feine Rechnung baben finden, bag er entweder ein verrufenes und altvåterisches Spftem einer für nüslich erfann. ten Wiffenschaft, ober eine burchgebends für einen gang unnußen und pedantischen Plunder von Monsense und Go. phisterenen gehaltene Wiffenschaft, lehrte. Dergleichen Softeme und Wiffenschaften konnen nirgends als in jenen zur Erziehung intorporirten Gefellschaften fortbauren, beren Ginfunfte und Berforgung von ihrem Ruhme großentheils, und von ihrem Fleife gang und gar unabhangig find. Gabe es feine offentliche Erziehungsanstalten, fo fonnte ein Jungling, ber ben vollstandigften Curfus ber Studien, den die jedesmaligen Zeitumftande gewähren mochten, mit Aufmertsamfeit und Fabigfeit burchgegangen batte, ben feinem Gintritte in bie Welt nicht in allem bem, womit verständige und erfahrne Standespersonen und Weltleute fich insgemein zu unterhalten pflegen, fo fchlechterdings unwiffend fenn.

Bur die Erziehung bes weiblichen Gefchlechts giebt es feine öffentliche Unftalten: auch findet man im gewöhnlis chen Curfus ihrer Erziehung nichts unnuges, ungereimtes und phantaftifches. Man lehrt fie, was ihre Eltern ober Bormunder ihnen nothig ober nuglich halten, und fonst nichts. Jeber Theil ihrer Erziehung zielet augenscheinlich auf irgend einen nüglichen Endzweck: entweder auf die Erhöhung ihrer naturlichen Reize, ober auf die Bilbung ihrer Gemuther jur Borfichtigfeit, Befcheibens beit, Reuschheit und guter Haushaltung; ihnen sowohl ju Belegenheiten ju ihrer funftigen Verforgung im Chefande, als zu ben Ginfichten zu verhelfen, die ihnen no. thig find, um fich in bemfelben vernunftig aufzuführen. In jedem Theile ihres lebens fühlt eine Frauensperfon einigen Rugen ober Bequemlichkeit von jedem Theile ihrer Erziehung. Gelten ereignet es fich bingegen, bag ein Mann in irgend einem Theile feines lebens einigen Bortheil oder Rugen aus einigen von den schwersten und mubfamften Theilen feiner Schul = und Universitatsstudien ziebet.

Sollte benn, mochte man fragen, ber Staat nicht über die Erziehung des Wolfs machen? ober, wenn er irgend einige Vorforge barauf mendet, welches find bie ber-Schiedene Theile der Erziehung, welche er fur die verschies bene Stande des Volks beforgen follte? und auf welche

Urt follte er für fie forgen? In einigen Fallen verfest ber Buftand ber Gefellschaft bie meisten Personen nothwendig in Lagen, die naturlicher Beife in ihnen, ohne einige Vorforge von Seiten ber Regierung, bennahe alle die Ginfichten, Geschicklichkeis ten und Tugenden bildet, die jener Buftand erfordert, ober vielleicht verstatten kann. In andern Fallen fest ber Bu-

ber Nationalreichthumer. V B. 1 hauptst. 463

stand der Gefellschaft die meisten Personen nicht in solche lagen; und alsdenn muß von Seiten der Regierung einige Sorge angewendet werden, um dem fast ganzlichen Berberbnis und Ausarten des größten Theils des Bolks vor

zubeugen.

Im Progresse ber Bertheilung ber Arbeit wird bas Beschäffte ben weitem ber meiften leute, Die fich mit ihrer Urbeit nahren, bas ift, bes größten Theils bes Wolfs endlich auf einige fehr wenige einfache Berrichtungen, oft auf eine einzige ober zwo, einschrankt. Run aber wird ber Berftand ber meiften Menschen nothwendig burch ihre gewohnliche Gefchaffte gebilbet. Der Menfch, beffen ganges leben auf einige wenige einfache Werrichtungen verwenbet wird, beren Wirfungen noch überdem vielleicht allezeit gang, ober bennahe einerlen find, hat feine Belegenheit, feinen Berftand anzustrengen, ober feine Erfindungsfraft an ber Entbeckung ber Bulfsmittel jum Wegraumen von Hinderniffen zu uben, die ihm niemals vorfommen. Daturlicher Beise verliert er also die Fertigfeit, sich folchergestalt anzustrengen, und wird gemeiniglich so unwiffend und bumm, als ein menfchliches Gefchopf nur immer werben fann. Das Erschlaffen feiner Seele macht ihn nicht nur unfabig, an irgend einem vernunftigen Befprache Gefchmack zu finden, ober Theil zu nehmen, fonbern auch irgend eine großmuthige, eble, oder zartliche Gesinnung ober Empfindung zu fassen, und folglich bon vielen felbst alltäglichen Pflichten des häuslichen lebens richtig zu urtheilen. Bon ben großen und weitlauftigen Ungelegenheiten feines Vaterlandes ift er Schlechterdings unfähig, sich richtige Begriffe zu machen: und hat man sich nicht ganz besondere Muhe mit ihm gegeben, so ift er auch eben fo untuchtig, fein Waterland in Kriegszeiten

au vertheibigen. Die Einformigfeit feines stillliegenben Aufternlebens muß naturlicher Weise ben Muth feiner Geele verfaulen, und ihm einen Abscheu fur bem unorbentlichen, unsichern und gefährlichen Goldatenleben Sie verberbt fogar bie Munterfeit feines einflößen. Leibes, und macht ihn unfabig, feine Starte nachbrude lich und ftanbhaft an irgend einem andern Geschäffte als bem, worzu er erzogen worden ift, anzustrengen. Geine Geschicklichkeit in seinem eigenen Sandwerke scheint alfo auf Roften feiner Verftandsfrafte, feiner gefelligen und Rriegstugenden, erlangt worden zu fenn. Und bies ift in einem jeden cultivirten Staate ber Buftand, in welchen Die armen Arbeitsleute, bas ift, ber größte Theil bes gangen Bolts, nothwendig verfallen muffen, wenn fich Die Regierung nicht einige Mube giebt, einem fo elenben Buftande vorzubeugen.

Bang anders verhalt fich bie Sache unter ben gemeis niglich fogenannten roben Bolfern, unter Jager - und Sir. tenvolfern, und fogar noch unter Bauervolfern, die fich in jenem roben Buftanbe bes Feldbaues, ber vor ber Berbef. ferung ber Manufafturen und ber Ausbreitung bes auswartigen Sanbels hergebet, befinden. In folden Gefelfchaften wird jebermann burch feine mannichfaltige Gefchäffte jum Unftrengen feiner Sabigfeit und jum Erfinden ber Bulfsmittel genothigt, bie er bedarf, um die beståndig aufftof. fenbe Schwierigfeiten aus bem Wege ju raumen. Erfindungsfraft wird badurch immer munter erhalten, und Die Gemuther ber Menfchen burfen nicht in jene fchlafrige Dummbeit verfallen, bie in einer civilifirten Gefellichaft ben Berftand faft aller untern Stanbe bes Bolfs ju erschlaffen scheint. In jenen fogenannten wilben Gefell-Schaften ift fcon erwähntermaßen jeber Mann ein Rrieger.

der Nationalreichthumer. VB. 1 hauptst. 465

Jeber Mann ift auch gewiffermaßen ein Staatsmann, und fann die Ungelegenheiten ber Gefellichaft und bas Betragen ihrer Dberhaupter mit einiger Richtigkeit beurtheilen. Bennabe jebermann unter ihnen fieht ein, in wie ferne ihre Oberhaupter im Frieden gute Richter, und im Rriege gute Anführer find. In einer folden Gefellichaft tann gwar fcmerlich jemand jene erweiterte und verfeinerte Verfranbestrafte erlangen, die einige wenige leute in einem civili= Ohnerachtet in einer firtern Buftanbe bismeilen befigen. roben Gefellichaft jebermann mannichfaltige Gefchaffte bat. fo find boch bie Gefchaffte ber gangen Gefellichaft nicht febr mannichfaltig. Ein jeder thut, ober fann faft alles thun. was irgend ein anderer thut ober thun fann. Ein jeder befift einen betrachtlichen Grad von Ginficht, Scharffinn, und Erfindungsfraft; aber fast niemand befist fie in einent febr boben Grade. Allein berjenige Grab, ben man gemeiniglich befift, reicht jur Beforgung ber fammtlichen einfachen Geschäffte ber Gesellschaft bin. In einem civilifirten Staate hingegen find zwar bie Befchaffte ber meis ften Privatleute ziemlich einfach, aber ber gangen Gefellschaft ihre find bennahe unendlich mannichfaltig. mannichfaltigen Geschäffte bieten eine fast unendlich große Mannichfaltigfeit von Gegenstanden ber Betrachtung jenen wenigen bar, die felbft an feine einzelne befondere Beschäffte gebunden, und baber geneigt find und Muffe baben, Die Geschäffte anderer leute zu betrachten. Die Betrachtung einer fo großen Mannichfaltigfeit von Wegenftanden muß nothwendig ihre Berftandesfrafte in ungahltchen Bergleichungen und Berbindungen üben, und fie baburch außerordentlich erweitern und schärfen. fich aber diese wenige nicht in einigen febt besonbern lagen, fo merben ihre großen Ginfichten zwar ihnen felber Ehre machen, (ya Sm. Wat. Reichthum. II. 25.

machen, aber zur guten Regierung oder Glückfeligkeit ihrer Gefellschaft sehr wenig bentragen können. Der groffen Einsichten dieser wenigen ohnerachtet können alle edzern Theile des menschlichen Charakters unter dem größten Theile des Volks bennahe ganz versinstert oder erlosschen senn.

Die Erziehung des gemeinen Bolks erfordert vielleicht in einem civilifirten und handelnden Staate die Aufmert. samfeit des Staats mehr, als die Erziehung vornehmerer und vermogender leute. Leute von einigem Stande und Bermogen werden insgemein achtzehen ober neunzehen Sabr alt, ebe fie fich jenem befondern Befchaffte, Berufe ober Gewerbe widmen, wodurch fie fich in der Welt bervorthun wollen. Schon vorher haben fie Zeit genug, jeben Borgug, ber fie ber öffentlichen Sochachtung empfeh. len ober fie ihrer wurdig machen fann, zu erwerben, ober wenigstens sich auf feine Erwerbung vorzubereiten. Ihre Eltern und Vormunder find insgemein forgfaltig genug barauf befliffen, ihnen zu biefen Vorzugen zu verhelfen, und meistentheils auch bereitwillig genug, die hierzu nothigen Rosten aufzuwenden. Werben sie nicht allezeit wohl erzogen, fo liegt die Schuld felten baran, bag man nicht Roften genug auf ihre Erziehung wendet, fonbern gemeiniglich baran, baf man biefe Roften nicht vernunftig an-Selten rubrt ihre schlechte Erziehung von einem mendet. Mangel an lehrern, sondern von der Untuchtigkeit und Nachläßigkeit berjenigen ber, die man befommen fann, und von der Schwierigfeit, oder vielmehr von der Unmoglichkeit, im jegigen Buftande ber Dinge beffere lebrer ju bekommen. Auch find die Geschäffte, worinn leute von einigem Stande und Bermogen ihre meifte Lebenszeit gubringen, nicht wie gemeiner Leute ihre einfach und einformig.

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 467

Sie sind sast durchgehends sehr zusammengesest und verwickelt, und üben den Verstand mehr als die Hände. Die Geisteskräfte derjenigen, die in dergleichen Geschäfte verwickelt sind, können schwerlich jemals aus Mangel an Uebung erschlaffen. Ueberdem sind auch die Geschäfte vornehmer und vermögender leute selten so beschaffen, daß sie dieselben vom Morgen an die in die Nacht abmatteten. Gemeiniglich haben sie ziemlich viele Muße, während welscher sie in jedem Zweige nüßlicher oder schönen Kenntnisse, wozu sie in ihren jüngern Jahren einen Grund gelegt, oder einigen Geschmack bekommen haben, einen höhern Grad der Vollkommenheit erwerben können.

Ganz anders verhalt sich die Sache mit Kindern gemeiner Leute. Für die Erziehung können sie wenige Zeit
erübrigen. Ihre Eltern können sie kaum während ihrer Kindheit erhalten. Sobald sie arbeiten können, müssen sie sich auf irgend eine Handarbeit legen, womit sie sich nähren können. Auch ist dieses Handwerk insgemein so einfach und einförmig, daß es den Verstand wenig übet, ihre Arbeit aber zugleich so streng und so anhaltend, daß sie ihnen wenig Zeit und noch wenigere Neigung übrig läßt, sich auf etwas anders zu legen, oder auch nur daran zu denken.

Ob aber gleich gemeine leute in irgend einer burgerlichen Gesellschaft nicht so wohl erzogen senn können, als vornehmere und reichere leute, so können sie doch die allers wesentlichsten Theile der Erziehung, das lesen, Schreiben, Rechnen, in so frühen Jugendjahren erlernen, daß die meisten selbst unter denjenigen, die zu den niedrigsten Gewerben erzogen werden, diese Vorzüge erlangen können, ehe sie zu solchen Gewerben gebraucht werden. Mit einem sehr geringen Auswande kann der Staat saft

@ g 2

bem

bem ganzen Volke den Erwerb diefer wefentlichsten Theile der Erziehung erleichtern, befordern, und fogar aufdrängen.

Der Staat fann biefe Erziehung in jebem Rirchfviele burch die Stiftung einer Schule erleichtern, worinn die Rinber für einen fo mäßigen lohn unterrichtet werben, baf auch ein gemeiner Taglohner bas Schulgelb erfchwingen fann; weil der Schulmeifter jum Theil aber nicht gang vom Staate bezahlt wird: benn wurde er gang, ober nur groff. tentheils vom Staate bezahlt, fo murbe er feine Umtsaeschäffte bald vernachläßigen lernen. In Schottland hat feit ber Stiftung folder Urmenschulen fast bas fammtliche gemeine Bolt lefen, und ein febr großer Theil beffelben auch fchreiben und rechnen gelernt. In England hat Die Ginführung ber milben Schulen eine abnliche Wirfung, obgleich nicht fo burchgehends gethan, weil bergleichen Schulen bort nicht fo burchgebends eingeführt find. 2Baren die Bucher, worinn die Rinder in diesen fleinen Schulen lefen lernen, etwas lehrreicher, als fie insgemein find; und wurden die Rinder gemeiner leute anftatt bes Bifichen lateins, bas fie bisweilen in folchen Schulen lernen, und bas ihnen schwerlich jemals einigen Mugen verschaffen wird, in ben erften Unfangsgrunden ber Geometrie und Mechanit unterrichtet; fo wurde ihre Schulergiehung vielleicht so vollständig senn, als sie senn ober werden fann. Schwerlich giebt es eine gemeine Sandthierung, woben man nicht einige Gelegenheiten befame, die Grundfage ber Deffunft und ber Mechanit anzuwenden, und welche baber bas gemeine Bolf in biefen Grunbfagen ber nothigen Einleitung fowohl zu ben erhabenften, als zu ben nüglichsten Wiffenschaften, nicht nach und nach üben und geschicfter machen fonnte.

Der

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 469

Der Staat kann die Erwerbung dieser wesentlichsten Theile der Erziehung durch Austheilung kleiner Preiße, und kleiner Ehrenzeichen an gemeiner Leute Kinder, die sich darinn hervorthun, befordern.

Der Staat kann auch fast das ganze Bolk zur Erlernung der wesentlichsten Kenntnisse dadurch nothigen, daß er einen jeden darinn prüsen läßt, ehe er in irgend einem Dorfe oder Städtchen Bürger wird, oder irgend ein Hand-

werf ober Gewerbe barinn treiben barf.

Muf Diese Art und durch Die Erleichterung bes Erlernens ihrer leibes - und Rriegsubungen , burch die Beforberung beffelben unter bem gangen Bolfe, felbft burch Zmangemittel, erhielten und behaupteten die griechischen und romischen Republiken ben Rriegsgeift aller ihrer Das Erlernen biefer Uebungen erleichterten fie baburch, baß fie einen gewiffen bestimmten Plas bagu anwiesen, und gewiffen Meiftern bas Recht und bie Frenbeit gaben, in bemfelben Plage ju lehren. Uebrigens scheinen biefe Meister weber Befoldungen, noch irgend einige ausschließende Borrechte genoffen ju haben. Ihr ganger Lohn bestund in dem, was sie von ihren lehrlingen befamen: und ein Bürger, ber feine Uebungen in ben öffentlichen Gymnafien erlernt hatte, erhielt baburch gar feinen Borgug vor einem, ber fie von einem Privatlehrer aber eben fo gut erlernt hatte. Diefe Republifen ermunterten ihre Burger gur Erlernung folder Hebungen burch Ertheilung fleiner Preife und Ehrenzeichen an Diejenigen, Die fich barinn bervorthaten. Die Erwerbung eines Preiffes in ben nemaifchen, ifthmifchen ober olympifchen Spielen, gereichte nicht nur bemfenigen, ber ihn erlangt batte, fondern auch feiner gangen Familie und allen feinen Unverwandten, jur Chre und jum Ruhme. Die Pflicht eines ieben Gg 3

jeben Bürgers, sobald er dazu aufgerufen wurde, eine gewisse Unzahl Jahre in den Heeren seines Vaterlandes zu dienen, war hinreichend, ihn auch zum Erlernen jener Uebungen zu nöthigen, ohne welche er zu diesem Dienste untauglich gewesen sehn wurde.

Daß mabrend bes Unwachfes ber Rultur bie Rriegeübungen allmählig in Berfall gerathen, wenn bie Regierung fich feine Mube giebt fie ju erhalten, und bag mit benfelben auch ber Rriegsgeist bes Wolfs erlischt, erhellt aus bem Benfpiele ber jegigen europaifchen Bolfer beutlich genug. Dun muß aber bie Sicherheit eines jeben Staats allezeit gewiffermaßen vom Rriegsgeifte bes Bolfs überhaupt abhangen. Zwar murbe beut ju Tage biefer Kriegs. geift allein und von feinem wohlgeubten febenben Beere unterftußt vielleicht jur Befchugung und Sicherheit irgend eines Staats nicht hinreichen. Bo aber jeber Burger ben Solbatengeift batte, ba murbe man boch gewiß nur ein weniger gablreiches ftebendes heer bedurfen, Diefer Kriegsgeift ber Burger mußte auch außerbem jene wirkliche oder auch nur eingebildete Gefahren vermindern, die man insgemein von einem flebenden Rriegsheere für Die Frenheit beforgt. Wie er bie Unternehmungen biefes stehenden Beeres wider ben Ginbruch auswärtiger Feinde febr erleichtern mirde; fo murde er beffen Unternehmungen auch eben fo nachdrucklich hindern, im Falle es jemals unglucklicher Beise gegen Die Staatsverfassung gebraucht werben follte.

Die ehemaligen Unstalten Griechenlands und Roms scheinen weit mehr zur Unterhaltung des Kriegsgeisses unter dem Volke bengetragen zu haben, als die sogenannten Landmilizen in den neuern Zeiten. Jene waren weit einfacher. Wenn sie einmal eingeführt waren, so vollzogen sie sich

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 471

fich von felbft, und es bedurfte von Seiten ber Regierung weniger ober gar feiner Sorgfalt, fie in aller ihrer Starte ju erhalten. Gollen hingegen die verwickelten Unordnungen einer jegigen landmilig auch nur einigermaßen benbehalten werden, fo muß die Regierung beftandig und angft= lich bafür forgen; fonft murben fie immer je langer je mehr Außerdem hat= vernachläßigt und verabfaumt werden. ten auch bie Unftalten ber alten Grieden und Ros mer einen weit allgemeinern Ginfluß. Bermittelft berfelben murbe bas gange Wolf vollstandig in ben Baffen geubt. Dahingegen burch die Unftalten irgend einer neuern Landmiliz, die schweizerische allein vielleicht ausgenommen, nur ein febr fleiner Theil bes Bolfs jemals bie Rriegsubungen vollstandig erlernen fann. Ginem Feigen aber, ber fich weber wehren noch rachen fann, fehlt augenscheinlich einer ber wefentlichften Buge bes mannlichen Cha-Un feinem Gemuthe ift er eben fo gebrechlich rafters. und entstellt als ein anderer, ber irgend eines von feinen wesentlichften Gliebern, ober ben Bebrauch beffelben verloren hat und alfo an feinem Leibe verftummelt ift. genscheinlich ift ein Feiger unter benden am elendesten und unglicklichsten, weil Glückseligkeit und Glend im Gemuthe allein ihren Gig haben, und folglich mehr bom gefunden ober ungefunden, vom vollfommenen ober verstummelten Zustande bes Gemuthes, als des leibes ab-Eruge auch ber Kriegsgeift bes Wolfs gar nichts jur Befchüßung und Sicherheit bes Staats ben; fo wurde es boch die forgfaltigfte Aufmerkfamkeit ber Regierung verbienen, bem Ginreißen jener Urt von Berftummelung, Baflichkeit und Clend, bas bie Feigheit nothwendig mit fich bringt, unter bem Wolke vorzubeugen: fo wie es ihre forgfaltigfte Aufmertfamteit verdienen murbe, bem Ginreißen 3g 4

reißen des Aussages, oder irgend einer andern, zwar weber tödlichen, noch gesährlichen, aber doch ekelhaften und sinkenden Krankheit unter demselben zu wehren; wenn auch gleich eine folche Sorgfalt kein anderes gemeinnüßiges Gut, als die Verwahrung vor einem so großen öffentslichen Uebel bewirkte.

Das Mamliche fann man auch von ber groben Unwiffenbeit und Dummbeit fagen, Die in einem civilifirten Staate fo oft bie Verftanbestrafte ber fammtlichen niebrigen Stanbe bes Bolfs ju lahmen scheinen. Ein Denfch, ber Die menfch. lichen Verftanbesfrafte nicht geborig gebrauchen fann, ift ein, wo moglich, noch verächtlicheres Geschopf als ein Reiger, und scheint in einem noch wefentlichern Theile bes Charafters ber menschlichen Natur verftummelt und ente fellt ju fenn. Erhielte auch ber Staat feinen Bortbeil bon ber Unterrichtung bes gemeinen Bolfs, fo wurde es boch immer noch feine Borforge verdienen, es nicht gang ohne allen Unterricht ju laffen. Wellein ber Ctaat giebt einen ben weitem nicht unerheblichen Bortheil aus ber Unterrichtung bes Bolks. Je mehrere Ginfichten es bat, je weniger ift es ben Taufchungen bes Aberglaubens und ber Schwarmeren ausgeset, bie unter unwiffenden Bolfern oft die fürchterlichften Ausschweifungen verurfachen. Außerbem ift ein unterrichtetes und verftandiges Wolf alles zeit ordentlicher und wohlgesitteter als ein unwiffendes und bummes. Jebe Perfon unter ibm fuhlt fich felbit verehrenswurdiger; ift fich bewußt, daß fie die gehörige Uch. tung ihrer rechtmäßigen Borgefesten und Dbern mahrfchein= licher Weise erhalten wird; und ift auch eben deswegen geneigter, Diefe Borgefesten ju ehren. Ein folches Wolf ift geneigter und fabiger, bas eigennufige Murren verführerischer und aufrührischer Parthenen zu prüfen und einauseben,

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 473

zusehen, und folglich auch weniger geneigt, sich zu irgend einer muthwilligen oder eigensinnigen Widerspenstigkeit gezen die Maaßregeln der Regierung verleiten zu lassen. In frenen Ländern, wo die Sicherheit der Regierung vornehmlich vom günstigen Urtheile des Volks von ihrer Aufsführung abhängt, muß es gewiß etwas höchstwichtiges sen, seiner Neigung zu übereilten oder unbesonnenen Urztheilen vorzubeugen.

Dritter Artifel.

Vom Aufwande auf die Anstalten zum Unterrichte des Polks von allen Altern.

Die Unftalten zum Unterrichte bes Wolfs von allen Altern besteben hauptfächlich in ben Unstalten zu seinem Religionsunterrichte. Dies ift eine Urt von Unterricht, bie nicht fo febr barauf abzielt, bas Bolf zu guten Burgern in dieser Welt zu machen, als es fur eine andere und befe fere Welt in einem zufunftigen leben vorzubereiten. Die lehrer ber Religion fonnen wie andere lehrer ihren Unterhalt entweder gang und blos aus ben fremwilligen Benfeuern ihrer Buborer, ober aus irgend einer andern Quelle. wozu ihnen die Landesgesete ein Recht geben, g. E. aus landerepen, einem Zehenten, ober einer landtare, ober einer eingeführten Befoldung und Jahrgehalte ziehen. Im erftern Falle werden fie vermuthlich weit thatiger, fleiffiger, eifriger fenn, als in biefen lettern Fallen. In Die= fer Ruckficht haben bie lehrer neuer Religionen allezeit eis nen wichtigen Vortheil im Angriffe jener alten und eingeführten lebrgebande gehabt, beren Geiftliche fich auf ihre Pfrunden verlaffen, und die Unterhaltung bes Glaubens-

Gg 5

und Undachtseifers unter bem Wolfe vernachläßigt, fich bem Muffiggange ergeben hatten und gang unfahig geworben waren, fich fogar um ihrer eigenen Verforgung willen nach. brucklich und glucklich zu vertheidigen. Die Beiftlichen einer eingeführten und mit fetten Pfrunden verforgten Rirche werden oft Gelehrte, und Manner von feiner lebensart. Die alle Tugenden vornehmer Leute, oder alle Borgige befigen, die ihnen die Bochachtung vornehmer leute ermerben tonnen; fie laufen aber bagegen Befahr, jene fowohl qute als schlimme Eigenschaften einzubuffen, bie ihnen unter bem gemeinen Volte Unfeben und Credit verschafften, und welche vielleicht die ersten Urfachen bes Sieges und ber Ginführung ihrer Religion gewesen waren. Wird eine folche Rlerifen von einem Saufen beliebter und fuhner, obfchon vielleicht unwiffender und bummer Schwarmer angegriffen, fo fuhlt fie fich eben fo volltommen wehrlos, als Die wolluftigen, feigen und schläfrigen Bolfer bes fublichen Ufiens waren, als fie von den muntern, fuhnen und hungrigen nordlichen Tataren angefallen wurden. Gine folche Rlerifen bat in diefem Falle fein anderes Rettungsmittel, als baf fie bie burgerliche Obrigfeit anruft, ihre Gegner als Storer ber offentlichen Rube ju verfolgen, bingurichten, ober aus bem tanbe zu vertreiben. Go rief Die romischkatholische Rlerisen die burgerliche Obrigfeit um Die Verfolgung ber Protestanten; und so rief die englische Rirche fie um die Verfolgung ber Diffibenten an: und fo hat überhaupt jebe Religionssette, nachdem sie einmal bie Sicherheit einer ordentlich eingeführten Berforgung ein bis men Jahrhunderte genoffen hat, fich außer Stande gefunden, fich wiber irgend eine neue Gefte, die ihre lehre ober Rirchenzucht angreifen wollte, nachbrücklich zu vertheibigen. folden Fallen fann die berrichende Rirche bisweilen zwar voraug.

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 475

jugliche Gelehrte und Schriftfteller auf ihrer Seite haben : allein die Runfte der Popularitat, alle Runftgriffe, Profelnten zu machen, trifft man allezeit unter ben Wegnern ber berrichenden Rirche an. In England find biefe Runfte von ber wohlverforgten Rlerifen ber berrichenden Rirche feit langer Zeit vernachläßigt worden; und beut zu Zage befleißigen fich vornehmlich die Diffidenten und Methobiften auf Diefelbe. Doch scheinen die unabhangigen Berforgungen biffibentischer lehrer an vielen Orten, ber= mittelft fremvilliger Subscriptionen, Fibeicommiffe und anderer Wege bem Gefege auszuweichen, ben Gifer und Die Geschäfftigfeit diefer Lebrer febr vermindert ju haben. Biele unter ihnen find fehr gelehrte, fcharffinnige und verehrungswurdige Manner geworben; überhaupt aber find fie nun feine fehr popularen Prediger mehr. Die Methos biften find, ohne auch nur halb fo gelehrt als die Diffibenten ju fenn, weit popularer als biefe.

In der romischen Rirche wird der Fleiß und Gifer ber niebern Rlerifen burch bie machtigen Beweggrunde bes Eigennußes nachbrucklicher unterhalten, als vielleicht in einer herrschenden protestantischen Rirche. Biele unter ihren Pfarrherren gieben einen febr großen Theil ihres Unterhalts aus ben frenwilligen Gaben bes Wolfs: und ber Beichtstuhl giebt ihnen viele Belegenheiten, Diese Quelle von Einfunften zu vermehren. Die Bettelmonchsorben gieben ihren gangen Unterhalt aus bergleichen fremwilligen Wie die Sufaren und leichten Truppen gewiffer Gaben. Beere haben fie feinen andern Gold, als was fie erbeuten. Die Pfarrherren find in eben bem Falle wie jene Lehrer, beren lohn theils in ihrer Befotbung, und theils in ben honorarien bestehet, die sie von ihren Buborern befommen; und diese muffen allezeit gewiffermaßen von ihrem Fleiße

und bem Rufe abhangen, worinn fie fteben. Die Bettelmonche hingegen sind jenen lehrern abnlich, beren Un. terhalt gang allein von ihrem Gleife abhangt. Sie muffen baber jeden Runftgrif anwenden, ber die Unbacht bes gemeinen Bolts erwecken und unterhalten fann. Dachiavel hat angemerft, baß die Stiftung ber zween grof. fen Bettelorden, ber Dominifaner und Frangiffaner, im brengehnten und vierzehnten Jahrhunderte ben erschlaff. ten Glauben und Gifer ber fatholischen Rirche wieber erweckt habe. In romischkatholischen landern wird ber Beift ber Undacht gang und allein von den Monchen und ben armern Pfarrern unterhalten. Die reichen Pralaten find ben allen vorzüglichen Eigenschaften, welche Ebelleute und Weltleute, und bismeilen ben ben Borgugen, welche Gelehrte gieren, gwar forgfaltig genug, ihre Un= tergebenen in ber nothigen Bucht und Ordnung zu erhalten; fie bemuben fich aber felten mit ber Unterweifung bes Wolfs.

"Die meiften Runfte und Gewerbe in einem Staate," fagt ber berühmtefte Weltweife und Geschichtschreiber unferer Beit, "find fo befchaffen, baß fie nicht nur bie Boratheile ber Gefellschaft beforbern, fonbern auch zugleich "gewiffen einzelnen Stanben und leuten Rugen ober Bergnugen gewähren: und in biefem Falle ift es eine befrandige Regel ber Regierung, ausgenommen vielleicht "ben ber erften Ginführung irgend einer Runft, bas Gewerbe ihm felber ju überlaffen, und feine Beforderung ben einzelnen Standen ober leuten, benen es nuft, anbeim zu ftellen. Da die Runftler ihren Gewinnft burch bie Gunft ihrer Runden fteigen feben; fo beeifern fie fich, "ihren Runftfleiß fo boch als möglich zu treiben: und "ba ber lauf ber Dinge nicht burch eine unzeitige Das manischen=

ber Nationalreichthumer. VB. 1 Sauptft. 477

"zwischenkunft gestort wird; so wird die Waare gewiß als "lezeit ihrem Vertriebe oder Absahe ziemlich proportios

"nirt fenn.

"Es giebt aber auch Berufe ober Gewerbe, welche "war in einem Staate nüglich und sogar nöthig sind, übri"gens aber einzelnen Leuten weder Vortheil noch Vergnügen
"bringen: und in Ansehung solcher Prosessionsverwandten
"muß die Regierung sich anders verhalten. Sie muß ihren
"Unterhalt durch öffentliche Aufmunterung erleichtern, und
"jener Nachläßigseit, in welche sie natürlicher Weise ver"sallen würden, entweder durch Verfnüpfung besonderer
"Sehre mit der Prosession, oder durch Einführung einer
"weitläuftigen Unterordnung des Rangs und einer genauen
"Abhängigkeit, oder durch irgend ein anderes Mittel vor"zubeugen suchen. Die Personen, welche in den Finan"zen, Flotten und obrigkeitlichen Aemtern dienen, gehö"ren-zu diesem Stande.

"Natürlicher Weise möchte man benm ersten Anblicke "benken, die Geistlichen gehören zur erstern Klasse, und "man könne ihre Unterhaltung sowohl, als der Rechtsges",lehrten und Aerzte ihre, sicher der Frengebigkeit der "Privatleute überlassen, die ihren Lehren zugethan sind "und aus ihrem geistlichen Umte oder Benstande Nußen "was ihrem geistlichen Umte oder Benstande Nußen "Beweggründen werde ihr Fleiß und ihre Wachsamkeit "ohne Zweisel desto mehr ermuntert werden; und sowohl "ihre Geschicklichkeit in ihrem Beruse, als ihre Kunst, "die Gemüther des Volks zu lenken, musse mit ihrer "beständig zunehmenden Uebung, Ausmerksamkeit und

"Befliffenheit taglich großer werden.

"Ueberlegen wir aber die Sache genauer, fo werden "wir finden, daß eben diefer eigennußige Fleiß der Kleri-

"fen ein Unbeil ift, bem jeber weife Gefeggeber gerne vorbeugen wollte, weil er in jeder Religion, ausgenommen in der mahren, bochft verberblich ift, und fogar jum Berberbnis ber mahren, burch eine farte Bermifchung von " Aberglauben, Thorheit und Taufchung mit berfelben, natur. "licher Beife gereicht. Um fich in ben Augen feiner Unbanger besto theurer und beiliger zu machen, wird jeder Geilt, "liche ihnen ben heftigften Abscheu vor allen anbern Geften geinflosen, und sich beståndig bestreben, den erschlaffenden "Eifer feiner Zuhorer burch irgend etwas neues zu erwecken. In den lebren, die er einscharft, wird er fich an Wahrheit, Sitten ober Wohlstand nicht fehren, und sieden Bahn annehmen, ber ben unordentlichen Reigun-"gen und luften ber menfchlichen Matur am meiften "fchmeichelt. Jeder geistliche Kramer wird fich burch neuen Gleiß und Geschicklichkeit die Leibenschaften und "Leichtglaubigfeit bes Pobels zu Ruge zu machen und Run-"ben zu erwerben fuchen. Und endlich wird bie burger-"liche Regierung finden, baß ihre vermennte Sparfam-"feit, womit fie fich einer beståndigen Verforgung ber Drie-"fter überhob, ihr theuer zu fteben fommt; und baß fie "fich mit ben geiftlichen Wegweifern auf feine anftandi-"gere und vortheilhaftere Urt abfinden fann, als badurd, "daß fie ihrem Gewerbe orbentliche Befoldungen ausfest, aund es für fie unnothig macht, sich um etwas mehreres "Ju bemuhen, als blos darum, daß fie verhuten, daß ihre "heerde fich nicht von ihnen hinmeg und auf irgend eine neue Weibe verirre. Und auf diese Urt werden die Un-"fangs zwar aus frommen Abfichten geftifteten Berforgungen ber Rlerifen both endlich bas Staatsintereffe ber "Befellichaft begunftigt haben."

Welche

ber Nationalreichthumer. V B. 1 hauptft. 479

Belche gute ober schlimme Birfungen aber die unabhangige Berforgung ber Rlerifen auch hervorgebracht haben mag; fo ift fie ihr boch vielleicht febr felten in einiger Ruckficht auf biefe Wirkungen ertheilt worden. ten heftiger Religionsftreitigkeiten, find gemeiniglich auch Beiten eben fo heftiger politifcher gaftionen gemefen. folden Belegenheiten hatte jede politische Parthen bemerft, ober fich eingebildet, daß ein Bundnif mit irgend einer ober ber andern von ben ffreitenden Religionsfeften ihr vortheilhaft fenn wurde. Dies fonnte aber nur burch Unneh. mung, ober wenigftens burch Begunftigung ber lebrmen= nungen einer folchen Gefte geschehen. Diejenige Gette. welche bas Gluck hatte, mit ber siegenden Parthen verbunden zu fenn, nahm nothwendig einen Untheil am Siege ihrer Bundesgenoffen, burch beren Gunft und Schut fie bald in ben Stand gefest wurde, alle ihre Wiberfacher einigermaßen zum Stillschweigen zu zwingen und zu unter-Diefe Widerfacher hatten fich insgemein mit ben Reinden ber fiegenden Staatsparthen verbunden, und maren baber Feinde biefer Parthen. Da nun die Rlerifen jener besondern Sefte fich des Rampfplages gang bemeiftert hatte, und ihr Unfeben und ihre Gewalt benm Bolf uberhaupt am starkften geworden war: fo war fie fo machtig, baß fie ben Dberhauptern und Unführern ihrer eigenen Parthen felbst furchebar wurde, und die burgerliche Regierung nothigte, fich nach ihren Meynungen und Neis gungen zu richten. Ihre erfte Forderung war insgemein, baß sie allen ihren Widersachern bas Stillschweigen auflegen und sie unterjochen; und ihre zwote, daß sie ihr felber eine unabhängige Verforgung verschaffen und sichern follte. Da fie gemeiniglich jum Giege vieles bengetragen batte; fo schien es nicht mehr als billig, daß sie auch einen Theil

Theil der Beute bekommen follte. Außerdem war fie es überdrußig, bem Bolte zu frohnen, und ihrer Berforgung wegen von beffelben eigenfinniger laune abzuhangen. Ben biefer Forberung forgte fie alfo fur ihre eigene Bequemlichfeit und Rube, ohne fich um die Wirfung ju befummern, die fie in funftigen Zeiten auf die Gewalt und ben Einfluß ihres Standes thun mochte. Die weltliche Obrigfeit, Die biefe Forberung nur baburch befriedigen fonnte, daß fie ihr etwas gab, das fie weit lieber fich fele ber zugeeignet ober fur fich behalten hatte, war felten febr geneigt, es ihr zu ertheilen. Allein fie mußte fich endlich boch, wiewohl oft erft nach vielen Verzögerungen, Musflüchten und ersonnenen Entschuldigungen, aus Noth bazu beguemen.

Batte die Staatskunft bingegen die Religion niemals au Sulfe genommen, batte die siegende Parthen die lehrmennungen ber einen Gette niemals mehr als ber andern ihre begunftigt, nachdem fie ben Gieg erhalten; fo wurde fie vermuthlich alle die mannichfaltigen Geften unpara thenifch behandelt und einem jeden erlaubt haben, nach feis nem eigenen Gutounken fich einen Priefter und eine Relis gion ju mablen. In biefem Falle murbe es ohne Zweifel eine große Menge Religionsfeften gegeben haben. Faft jede besondere Gemeinde hatte vielleicht für sich allein eine fleine Sefte ausgemacht, ober irgend einige eigenthumliche Mennungen gehegt. Jeder lehrer hatte fich ohne Zweifel genothigt gefeben, fich außerst zu bestreben und alle mögliche Runfte anzuwenden, um die Ungahl feiner Unhanger zu erhalten ober zu vermehren. Da aber jeber andere lehrer fich in eben berfelben Nothwendigfeit befunben hatte; fo hatte fein einzelner lehrer, noch eine Gefte bon lehrern einen febr wichtigen Sieg bavon getragen.

ber Nationalreichthimer. VB. 1 Hauptst. 481

Der eigennüßige und geschäfftige Gifer ber Religionslehrer fann nur da beschwerlich und gefährlich werden, wo ber Staat nur eine Gefte bulbet, ober mo eine große Gefell-Schaft unter zwo ober bren große Geften zertheilt ift, und bie Lebrer einer jeden Gefte mit einander einftimmig, und unter einer regelmäßigen Bucht und Unterordnung handeln. Diefer Eifer muß hingegen ba gang unfchablich fenn, wo bie Gefell= Schaft in zwen ober brenbundert, ober vielleicht in eben fo viele taufend fleine Geften gertheilt ift, beren feine machtig gemug mare, Die offentliche Rube ju ftoren. Da bie lebrer einer jeben Gefte fich von allen Geiten von mehrern Begnem als Freunden umringt faben; fo murben fie jene Billigfeit und Daffigung lernen muffen, die man fo felten unter ben lehrern jener machtigen Geften findet, beren lebrfage von ber weltlichen Dbrigfeit unterflugt, und faft von allen Ginwohnern großer Reiche verehrt werben; und bie baber nichts als Unbanger, Schuler und bemuthige Berehrer um fich feben. Da die lehrer einer jeben fleinen Cefte fich fast allein faben, fo murben fie bie von fast eis ner jeden andern Gefte ehren muffen; und die gefällige Rachficht, beren Ausübung gegen einander fie allerfeits bequem und angenehm finden wurden, durfte mit ber Beit vermuthlich die Lehren ber meiften unter ihnen zu jener reinen, vernünftigen und von allen Schlacken ber Ungereimts beit, bes Betrugs, ober ber Schwarmeren befrenten Res ligion erhoben, beren Ginführung die Beifen in allen Zeitaltern gewünscht haben; Die aber noch fein öffentliches Gefeß vielleicht jemals in irgend einem lande eingeführt bat, und schwerlich jemals irgendwo einführen wird, weil fich bie Staatsgefege in Unfehung ber Religion allezeit gewiffermaßen nach bem popularen Aberglauben und Edmar: meren haben richten und vermuthlich allezeit werden richten 56 mus-Sm. Mat. Reichthum, II. B.

mussen. Diesen Plan einer, ober eigentlich keiner, Kirchenversassung und Regierung wollte die Sekte der Judependenten, die zwar unstreitig aus sehr ausschweisenden Schwärmern bestund, gegen das Ende des Bürgerkrieges in England eingeführt wissen. Wäre er wirklich eingesührt worden, so wurde er, so unphilosophisch auch sein Ursprung war, doch nunmehr die philosophische Billigkeit und Mäßigung in Ansehung aller Arten von Religionsschstemen hervorgebracht haben. In Pensulvanien ist er wirklich eingeführt worden, wo die Quäker zwar die zahlreichste Sekte sind, wo aber demunerachtet das Geses keine einzige Sekte mehr als die andere begünstiget: und dort soll er auch diese philosophische Billigkeit und Mäßigung wirklich hervorgebracht haben.

Sollte aber auch eine solche unparthenische Behandlung diese Billigkeit und Mäßigung nicht in allen, oder auch nicht einmal in den meisten Religionssekten eines Landes hervordringen; so würde doch, falls diese Sekten zahlreich genug wären, und folglich jede derfelben zu klein wäre, die öffentlich Ruhe zu stören, der übermäßige Eiser einer jeden Sekte für ihre eigenthümlichen Lehrsäße schwerlich einige sehr schädliche Wirkung hervordringen können, sondern im Gegentheil verschiedene gute erzeugen müssen: und wäre die Regierung sest entschlossen, sich nicht in ihre Sachen zu mischen und sie alle zu nöthigen, einander ungeplagt zu lassen; so würden sie sich ohne Zweisel geschwind genug von selbst in noch kleinere Sekten spalten und bald zahlreich genug werden.

In jeder civilisirten Gesellschaft, worinn der Unterschied der Stande einmal vollständig eingeführt ist, hat es immer zwen verschiedene Lehrgebäude der Moral gegeben, die zu gleicher Zeit current waren, und wovon

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 483

man bas eine bas ftrenge, bas anbere aber bas nachfe= hende ober das lofe Suftem beißen fann. Jenes erftere mird gemeiniglich bom gemeinen Bolte, biefes lettere bingegen von ben fogenannten Standesperfonen ober Weltleuten angenommen und befolgt. Der Grab bes Labels. womit wir die lafter ber leichtfinnigfeit, jene lafter, Die aus großem Glucke, übermäßiger Munterfeit und guter Laune entstehen, belegen follten, fcheint ben Sauptunterfcbied zwifchen biefen benden einander entgegengefesten Gp. ffemen auszumachen. Im lofen ober nachfehenden Spe fteme werden Heppigfeit, muthwillige und felbft unordentliche Frolichfeit, bas Nachjagen nach Vergnügungen bis auf einen gewiffen Grad von Unmäßigkeit, Unteufchheit meniaftens von einem von benden Gefchlechtern zc. falls fie nicht von einer groben Unanftandigfeit begleitet find und nicht zu lugen und Ungerechtigkeiten verleiten, gemeinig= lich mit vieler Nachsicht behandelt und leichtlich entweder entschuldiget ober gang und gar vergieben. Dem ffrengen Softeme nach bingegen werben biefe Musschweifungen mit bem außersten Abscheue angeseben. Die leichtsinnigen lafter find fur bas gemeine Wolf verberblich; und bie Unbesonnenheit und Ausschweifung einer einzigen Woche fann oft einen armen Arbeitsmann auf Zeitlebens zu Grunde richten, und ihn antreiben, aus Berzweiflung die ent= fehlichsten Werbrechen gu begeben. Die verftanbigern und ehrbarern unter bem gemeinen Bolfe begen baber allezeit ben außersten Abscheu gegen jene Ausschweifungen, von welchen fie aus der Erfahrung wiffen, baß fie leute ihres Standes in ein fo unverzügliches Berberben fturgen. Gin reicher Weltmann von Stande hingegen wird burch eine verschiedene Jahre lang fortgefeste Schwelgeren und Musschweifung nicht allezeit ju Grunde gerichtet; und baber 56 2 find sind leute von diesem Stande sehr geneigt, das Verme, gen sich einige Ausschweifungen zu erlauben für einen von den Vorzügen ihres Glücks, und die Freyheit es ungetadelt zu thun für eines von den Vorrechten ihres Standes anzusehen. An Leuten von ihrem Stande misbilligen sie daher solche Ausschweifungen nicht sehr, und tadeln sie entweder sehr wenig oder gar nicht.

Raft alle Religionsfetten find unter bem gemeinen Bolte entstanden, unter welchem fie fowohl ihre ersten als ihre mehreften Profelyten gemacht haben. Diefe Geften haben alfo fast beståndig und mit febr wenigen Husnahmen, (benn einige Ausnahmen hat es boch gegeben,) bie ftrengere Sittenlehre angenommen. Diefe war bas Enftem, wodurch fich bie Seften am beften ben jenem Stande von Leuten beliebt machen fonnten, bem fie Unfangs ihren Plan ber Berbefferung ber vorher eingeführten Berfaffung Biele und vielleicht die meiften unter ihnen vorschlugen. haben fich fogar bestrebt, fich baburch ein Unfehen gu erwerben, baß fie biefe ftrenge Sittenlehre noch ftrenger machten und fie bis zu einem Grabe von Thorheit und Ausschweifung trieben: und diefe ausschweifende Strenge hat ihnen oft mehr als irgend fenst etwas die Hochachtung und Verehrung bes gemeinen Bolfs erworben.

Ein reicher und vornehmer Mann ist vermöge seines Standes ein angesehenes Mitglied einer großen Gesellschaft, die sein ganzes Betragen beobachtet und ihn selbst eben dadurch zur Ausmerksamkeit auf sein eigenes Betragen nöthiget. Sein Ansehen und seine Ehre hängen großentheils von der Hochachtung ab, die diese Gesellschaft für ihn hegt. Er getraut sich nicht etwas zu thun, das ihn ben derselben entehren oder beschinnssen würde, und muß sich sehr genau nach jener strengen oder nachsehendern

Moral

ber Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 485

Moral richten, welche bie allgemeine Uebereinstimmung Diefer Gefellschaft Leuten von feinem Stande und Bermogen vorschreibt. Ein Mensch von niedrigem Stande bingegen ift ben weitem fein angesehenes Mitglied einer groffen Gefellschaft. Go lange er fich in einem Dorfe aufbalt, mag feine Aufführung beobachtet und er felbst zur Aufmerkfamkeit genothiget werden. In biefer Lage, und nur in diefer allein, fann er einen fogenannten guten Damen ju verlieren haben. Cobald er aber in eine große Stadt fommt, finft er in Schatten und Dunkelheit. Miemand beobachtet ober bekummert fich um feine Mufführung; und fehr mahrscheinlicher Weise wird er sie felber vernachläßigen und fich jeder Urt niedriger tafter und lieberlichkeit überlaffen. Mus biefer Dunkelheit fteigt er niemals fo gewiß empor, und niemals ziehet feine Muffuhrung die Augen irgend einer ansehnlichen Gesellschaft so febr auf fich, als wenn er ein Mitglied einer fleinen Religionsfette wird. Denfelben Mugenblick erlangt er einen Grad von Unfeben, ben er vorher nie gehabt hatte. Allen feinen Mitbrubern von ber namlichen Gefte liegt wegen bes Unsehens ihrer eigenen Gefte baran, baß fie feine Aufführung beobachten, und ihn, wofern er irgend ein Mergernift giebt, wofern er von jenen ftrengen Sitten, Die fie fast allezeit von einander forbern, febr weit abweicht, burch ben Rirchenbann, ober bas Werftogen aus ihrer Gemeinde bestrafen; welches auch, wo es feine weltlichen Folgen nach fich ziehet, boch immer eine febr ftrenge Strafe ift. Much find die Sitten gemeiner Leute in fleinen Religions= fetten fast immer ausnehmend ordentlich und gemeiniglich weit beffer gemefen, als die Sitten ber Mitglieber ber berr= schenden Rirche. In ber That find bie Sitten folcher fleinen Geften oft eber gar ju ftrenge und ungefellig gewefen. 56 3 Doch

Doch giebt es zwen sehr leichte und wirksame Mittel, burch beren vereinigte Wirkung ber Staat ohne einige Geswaltthätigkeit alles, was in den Sitten der sammtlichen kleisnen Sekten, worein das Land zertheilt ware, ungesellig oder gar zu strenge sehn mochte, mildern konnte.

Das erfte biefer Gegenmittel ift bie Gelehrfamfeit und Weltweisheit, beren Studium ber Staat unter allen leuten von mittlern ober etwas vornehmern Stande und Ber. mogen bennahe durchgebends einführen konnte; und zwar nicht etwa burch Befoldung ber Lehrer, wodurch biefe nur trage und nachläßig werben mochten, fondern burch Ginführung einer Art Prufung felbft in ben bobern und fchmerern Biffenschaften, Die ein jeder aushalten mußte, ebe er irgend eine frene Runft treiben, ober fich um irgend ein einträgliches ober Ehrenamt bewerben burfte. ber Staat die leute von biefem Stande etwas zu lernen, fo durfte er fich eben feine Dube bamit geben, ihnen tuchtige Lehrer zu verschaffen. Sie selbst wurden bald bef. fere lehrer finden, als der Staat ihnen jemals verschaffen konnte. Die Belehrfamkeit ift bas Sauptmittel wiber das Gift der Schwarmeren und des Aberglaubens; und wo alle hohere Stande bes Wolfs bagegen gesichert waren, ba wurden die niedrigern ihm nicht fehr ausgesett fenn.

Das zwente dieser Gegenmittel sind oftmalige und muntere öffentliche Ergösungen und kustbarkeiten. Durch ihre Begünstigung, das ist, durch Ertheilung einer vollskommenen Erlaudniß an alle diesenigen, die zu ihrem eizgenen Vortheile es versuchen wollten, ohne Aergerniß oder Beleidigung der Sitten das Volk durch Gemälde, Gedichte, Musik, Tänze, durch allerlen Schauspiele zu erzössen und zu belustigen, wurde der Staat den den meizsten keuten jene düstere und schwermuthige kaune zerstreuen,

welche

ber Nationalreichthumer. VB. 1 hauptst. 487

welche fast allezeit niedrigen Aberglauben und Schwärmeren ausbrütet und unterhalt. Deffentliche Lustdarkeiten sind immer von allen schwärmerischen Beförderern eines solchen populären Unsumes gefürchtet und gehaßt worden. Die Heiterkeit und gute Laune, welche die Belustigung einstößen, konnten sich niemals mit jener Gemüthsversafung vertragen, die für ihre Absichten am besten taugte, und von ihnen am bequemsten benust werden konnte. Da Schauspiele außerdem ihre Nänke oft der öffentlichen Berachtung und disweilen sogar dem öffentlichen Abschaus blos stellten, so wurden sie deswegen mehr als andere Belustigungen von ihnen verabscheuet.

In einem Lande, wo das Geses die Lehrer keiner einzigen Religionssekte mehr als der andern ihre begünstigte, wäre es eben nicht nöthig, daß irgend jemand unter ihren vom Landesherrn oder der Landesregierung insbesondere und unmittelbar abhienge, oder daß der Landesherr sich mit ihrer Beförderung oder Absessung von ihrem Dienste bemühte. In einer solchen Lage hätte er nicht nöthig, sich weiter um sie bekümmern, als daß er unter ihnen so wie unter seinen übrigen Unterthanen Frieden erhielte, und nicht gestattete, daß sie einander versolgten, beschimpsten oder drückten. Ganz anders verhält sich hingegen die Sache in Ländern, wo es eine eingeführte oder herrschende Kirche giebt. In diesem Falle kann der Landesherr niemals ruhig und sicher sehn, als wenn er über die meisten Lehrer iener herrschenden Kirche viel vermag.

Die Klerisen einer jeden herrschenden Kirche macht eine große Korporation aus. Sie kann einhellig handeln, und ihre Vortheile nach einem eben so regelmäßigen Entwurse und eben so einmuthig beforgen, als ob sie unter der Ansührung eines einzigen Oberhaupts stünde; und oft

Sh 4 steht.

ftebt fie auch wirflich unter einem einzigen. Ihr gemeinschaftlicher Vortheil ift niemals mit bem Vortheile bes Landesherrn einerlen, und ihm bisweilen schnurftracks zu-Ihr hauptintereffe ift die Behauptung ihres Unfebens benin Wolke; und diefe Autoritat beruhet auf der vermennten Gewißheit und Wichtigkeit der lehre, die sie einschärft, und ber vermennten Nothwendigfeit, jeden Theil biefer lehre mit bem blindesten Glauben anzunehmen, um nicht ewig verdammt zu werben. Sollte ber landesherr fo unbefonnen fenn, fich es merten zu laffen, als ob er bas geringste von ihrer lebre verspottete oder bezweifelte; ober follte er aus Menschenliebe es magen, Diejenigen, Die eines von benden thaten, ju schugen: fo wird die fugliche Ehre der von ihm gar nicht abhangenden Rlerifen augenblidlich gereist, ihn als einen Ruchlofen in den Bann zu thun und alle Schrecken ber Religion anzuwenden, um bas Wolf zu nothigen, ihn ber Regierung zu entfegen und irgend einem orthodorern und gehorfamern Fürften zu huldigen. Wollte er fich irgend einem von ihren Unspruchen ober Unmaßungen widersegen, fo lauft er eben fo große Die Fürften, welche es gewagt haben, fich Gefahr. bierinn wider die Kirche zu emporen, sind gemeiniglich nebst bem Werbrechen ber Emporung auch noch bes Werbrechens der Regeren beschuldigt worden, so severlich sie auch ihren Glauben und bemuthige Unterwerfung unter jede Glaubenslehre betheureten, welche die Rirche ihnen vorzuschreiben beliebte. Dum aber ift bie Autoritat ber Religion über jede andere Autorität. Die Furcht, Die fie einflößt, überwältiget jede andere Furcht. Wenn bie beglaubten lehrer ber Religion unter bem Bolfe lehren ausbreiten, welche die Autorität des landesherrn untergraben, fo fann er blos mit Bewalt, ober vermittelft eines stehen=

der Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 489

febenben Rriegsbeers fein Unfeben behaupten. Cogar ein ftebenbes Rriegsheer fann ihm in biefem Falle feine bauerhafte Sicherheit gewähren. Denn wenn bie Solbaten nicht Auslander, (welches felten ftatt finden fann,) fonbern aus bem Bolke felbst gezogen find, welches fast allezeit der Fall fenn muß; fo werden fie mahrscheinlicher Beife bald mit ben namlichen lehren angesteckt werben. Revolutionen, welche die unruhige herrich = und Bant. fucht ber griechischen Rlerifen zu Conftantinopel unaufborlich verurfachte, fo lange bas morgenlandische Reich fortbaurete; Die gewaltigen Erschutterungen, welche bie unruhige romische Rlerifen viele Jahrhunderte über uns aufhörlich in jedem europäischen lande veranlaßte, beweifen zur Gnuge, wie schlupfrig und gefahrlich allezeit bie lage bes landesberen fenn muß, ber fein taugliches Mittel befift, die Rlerifen ber in feinem Lande eingeführten und herrschenden Rirche zu lenken.

Man weiß fehr wohl, baß fowohl Glaubensartifel als alle andere geistliche Sachen nicht zum eigentlichen Fade einer weltlichen Regierung gehoren, bie zwar febr fåbig fenn mag, bas Wolf zu schugen, aber felten für fahig gehalten wird, es zu lehren. In bergleichen Dingen fann also ihr Unsehen schwerlich bem vereinigten Unsehen ber Rlerifen ber berrichenben Rirche bas Gegengewicht halten. Und boch fann oft sowohl die Ruhe des Staats als die Siderheit ber Regierung von ben lehren abhangen, welche Die Klerifen fur dienlich erachten mag, in Unsehung biefer Cachen auszubreiten. Da die Regierung fich ben Musfpruden ber Rlerifen felten gerade ju mit gehörigem Unfeben und Nachbrucke wiberfegen fann, fo muß fie bie Rle. rifen lenken fonnen; und bieß tann fie nur vermittelft ber Burcht und hoffnung thun, bie fie ben meiften Mitgliebern 56 5

bern bes geiftlichen Standes einfloßen fann. Diefe Furcht und hoffnung konnen in ber Furcht ber Abfehung ober anberweitigen Beftrafung, und in der Erwartung fernerer Be-

forderung bestehen.

In allen chriftlichen Rirchen find bie geiftlichen Pfrunden eine Urt frener Leben, welche die Geiftlichen nicht fo lange es bem landesherrn beliebt, fondern auf Reitlebens, oder fo lange sie sich wohl aufführen, genießen. Befäßen fie biefelben auf eine unfichere Urt, und tonnte man fie ben jeder fleinen Beleidigung des landesherrn ober feiner Minister baraus verstoßen, so wurden sie vielleicht unmöglich ihr Unfeben benm Bolfe behaupten fonnen, bas fie für blofe feile Unbanger bes Sofs halten wurde, auf beren Aufrichtigkeit in ihren lehren man fich nicht mehr verlaffen burfte. Gollte aber ber lanbesberr es magen, irgend eine Ungahl von Beifflichen unregelmäßiger und gewaltsamer Weise ihrer Pfrunden zu berauben, weil fie etman irgend eine aufrührische lehre mit mehr als gewöhnlichem Gifer ausgebreitet hatten, fo wurde er burch eine folthe Berfolgung fie und ihre lehren nur zehenmal popularer und folglich zehenmal beschwerlicher und gefährlicher machen, als fie zuvor gewesen maren. Die Furcht ift fast in allen Fallen ein elendes Regierungsmittel, und follte insbefondere niemals gegen irgend einen Stand gebraucht werben, ber auch nur ben geringsten Unspruch auf Unabhangigfeit bat. Ein Berfuch, fie ju fchrecken, bient nur, fie besto mehr zu erbittern und fie in einer Widerspenftigfeit au beftårten, bie eine fanftmuthigere und gelindere Behandlung leichtlich hatte lindern ober gang und gar aufheben Die Gewalt, welche die frangofische Regierung zu gebrauchen pflegte, um alle ihre Parlementer ober hochften Berichtshofe jum Ginregiftriren verhafter Ebifte

der Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 491

ju zwingen, ift ihr felten gelungen. Und boch follte man benfen, bas gemeiniglich biergu angewandte Mittel, bas Gefangennehmen ber fammtlichen widerspenftigen Mitglieber, fen gewaltfam und nachdrucklich genug gewefen. Die Konige aus bem Saufe Stuart gebrauchten bisweilen eben bergleichen Mittel, um einige Mitglieder bes englis fchen Parlements zu biegen, und fanden fie gemeiniglich eben fo unbiegfam. heut ju Tage wird bas englische Parlement auf eine andere Urt gelenft: und ein febr fleiner Berfuch, ben ber Bergog von Choifeul vor ohngefehr gwolf ober vierzeben Jahren am parifer Parlement machte, bewies zur Gnuge, baß man die fammtlichen frangofischen Parlementer noch leichter auf die namliche Urt hatte lenfen tonnen. Man feste aber biefen Berfuch nicht fort. Denn obgleich gelinde Mittel und Ueberredung allezeit bie leichteften und ficherften, Zwang und Gewaltthatigfeit hingegen die schlimmften und gefährlichften Berfzeuge ber Regierung find; fo scheinen boch bie Menschen bon Matur fo übermuthig zu fenn, baf fie fast immer ben Bebrauch bes guten Mittels verschmaben, ausgenommen wenn fie das schlimme nicht gebrauchen fonnen ober durfen. Die frangofische Regierung konnte und durfte Zwang und Gewalt gebrauchen, und verschmahte baber gelindere Ues Mun aber erhellet, wie mich bunft, berredungsmittel. aus ber Erfahrung aller Zeiten, baf es feinen Stand von leuten giebt, gegen welchen es fo gefährlich ober vielmehr fo hochft verderblich ift, Zwang und Gewalt zu gebraus chen, als die geehrte Rlerifen irgend einer herrschenden Die Frenheiten, Die Rechte, Die perfonliche Grenheit eines jeben Beifflichen, ber fich mit feinem eigenen Ctanbe wohl verträgt, werben fogar von ben befpotifchften Regierungen mehr, als bie von irgend einer andern Dera

Perfon von ohngefehr gleichem Ctanbe und Bermogen ge-Dies fiehet man in jedem Grade befvotifcher Gefdont. walt; von der gelinden und fanften parifer Regierung bis Bur gewaltsamen und wutenden Regierung von Conffantinopel. Db man aber gleich biefen Stand fchwerlich iemals zwingen kann, fo kann man ihn boch eben fo leicht als einen andern lenken. Die Sicherheit fowohl bes lane besherrn als des Staats scheint großentheils von den Mitteln abzuhangen, die er hat, biefen Stand ju lenken; und biefe Mittel fcheinen blos in ben Beforderungen ju befte-

ben, die er ihnen ertheilen fann.

In ber alten Verfaffung ber romifchfatholischen Rirche wurde der Bischoff eines jeden Kirchsprengels durch die verbundenen Stimmen der Beiftlichen und ber Einwohner ber bischöfflichen Stadt ermablt. Das Bolf behielt fein Wahlrecht nicht lange; und bieweil es baffelbe behielt. folgte es fast immer bem Ginfluffe ber Rlerifen, bie in bergleichen geiftlichen Dingen fein naturlicher Wegweifer Allein die Klerisen wurde bald ber Mube au fenn schien. bas Bolf ju lenken überdrußig, und fand es leichter und bequemer, ihre eigenen Bifchoffe felbft zu mahlen. fo wurden auch, wenigstens in ben Abteyen, bie Aebte von den Monchen ihrer Rlofter gewählt. Die fammtlichen niedrigern geistlichen Pfrunden innerhalb bes Rirchsprengels wurden vom Bischoffe, an welche Geiftliche es ihm felber gefiel, vergeben. Die fammtlichen geiftlichen Memter wurden bemnach von ber Rirche befest. Der lanbesherr mochte zwar einigen mittelbaren Ginfluß auf biefe Wahlen haben; auch war es bisweilen gebräuchlich, fo= wohl um feine Erlaubniß zur Bahl, als um feine Genehmigung berfelben anzusuchen: er hatte aber boch fein unmittelbares ober hinreichendes Mittel, Die Rlerifen gu lenfen.

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 493

senken. Die Absichten eines jeden Geistlichen bewogen ihn natürlicher Weise, nicht sowohl sich um die Gunst seise nes Landesherrn, als um der Geistlichkeit ihre zu bewerzben, von welcher allein er eine Beforderung hoffen konnte.

Im größten Theile von Europa eignete fich ber Pabft Unfangs die Befegung faft aller Bifthumer und Abtenen, ober ber fogenannten Confiftorialpfrunden, und nachber burch allerlen Ranke und Vorwande auch die Befegung ber meiften niebrigern Pfrunden in jedem Rirchfprengel ju. und überließ bem Bischoffe nicht viel mehr, als was zur nothburftigen Behauptung feines Unfebens über feine eis gene Rlerifen fchlechterbings nothwendig war. Durch Diefe Ginrichtung wurde ber Zuftand bes Landesherrn noch fchlimmer, als er vorher gewefen war. Die Rlerifen bet fammtlichen europäischen lander wurde baburch gleichsam in ein geiftliches Beer verwandelt, bas zwar in verschiedene Quartiere gerfireuet mar, beffen fammtliche Bewegungen und Unternehmungen aber boch nur burch ein Dberhaupt und nach einem ordentlichen Plane gelenkt werden konnten. Man fonnte bie Klerifen eines jeden einzelnen landes für ein befonderes Detaschement diefes Beers ansehen, beffen Unternehmungen leicht von allen ben andern in ben angrangenden landern einquartirten Detaschementern nachbrucklich unterftust werben fonnten. Jedes Detaschement war nicht nur von dem Landesherrn, in deffen Lande es einquars tirt war und unterhalten wurde, unabhangig, fondern auch einem auswartigen Fürsten unterthan, ber feine Waffen, fo oft es ihm beliebte, wiber ben Furften jenes landes menben und sie durch die Waffen aller andern Detaschemen= ter unterftußen fonnte.

Diese Waffen waren bie furchtbarften, die man nur immer erdenken kann. Im alten Zustande Europens,

por ber Einführung ber Runfte und Manufakturen, gab ber Reichthum berRlerifen ihr bie namliche Urt von Unfeben und Gewalt über bas gemeine Bolt, die ber Reichthum ber großen Baronen biefen über ihre jederfeitigen Bafallen, Unterthanen und Unhanger gab. In ben großen Lanberegen, welche Die verirrte Frommigfeit ber Gurfien und ber Privatleute ber Rirche gefchenkt hatte, wurden eben Diefelben Urten von Gerichtsbarfeit, wie in den landerenen ber großen Baronen und ber namlichen Urfache wegen eingeführt. In diefen weitlauftigen landerenen fonnte bie Rlerifen ober ihre Bogte, ohne einige Unterfrugung und Bulfe weber vom Ronige, noch von irgend fonft jemanben baju nothig ju haben, leicht Frieden erhalten: und meder ber Ronig noch irgend fonst jemand fonnten ohne die Sulfe und Unterftugung ber Rlerifen bafelbft Frieden erhalten. Die Gerichtsbarkeiten ber Rlerifen maren baber, in ihren eigenen Baronien ober Gutern, eben fo unabhangig von ber Mutoritat ber foniglichen Gerichtshofe, als Die Gerichtsbarfeiten ber großen weltlichen Berren. Die Pachter ober Mener ber Klerifen maren gleich ber großen Baronen ih: ren fast insgesammt Mener, welche die Rlerifen sobald es ihr beliebte aus ben Gutern verstoßen konnte; fie biengen gang von ihren unmittelbaren Berren ab, und fonnten baber auch, fo oft es biefen beliebte, ins Feld gerufen werben, um in irgend einem Streite gu fechten, worein es ber Rlerifen gefiel, fich einzulaffen und fie mit zu ber-Hußer und neben ben Renten biefer großen lanmicfeln. berenen befaß die Rlerifen an den Rirchenzehenden auch noch einen febr großen Theil ber Ginfunfte aller anbern Gus ter in jedem europäischen lande. Die von diesen benben Urten von Renten abgeworfenen Ginkunfte wurden großen= theils in Naturalien, in Getraide, Wein, Bieb, Geflügel

der Nationalreichthumer. VB. 1 Sauptft. 495

flügel zc. entrichtet. Ihre Quantitat mar weit großer, als Die Klerifen felbst verbrauchen oder genießen fonnte; und bamals gab es weber Runfte noch Manufacturen, gegen beren Produfte fie ben Ueberschuß vertauschen fonnte. Die Klerisen fonnte also diesen unermeflichen Ueberschuß nur auf eben biefelbe Urt, wie die großen Baronen ben ibris gen, auf die verschwenderischste Gaftfrenheit und die frengebigfte Milbthatigfeit anwenden. Much foll die Gast= frenheit und bie milbthatigen Allmofen ber Rierisen vor Alters febr groß gewesen fenn. Gie ernabrte nicht nur faft bie fammtlichen Urmen in jebem Ronigreich und lande, fondern auch viele Ebelleute und Ritter hatten oft fein anberes Ernabrungsmittel, als daß fie von einem Rlofter sum andern, unter bem Worwande ber Wallfahrten, in ber That aber um die Gaftfrenheit ber Rlerifen fich gu Rufe zu machen, herum wanderten. Das Gefolge gewiffer Pralaten war oft eben so zahlreich, als ber größten weltlichen Berren ihres; und bas Gefolge ber gangen Rlerisen zusammen genommen war vielleicht zahlreicher, als ber fammtlichen weltlichen Berren ihres. Unter ber Rles risen herrschte allezeit viel mehr Eintracht, als unter ben weltlichen Berren. Die Rlerifen ftund unter einer ordente lichen Bucht und Unterordnung, unter ber Botmäßigkeit bes Dabstes. Die weltlichen herren bingegen frunden uns ter feiner regelmäßigen Botmäßigfeit und Unterordnung, fondern waren faft allezeit eben fo eiferfüchtig auf einander, als auf ben Ronig. Gefest alfo, die Meyer und Gefolge ber Klerifen maren bende mit einander weit weniger zahlreich gewesen, als ber großen weltlichen herren ihre, (und ihre Mener ober Bauren waren auch vermuthlich weit weniger zahlreich,) so wurde doch ihre Eintracht sie viel machtiger gemacht haben. Much verschaffte bie Gaftfrenheit

frenheit und Milbthatigkeit ber Klerifen ihr nicht nur bas Rommando über eine große weltliche Macht, fonbern gab auch ihren geiftlichen Waffen ein besto größeres Gewiche. Diese Tugenden verschafften ihr unter ben gemeinen leuten. beren viele beständig, und fast alle in gewissen Belegens beiten, von ihr gespeißt wurden, Die großte Chrerbietung. Alles was einem fo beliebten Stande zugehorte, ober ihn betraf, feine Buter, Vorrechte, Lehren, mußte in ben Augen des gemeinen Volks nothwendig beilig, und jede wirkliche ober eingebildete Verlegung ber ruchlofeste Krevel Scheinen. Fand der landesherr in biefem Zustande ber Dinge es oft schwer, ber vereinigten Macht einiger wenigen Baronen zu widerfteben; fo durfen wir uns nicht munbern, daß es ihm noch weit schwerer fallen mußte, der vereinigten Macht der Klerifen in seinen eigenen Staaten, die von der in allen angrangenden landern unterftuße wurde, ju widersteben. In folchen Umstånden barf es uns nicht so wohl befremben, daß er bisweilen nachgeben mußte, als daß er jemals widersteben fonnte.

Diejenigen Vorrechte und Frenheiten der Klerisen in jenen alten Zeiten, die uns heut zu Tage am ungereimtesten dunken, ihre gänzliche Bestehung von der weltlichen Gerichtsbarkeit z. E. waren die natürlichen oder vielmehr die nothwendigen Folgen dieses Zustandes der Dinge. Wie gefährlich muß es für den Landesherrn gewesen sein, es zu wagen, einen Geistlichen für irgend ein Verbrechen zu bestrafen, wenn die Klerisen geneigt war, ihn zu schüssen, und entweder den Beweis für unzureichend zur Ueberzschung eines so heiligen Mannes, oder die Strafe für zu streng für jemanden auszugeben, dessen Person durch die Religion unverleßdar gemacht worden sen. In solchen Umständen war es das rathsamste für den Landesheren, seinen

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 497

feinen Proces den geistlichen Gerichtshöfen zu überlassen, benen der Ehre ihres eigenen Standes wegen daran lag, jedes Mitglied desselben so viel immer möglich von abscheulichen Verbrechen und selbst von der Veranlassung aller Aergernisse abzuhalten, die den Gemuthern des Wolfs einen Efel oder eine Verachtung für die Klerisen einslößen konnten.

In bem Zuftande, worinn fich bie Sachen im grofften Theile von Europa mabrend bes gebenten, bes eilften. bes awolften und des brengehenten Jahrhunderts und einige Zeit lang fowohl vor als nach biefem Zeitraume befanben, fann man bie Berfaffung ber romifchen Rirche für die machtigfte und fürchterlichfte Berbindung anfeben. Die jemals wider die Autoritat und Sicherheit der burgerfithen Regierung und wider die Frenheit, Die Wernunft und bie Bohlfahrt bes menschlichen Geschlechts, Die nur unter bem Schuse ber burgerlichen Regierung bluben fonnen, gemacht worben ift. In biefer Berfaffung murben bie grobften Betrügerenen bes Aberglaubens durch ben Privata eigennuß einer fo großen Menge Leute fo nachbrucklich unterfrügt, baß fie von keinen Ungriffen ber menschlichen Bernunft bie geringfte Gefahr ju furchten hatten: weil bie menschliche Bernunft zwar vielleicht wohl fogar ben Augen des Pobels einige von den Betrugerenen des Aberglaubens hatte entbecken mogen, aber boch nimmermehr bie Bande bes Privateigennußes hatte auflofen fonnen. Bare biefe Rirchenverfaffung burch feine anbern Feinde, als bie fchwaden Beftrebungen bes menfchlichen Berftandes angegriffen worden; fo hatten fie beständig fortdauren muffen. Allein jenes unermegliche und ftarke Gebaute, bas alle menschliche Weisheit und Tugend niemals auch nur hatten erfchuttern, gefchweige benn umfturgen tonnen, wurde durch Sm. Mat. Reichtbum. II. B.

durch ben natürlichen lauf der Dinge zuerst geschwächt, alsdenn zum Theil zerstört, und wird nun vermuthlich in noch einigen wenigen Jahrhunderten vielleicht ganz in Trummer zerfallen.

Die allmähligen Berbefferungen ber Runfte, Manufacturen und handlung, die nämlichen Urfachen, welche bie Macht ber großen Baronen gerftort haben, gerftorten auch auf eben biefelbe Urt in dem größten Theile von Europa die gange weltliche Macht ber Klerifen. In ben Probuften der Runfte, Manufakturen und handlung fand bie Rlerifen wie der hohe Abel etwas, für welches fie ihr robes Produkt vertauschen konnten, und fanden baburch Mittel, ihr ganges Ginkommen auf ihre eigenen Perfonen zu verwenden, ohne andern leuten einen beträchtlichen Theil bavon abzugeben. Ihre Milbthatigfeit wurde nach und nach eingeschrantt; und ihre Gastfrenheit weniger frengebig oder verschwenderisch. Folglich wurden auch ihre Unhanger weniger zahlreich, und nach und nach verschwanben fie gang. Auch wunschte die Klerifen wie ber bobe Abel, aus ihren landerenen großere Renten zu ziehen, um fie auf dieselbe Art auf die Vergnügungen ihrer eigenen personlichen Citelfeit und Thorheit verwenden zu konnen. Allein diese Vermehrung ihrer Renten konnten sie nur burch Berwilligung langwieriger Pachtvertrage an ihre Pachter erhalten, welche baburch großentheils von ihnen unabhängig wurden. Muf diese Art wurden die Bande bes Eigennußes, welche bie niedrigern Stande bes Bolfs an bie Klerifen hefteten, nach und nach aufgeloft und ger-Dies wurden fie fogar fruber als Diejenigen, welche biefelben Stande bes Bolks an bie großen Baronen hefteten. Denn ba die meiften Rirchenguter viel fleiner waren, als bie landerenen ber großen Baronen,

der Nationalreichthumer. V B. 1 Sauptft. 499

fo fonnte ber Befiger einer jeden Pfrunde fein ganges Ginfommen viel eber auf feine eigene Perfon anwenden. Bahrend bes größten Theils vom vierzehnten und funf. gehnten Jahrhundert befaßen bie großen Baronen in den meiften landern Europens noch ihre gange Macht. weltliche Macht ber Klerifen bingegen, Die unumfdrantte Gewalt, welche fie einmal über bas Bolf gehabt hatten, hatte bamals fchon febr abgenommen. Die Macht ber Rirche mar bamals schon in ben meiften europäischen lanbern bennahe gang auf die Wirfung ihrer geifilichen Bewalt eingefchrankt; und auch biefe geiftliche Gewalt ward, als fie von ber Milbthatigfeit und Gaftfrenheit ber Rlerifen nicht mehr unterftust murbe, febr gefchwacht. Die gemeinen leute faben die Beiftlichkeit nun nicht mehr, wie fie vorber gethan batten, fur ihre Erofter in ihrer Noth und für eine Buffucht ber Urmuth an. Gie argerten und entrufteten fich vielmehr über die Gitelfeit, Ueppigfeit und Berfchwendung ber reichern Rlerifen, Die bas, mas man vorher allezeit für bas Erbtheil ber Urmen angesehen hatte. ju unterschlagen und auf ihre eigenen tufte zu verschleubern fchien.

In diesem Zustande der Sachen bestrebten sich die Landesherren der verschiedenen europäischen Staaten, jenen Einstuß wiederum zu erlangen, den sie ehemals ben der Besehung der großen Kirchenpfründen gehabt hatten, und in dieser Absicht den Dechanten und Kaviteln eines jeden Kirchsprengels zu ihrem alten Nechte den Bischoff zu wählen, und den Mönchen einer jeden Abten zu ihrem vorigen Rechte den Abt zu erwählen, wiederum zu verhelsen. Die Wiederherstellung dieser alten Ordnung war die Abssicht verschiedener Statuten, die in England während des vierzehnten Jahrhunderts abgefaßt wurden, und der

pragmatischen Sanktion, welche im funfzehnten Sahrbundert in Frankreich eingeführt ward. Um bie Bahl gultig zu machen, mußte ber Landesherr fomohl vorher darein gewilliget, als auch nachher die erwählte Person genehmiget haben: und ob man gleich die Wahl noch immer fur fren bielt; fo hatte boch ber landesherr alle bie mittelbaren Gelegenheiten, die ihm feine lage nothwendig verschaffen mußte, die Rlerifen in feinen eigenen Staaten zu lenken. In andern europäischen landern wurden anbere Berordnungen in ber namlichen Absicht eingeführt. Allein die Macht des Pabstes in der Befegung ber großen geiftlichen Pfrinden scheint vor der Rirchenverbefferung nirgends fo nachdrucklich und fo burchgebends eingeschränkt worden zu fenn, als in Frankreich und in England. Nachher gab bas Concordat im fechzehnten Jahrhunderte ben Ronigen von Frankreich bas uneingefchrankte Recht, zu ben fammtlichen großen und Confistorialpfrunden ber gallicanifchen Rirche zu prafentiren.

Seit der Einführung der pragmatischen Sanction und des Concordats hat die französische Klerisen überhaupt sich an die pähstlichen Defrete weniger gefehrt, als die Klerisen irgend eines andern katholischen Landes. In allen Streitigkeiten, die ihr König mit dem Pahste gehabt hat, hat sie fast beständig die Parthen des Königs genommen. Diese Unabhängiskeit der französischen Klerisen vom römischen Hose scheint sich vornehmlich auf die pragmatische Sanction und das Concordat zu gründen. In den ältern Zeiten der Monarchie scheint die französische Klerisen dem Pahste eben so eistig ergeben gewesen zu senn, als die Klerisen irgend eines andern Landes. Uls Robert, der zweete König aus dem capetingischen Hause, vom Pahste auf die ungerechteste Urt in den Wann

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 501

Bann gethan wurde, sollen, wie man fagt, seine eigene Hosbebienten die Speisen, welche von seiner Tafel kamen, den Hunden vorgeworfen, und sich geweigert haben, irgend etwas zu kosten, das durch das Anrühren eines Berbannten verunreinigt worden ware. Man kann sehr sicher muthmaßen, daß sie dieses Verfahren von der Klerisen

feiner eigenen Staaten gelernt hatten.

Der Anspruch auf die Besetzung der großen Kirchenspfründen, dieser Anspruch, zu dessen Behauptung der rösmische Hof die Thronen einiger der größten Monarchen in der Christenheit so oft erschüttert und bisweilen sogar umgestürzt hat, wurde auf diese Art noch vor der Zeit der Kirchenverbesserung in vielen europäischen Ländern entweder eingeschränkt, oder modisscirt, oder ganz und gar aufgegeben. Wie die Klerisen nun weniger Einsluß auf das Volk hatte, so hatte der Staat nun einen größern Einssuf auf die Klerisen. Die Klerisen hatte also weniger Macht und weniger Neigung, die Ruhe des Staats zu stören.

In dieser Abnahme befand sich die Gewalt der römisschen Kirche, als die Streitigkeiten, welche die Kirchensverbesserung veranlaßten, in Deutschland entstunden, und sich bald durch ganz Europa verbreiteten. Die neuen lehren wurden allenthalben vom Volke sehr günstig ausgenommen. Sie wurden mit allem jenem schwärmerischen Eiser ausgebreitet, der den Partheygeist zu beseurn pflegt, wenn er eine herrschende Autorität angreist. Diese neuen lehrer mochten zwar vielleicht in andern Stücken eben nicht gelehrter sehn, als viele von den Gottesgelehrten waren, welche die herrschende Kirche vertheidigten: sie scheinen aber doch insgemein die Kirchengeschichte und den Ursprung und Progreß jenes Lehrgebäudes, worauf sich die Gewalt

Ji 3

ber Rirche grundete, beffer gekannt zu haben; und biefes gab ihnen in fast jebem Streite einigen Bortheil. 3hre ftrengen Sitten gaben ihnen ein Unfeben ben bem gemeinen Bolfe, bas ihren ftrengen und tugenbhaften Banbel mit bem unordentlichen Wandel ber meiften von feiner eigenen Rlerifen verglich. Huch befagen fie alle Runft. griffe, fich beliebt zu machen und Profelyten zu gewinnen. in einem viel hobern Grabe, als ihre Begner, Die ftolgen und bornehmen Cohne ber Rirche, die biefe Runfte eine lange Zeit ber, als ihnen großentheils unnuge, vernachläßiget hatten. Das Wernunftige in ben neuen Lehren machte fie einigen, ihre Meuheit vielen, ber haß und bie Berachtung ber herrschenden Rlerisen noch mehrern, aber die feurige, rubrende und schwarmerische, obschon oft raube und pobelhafte Beredfamfeit, womit fie fast allenthalben eingeschärft wurden, ben weitem den mehresten Buborern und lefern beliebt.

Der Sieg ber neuen lehren war fast allenthalben so groß, daß die Fürften, welche eben bamals mit bem ros mischen hofe uneinig waren, burch fie leicht in ben Stand gefest wurden, in ihren eigenen Staaten die Rirche gu fturgen, welche die Chrfurcht und bas Vertrauen bes gemeinen Bolfs einmal eingebuft hatte, und fich baber wenig wehren fonnte. Der romische Sof hatte einige Fürsten in ben nordlichen Gegenden Deutschlands beleidigt, die er vermuthlich ber Mihe einer verbindlichen Behandlung nicht werth gehalten hatte. Diefe führten baber burchgebends bie Rirchenberbefferung in ihren eigenen Staaten ein. Die Eprannen Christierns des Zweeten, und Trolls, Erzbifchoffs von Upfal, festen Guftav Wafa in ben Stand, fie bende aus Schweden zu vertreiben. Der Pabit begunftigte ben Eprannen und ben Erzbischoff; und Guitav

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 503

Gustav Wasa fand keine Schwierigkeit, die Rirchenverbesserung in Schweden einzusühren. Christiern der
Zweete wurde nachher auch vom danischen Throne ge.
stürzt, wo sein Verfahren ihn eben so verhaßt, als in
Schweden, gemacht hatte. Demunerachtet wollte der
Pabst ihn noch immer begünstigen; und Friederich von
Hollstein, der an seiner statt den Thron bestiegen hatte,
rächte sich dadurch, daß er des Gustav Wasa's Venspiel solgte. Die Obrigkeiten von Vern und Zürich,
die damals eben keinen besondern Streit mit dem Pabste
hatten, sührten die Kirchenverbesserung ebenfalls sehr leicht
in shren jederseitigen Cantons ein, wo kurz vorher einige
Mitglieder der Klerisen durch einen ungewöhnlich groben
Vetrug den ganzen Stand zugleich verächtlich und verhaßt
gemacht hatten.

In diefer fußlichen lage feiner Sachen bewarb fich ber pabstliche hof mubfam genug um die Freundschaft ber machtigen Ronige von Frankreich und Spanien, wovon ber lettere zugleich beutscher Raifer mar. Durch ihre Benhulfe ward er in ben Stand gefest, obgleich nicht ohne große Schwierigkeit und vieles Blutvergießen, ben Fortgang ber Rirchenverbefferung in ihren Staaten entweber gang ju bemmen, oder boch febr zu bindern. war auch febr geneigt, fich gegen ben Konig von England gefällig zu erweifen: burfte es aber ber bamaligen Umftanbe wegen nicht wagen, weil er fonst einen noch madhtigern Fürsten, Rarin ben Fiinften, beutschen Raifer und Ronig von Spanien, beleidigt haben murbe. Beinrich ber Uchte, ber zwar felber ben größten Theil ber lehren ber Kirchenverbesserer nicht annahm, war boch durch die allgemeine gunftige Aufnahme diefer lehren in ben Ctand gefest, Die fammtlichen Rlofter ju unterbrucken, und die Gewalt der römischen Rirche in seinen Staaten abzuschaffen. Daß er wenigstens so weit, obsidon nicht noch weiter gieng, machte den Gönnern der Rirchenderbesserung einiges Vergnügen, die sich der Staatsverwaltung unter der Regierung seines Sohns und Thronsolgers bemächtigten, und das von Heinrich dem Uchten angefangene Werk ohne einige Schwierigkeit vollendeten.

In einigen landern, z. E. in Schottland, wo die Regierung schwach, verhaßt und nicht sehr befestiget war, war die Rirchenverbesserung start genug, nicht nur die Rirche, sondern auch den Staat selbst, der sich der Rirche

annehmen wollte, umzufturgen.

Unter ben in gang Europa gerffreuten Unbangern ber Rirchenverbefferung gab es feinen allgemeinen Dbergerichtshof, ber wie des romischen hofes seiner, oder wie eine alls gemeine Rirchenverfammlung alle Streitigkeiten unter ihnen entscheiden und mit unwiderstehbarer Gewalt ihnen allen bie genauen Granglinien ber Rechtglaubigfeit batte vorzeichnen konnen. Wenn bemnach bie Unbanger ber Rirchenverbefferung in einem Lande von ihren Mitbrudern, in einem andern in ihren lehren, abwichen; fo fonnte ihr Streit aus Ermangelung eines gemeinschaftlichen Richters niemals entschieden werben; und unter ihnen entstunden viel foldhe Streitigkeiten. Unter biefen waren bie Streitige feiten über das Rirchenregiment und über das Recht Rirs chenamter zu vergeben vielleicht biejenigen, woran ber Rube und Wohlfahrt ber burgerlichen Gefellschaft am meiften gelegen war. Huch erzeugten fie die zwo Hauptparthenen ober Geften unter ben Unbangern ber Rirchenverbefferung, Die lutherische und calvinische, die einzigen Setten unter ihnen, beren lehren und Rirchenzucht bisher irgendwo in Europa burch landesgesete eingeführt worden sind.

ber Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 505

Die Lutheraner, nebst ber fogenannten englischen Rirche behielten die bischoffliche Rirchenverfaffung immer einigermaßen ben, führten unter ber Rlerifen eine Unterordnung ein, gaben bem landesherrn bas Recht, bie fammtlichen Bifthumer und alle andere Confiftorialpfrunben ju befegen, und machten ihn baburch jum wirklichen Dberhaupte ber Rirche; und, ohne bem Bischoff das Recht ber Bergebung ber fleinern Pfrunden in feinem Rirch. fprengel zu nehmen, gestatteten sie nicht nur, fondern begunffigten auch bas Recht ber Prafentation felbft zu biefen fleinern Pfrunden, fowohl bem Landesberrn, als allen andern weltlichen Rirchenpatronen. Diefes Suftem bes Rirchenregiments begunftigte vom Unfange ber ben Frieben, die Ordnung und ben Gehorfam gegen ben landesherrn. Auch hat es niemals einigen Aufftand ober burgerliche Unruhen in irgend einem lande verurfacht, wo es einmal eingeführt worden ift. Die englische Rirche ins besondere hat fich allezeit mit großem Rechte ber vollkommensten Treue ihrer Grundfage, in Unfehung ber landes= berrichaft, geruhmt. Unter einer folden Regierung beftrebt fich bie Rlerifen naturlicher Weife um die Gunft bes landesherrn, des Hofs und des hohen und niedrigen Adels, durch beren Credit fie vornehmlich ihre Beforderung zu erlangen hofft. Um die Gunft biefer Patronen bewirbt fie sich zwar ohne Zweifel bisweilen burch die niedertrachtig= fien Schmeichelenen und Dienstfertigkeiten, aber boch auch oft burch ihre Befleißigung auf alle biejenigen Runfte, welthe die Hochachtung reicher und vornehmer leute am beften verdienen, und fie ihnen folglich auch am mahrscheinlich= ften erwerben konnen; durch ihre Kenntniffe in allen verschiedenen Zweigen nuglicher und schoner Wiffenschaften; burch ihre wohlanftanbige Sitten; burch ihren heitern Umgang 315

gang und ihre offentliche Verachtung jener abgefchmackten und heuchlerischen Strenge, welche die Schwarmer cinscharfen und in ihrem Bandel vorgeben, um fich felbft baburch die Berehrung, ben meiften reichen und vornehmen Leuten aber, welche fich bergleichen Strenge nicht aufburben, ben Ubscheu bes gemeinen Bolfs jugugieben. Dieweil aber eine folche Rlerifen fich alfo um bie Gunft ber vornehmern Stande bewirbt, vernachläßiget fie oft gang und gar die Mittel, ihren Credit und ihr Unfehen ben ben niedrigen Standen zu behaupten. Dbern wird fie zwar angehort, bochgeschaft und geehrt; allein vor gemeinern leuten ift fie oft nicht im Stanbe, ihre eigenen vernünftigen und gemäßigten lehren gegen den unwiffenbften Schwarmer, ber fich es einfallen laft, fie anjugreifen, nachbrucklich und jur Ueberzeugung folcher 3uborer ju vertheibigen.

Die Zwingtianer hingegen, ober vielmehr bie Calvinisten, gaben ben Ginwohnern eines jeben Rirchspiels, fo oft das Pfarramt erledigt wurde, bas Recht, fich ihren eigenen Pfarrherrn zu mablen, und führten zu gleicher Zeit Die vollkommenfte Gleichheit unter ber Rlerifen ein. Der erftere Theil biefer Ginrichtung scheint, fo lange er benbehalten wurde, nichts als Unordnung und Verwirrung bervorgebracht und zum Verderbniß ber Sitten sowohl ber Klerifen als des Volks gereicht, der lettere Theil hingegen

gang gute Birfungen gethan ju haben.

So lange die Einwohner eines jeden Kirchspiels das Recht ihre eigenen Pfarrherren zu mablen behielten, richteten fie fich fast allezeit nach dem Willen der Rlerifen, und gemeiniglich der unruhigsten und schwarmerischten unter Um ihren Ginfluß auf biefe Wahlen vom berfelben. Bolte zu erhalten, wurden viele Geiftlichen felbft Schwar-

mer,

der Nationalreichthumer. VB. 1. Hauptst. 507

mer, ober ftellten fich an, als ob fie es maren; fie beforberten die Edwarmeren unter bem Bolfe, und gaben faft allezeit dem fchmarmerifchften Randitaten ben Borgug. Eine folche Rleinigkeit, als die Bahl eines Pfarrherrn ift, veranlafte faft allezeit einen heftigen Streit, nicht nur in einem Rirchfpiele, fondern auch in allen benachbarten, welche felten ermangelten, fich in ben Sanbel gu mengen. Lag bas Rirchfpiel in einer großen Stabt, fo trennte ein folcher Streit ihre fammtlichen Ginwohner in amo Parthenen; und warf eine folche Stadt fich entweder ju einer fleinen Republik auf, ober war fie die hauptfradt einer fleinen Republik, welches ber Fall mit vielen von ben betrachtlichsten Stabten in ber Schweiz und in Sol= land ift; fo erbitterte jeber nichtswurdige Streit biefer Urt nicht nur die Feindseligkeit aller ihrer andern Faktionen noch mehr, fondern brobte auch in ber Rirche eine neue Spaltung, und im Staate eine neue Faftion gu bin-In folden fleinen Republifen fand also bie terlaffen. Obrigfeit fich febr balb genothigt, jur Erhaltung ber offentlichen Ruhe, bas Recht ber Befegung aller erlebigten Pfrunden fich felbst zuzueignen. In Schottland, bem größten lande, wo die presbyterianische Berfaffung bes Rirchenregiments jemals eingeführt worben ift, wurden die Patronatsrechte in der That durch die Afte, welche zu Anfang ber Regierung Wilhelms bes Dritten bas Presbyterium einführte, aufgehoben. Wenigstens feste biefe Ufte gewiffe Rlaffen ber Ginwohner eines jeben Rirchfpiels in ben Stand, bas Recht, ihren eigenen Pfarrherrn zu ermahlen, für einen fehr mohlfeilen Preif zu ertaufen. Die von diefer Ufte eingeführte Werfaffung lies man ohngefehr zwen und zwanzig Jahr lang fortbauren: allein durch die zehente Afte unter ber Roniginn Unne Regie=

Regierung, im zwolften Sauptftucke, wurde fie wegen der Unordnungen und Berwirrungen, die diefe populare Urt zu mablen fast allenthalben veranlaßt hatte, wieder abgeschafft. Und boch hatte bie Regierung in einem fo weitlauftigen lande, wie Schottland ift, von einem Eumulte in einem abgelegenen Rirchfpiele weit weniger zu befürchten, als die Regierung eines fleinern Staats. Die gehente Ufte ber Roniginn Unne ftellte Die Patronats. rechte wieder her. Unerachtet aber bas Gefes in Schottland die Pfrunde allemal ohne einige Ausnahme ber von dem Patrone prafentirten Perfon giebt; fo erforbert both bie Rirche bisweilen, (benn in biefem Stucke ift fie nicht in allen ihren Ausspruchen mit fich felbft fehr einig gewefen,) eine gewisse Mitwirkung des Bolks, ehe fie bem prafentirten die fogenannte Seelforge, ober die geiftliche Gerichtsbarfeit im Rirchfpiele, ertheilen will. Benigftens verzögert sie bisweilen, aus einer vorgeschüßten Sorge für bie Rube bes Rirchspiels, die Ginführung des Predigers fo lange, bis diese Miteinstimmung des Wolfs in seine Wahl erlangt werden fann. Die geheimen Rante einiger benachbarten Geiftlichen, bisweilen biefe Ginwilligung gu verschaffen, ofter aber sie zu hintertreiben, und bie popularen Runfigriffe, auf melde fie fich befleißigen, um in folchen Gelegenheiten ihren Ranken besto größern Nachdruck geben zu konnen, find vielleicht die Urfachen, welche alle jest noch unter ber Rlerifen ober bem Bolfe in Schotts land vorhandenen Ueberbleibfel bes alten Geiftes ber Schwarmeren vornehmlich unterhalten.

Die Gleichheit, welche die presbyterianische Rirchenverfassung unter der Klerisen einführt, bestehet erstlich, in der Gleichheit ihrer Autorität, oder geistlichen Gerichtsbarkeit; und zweytens, in der Gleichheit ihrer Pfrunden.

In

der Nationalreichthumer. V B. 1 Hauptst. 509

In allen presbyterianischen Rirchen herrschet eine vollkommene Gleichheit ber Gerichtsbarfeit: Die Pfrunden bingegen find einander nicht gang vollkommen gleich. Doch ift ber Unterschied zwischen einer Pfrunde und einer andern felten fo betrachtlich, baß er insgemein felbft ben Befi-Ber ber armern Pfrunde reigen fonnte, fich burch nieber= trächtige Runfte ber Schmeichelen und Augendienerschaft um die Gunft feines Patrons gu bewerben, um eine bef-In allen presbyterianischen fere Pfrimde zu erhalten. Rirchen, wo die Patronatsrechte burchgehends eingeführt find, bewirbt fich bie herrschende Rlerifen gemeiniglich burch edlere und beffere Runfte, burch ihre Belehrfamfeit, burch ihren untabelhaften Wandel und durch die getreue und fleißige Berwaltung ihres Berufs, um bie Gunft ihrer Borgefesten. Ihre Patrone befchweren fich fogar oft über ihren unabhangigen Beift, ben fie fur eine Undantbarteit für vergangene Wohlthaten ansehen wollen, ber aber bochftens weiter nichts als jene Gleichgultigfeit ift, welche naturlicher Beife aus bem Bewußtfenn entftebet, daß man feine fernere abnliche Gunftbezeugungen jemals mehr zu erwarten bat. Bielleicht findet man fchwerlich irgendwo in Europa eine gelehrtere, gefittetere, unabhangigere und verehrungswurdigere Rlaffe von leuten, als bie meiften presbyterianischen Geiftlichen in Solland, Genf, in ber Schweiz und in Schottland find.

Wo die sammtlichen Kirchenpfrunden einander ohngesfehr gleich sind, da kann keine berselben groß seyn: und diese Mittelmäßigkeit der Pfrunden, die zwar ohne Zweisfel zu weit getrieben werden kann, bringt doch einige sehr gute Wirkungen hervor. Nur der tugendhafteste Wandel kann einem Manne von geringen Vermögensumständen eine Würde und ein Ansehen geben. Die kaster des keichts

finns

finns und ber Eitelfeit muffen ihn nothwendig verächtlich machen, und find ihm außerdem fast eben so schadlich in Unfebung bes Bermogens, als fie gemeinen leuten find. In feinem eigenen lebenswandel muß er bemnach jenes Sittenfuftem befolgen, welches gemeine leute am meiften Durch ben namlichen lebenswandel, ben ibm ehren. fein eigener Vortheil und feine lage ohnehin vorschreiben wurden, erwirbt er fich ihre Hochachtung und liebe. Gemeine Leute feben ibn mit jenem Wohlwollen an, womit wir naturlicher Beife jemand betrachten, ber fich bennabe in unferm eigenen Stande findet, und boch unfers Erachtens in einem hobern fenn follte. Ihr Wohlwollen reist naturlicher Beife bas feinige. Er wird forgfaltig. fie ju unterrichten, und aufmerkam, ihnen in ber Roth bengufteben und zu helfen. Er verachtet nicht einmal bie Borurtheile ber leute, die ihm fo febr ergeben find, und begegnet ihnen niemals mit jenem Stolze und Uebermuthe. ben wir fo oft an ben ftolgen, vornehmen Geiftlichen wohlbegabter und reicher Rirchen bemerken. Huch bat eben beswegen die presbyterianische Klerisen mehrere Gewalt über die Bergen gemeiner leute, als vielleicht die Rlerisen irgend einer andern herrschenden Rirche. Daber finden wir auch nur in presbyterianischen landern jemals bas ge= meine Bolt, ohne einige Verfolgung burchgangig und faft ohne eine einzige Musnahme, zur herrschenden Rirche befehrt.

In landern, wo die meisten Kirchenpfrunden sehr maßig sind, pflegt ein Professorat auf einer hohen Schule ein einträglicher Umt zu senn, als eine geistliche Pfrunde. In diesem Falle können die Universitäten ihre lehrer unter den fammtlichen Geistlichen des Landes, welche allenthalben die zahlreichste Klasse der Gelehrten ausmachen, wählen

und an fich ziehen. Wo bingegen viele von ben geiftlichen Pfrunden febr beträchtlich und einträglich find, ba entziehet bie Rirche naturlicher Weife ben Universitäten ihre meiften porauglichen Gelehrten, Die gemeiniglich irgend einen Gonner finden, ber fich felbft burch ihre Beforberung in ber Rirche Chre macht. Im erftern Buftanbe werben wir vermuthlich die Universitaten mit ben vorzüglichften Belehrten, bie im lande ju finden find, befest feben. lehtern Falle werden wir fchwerlich viel große Gelehrten unter ihnen, und biefe wenigen unter ben jungften Mitaliebern ber Gefellschaft finden, welche ihr vermuthlich eben werden entzogen werden, ehe fie Ginfichten und Erfahrung genug erlangt haben fonnen, um ihr großen Rugen gu Der herr von Boltaire bemerft, daß ber Pater Porree, ein in ber gelehrten Welt eben nicht febr berühmter Jefuite, ber einzige Profeffor fen, ben fie jemals in Frankreich gehabt batten, beffen Werke verdienten gelefen ju werden. In einem lande, bas fo viel große Belehrte hervorgebracht hat, muß es uns befremben, daß faum einer berfelben ein Universitätsprofeffor gewesen fenn foll. Der berühmte Gaffendi war in feinen jungern Jahren ein Professor auf ber Universitat Mir. Auf die erfte Dammerung feines Benies ftellte man ihm bor, bag er, wenn er ben geiftlichen Stand ergriffe, leicht sowohl eine viel ruhigere und reichlichere Verforgung, als eine bequemere Belegenheit jur Fortfegung feiner Stubien finden wurde: und er folgte biefem Rathe fogleich. herrn von Voltaire Bemerfung laft fich vermuthlich nicht nur auf Frankreich, sondern auch auf alle andere romifchfatholifche lander anwenden. Gehr felten finden wir in irgend einem berfelben einen vorzüglich berühmten Belehrten, ber ein Universitatsprofeffor mare; ausgenom-

men in ber Rechtsgelahrheit und Urznenwiffenschaft, aus welchen Professionen die Rirche fie ber Universität schwerlich entziehen wird. Machft ber romischen Rirche ift vielleicht die englische die reichste und bestbegabte Rirche in der Chriftenheit. Huch entziehet die Rirche in England ben Universitaten bestandig alle ihre besten und que lehrteffen Mitglieder: und ein alter Collegienlehrer, ber in Europa als ein vorzüglich großer Gelehrter befannt und berühmt mare, ift bort eben fo schwerlich als in irgend einem romischkatholischen Lande zu finden. Bu Genf bingegen, in ben protestantischen Cantons ber Schweit. in ben protestantischen landern von Deutschland, in Holland, Schottland, Schweden und Dannemart, find zwar nicht alle, aber boch ben weitem die meiften von den großten Gelehrten, die diefe lander berporgebracht haben, Professoren auf Universitäten gewesen. In diefen landern entziehen die Universitäten beständig der Rirche alle ihre vorzüglichsten Gelehrten.

Bielleicht verdient es angemerkt zu werden, daß, wenn wir die Dichter, einige wenige. Redner und einige wenige Geschichtschreiber ausnehmen, ben weitem die meisten andern berühmten Gelehrten in Griechenland und Rom gemeiniglich öffentliche oder Privatlehrer der Weltweisheit oder der Beredsamkeit gewesen zu senn scheinen. Diese Anmerkung wird man von den Zeiten des Enstaß und Tsocrateß, des Plato und Aristoteleß an, bis auf die Zeiten des Plutarchs und Epictetß, des Suetons und Quintilians, richtig sinden. Verschiedene von denjenigen, von welchen wir nicht zuverläßig wissen, oh sie öffentliche Lehrer gewesen sind oder nicht, scheinen Privatlehrer gewesen zu senn. Von Polybius wissen wir, daß er des Scipio Aemilianus Privatlehrer gewesen ist.

der Nationalreichthumer. VB. 1 Hauptst. 513

Bom Dionyfius von Salicarnaß tonnen wir aus eis nigen wahrscheinlichen Grunden muthmagen, bag er ber Privatlehrer ber Rinder des Marcus und bes Quintus Einen Mann nothigen, ein Jahr nach Cicero gewesen. bem anbern irgend einen einzelnen Zweig ber Wiffenschafa ter ju lehren, fcheint in ber That bas zuverläßigste Mittel au fenn, ibn felbft gu einem volltommenen Meifter bara Da er jedes Jahr eben baffelbe Feld inn zu machen. aufs neue burchgeben muß; fo muß er, falls er ja etwas taugt, in wenigen Jahren einen jeden Theil beffetben febr wohl fennen lernen: und follte er über irgend einen einzelnen Punft bas eine Jahr eine ju voreilige Mennung gefaft haben, fo wird er fie, wenn er im laufe feiner Borlefungen bas nachfte Jahr benfelben Gegenftand aufs neue burchbenft, vermuthlich berichtigen. Wie es gewiß bas naturliche Umt eines blogen Gelehrten von Profession ift. eine Wiffenschaft zu lehren; fo ift es auch vielleicht biejes nige Erziehung, Die ihn am mabricheinlichften zu einem grundlich gelehrten und einfichtsvollen Manne machen wird. Die Mittelmäßigkeit ber Rirchenpfrunden ziehet naturlicher Beife bie meiften Gelehrten im lande, worinn fie ftatt findet, in basjenige Umt, worinn fie bem Staate am nuglichsten find, und giebt ihnen zugleich die befte Erziebung, die fie vielleicht nur immer befommen fonnen. Sie hilft ihre Gelehrfamteit so grundlich und zugleich so nugs lich machen, als fie nur immer werden fann.

Man hat zu bemerken, daß die Einkunfte einer jeden herrschenden Kirche, ausgenommen die aus eigenen Landerrenen oder Landgutern entstehende Theile derselben, ein Zweig des allgemeinen Einkommens des Staats sind, der solchergestalt auf eine ganz andere Absicht als die Beschüßung des Staats verwendet wird. Die Kirchenzehenten z. E.

Sm. Wat. Reichthum. II. B. Rf find

find eine wirkliche landtare, welche bie landeigner außer Stand fest, jur Befchugung bes Staats fo viel, als fie fonft fonnten, bengufteuern. Run ift aber bie lanbrente, nach einiger Mennung, bie einzige, und nach anderer ihrer, Die hauptquelle, woraus in allen großen Reichen Die Bedurfniffe des Staats endlich beftritten werben muffen. Je mehr aus diefer Quelle ber Rirche gufallt, je meniger fann augenscheinlicher Beife fur ben Staat erubriget werden. Man fann es als einen zuverläßigen Grundfaß annehmen, baf, wenn alle andere Umffande gleich find, je reicher bie Rirche ift, befto armer nothwendig entweder ber Staat ober bas Wolf ift, und befto weniger in allen Fallen ber Staat im Stanbe fenn muß fich zu vertheibigen. In verschiedenen protestantischen landern, insbesondere in allen protestantischen Cantons ber Ochweiz bat man an ben ebemals ber romischfatholischen Rirche zugehörigen Ginfunften, an ben Zebenten und landerenen ber Rirche einen Kond gefunden, ber nicht nur gur Berforgung ber berrichenden Rlerifen mit geziemenben Befoldungen, fonbern auch mit wenig ober feiner anderweitigen Benfteuer gur Beftreitung aller andern Musgaben bes Staats binreicht. Insonderheit bat die Regierung des machtigen Cantons Bern aus diefen Fonds noch eine febr große Summe erubriget, Die man auf viele Millionen fchaft, und welche theils in einem öffentlichen Schafe bengelegt, theils auf Binfen in ben fogenannten öffentlichen Fonds ber verschiedenen verschuldeten europäischen Nationen, vornehmlich aber in ben frangofischen und englischen ausgeliehen worden ift. Wie boch sich der ganze Aufwand, ben die Rirche bes berner ober irgend eines andern protestantischen Cantons bem Staat fostet, belaufen mag, weiß ich nicht gewiß. Uns einem febr genauen und zuverläßigen Berichte erhellet, baß im Jahre 1755 bas gange Einfommen ber Rlerifen ber schottlan-Difchen Rirche, ihre Rirchenlanderenen und Pfarrhausrenten mit eingeschloffen und nach einer billigen Schabung berechnet, fich auf nicht mehr als 68,514 Pfund I Schilling und 5 T Pence Sterling belaufen hat. Diefes febr maßige Ginfommen gewährt neunhundert und vier und vierzig Predigern einen geziemenden Unterhalt. Der gange Hufwand auf Die Rirche, worunter auch die jedesmaligen Bau- und Musbefferungsfoften ber Rirchen - und Pfarrhaufer mit begriffen find, fann schwerlich auf mehr als achtzig bis funf und achtzigtaufend Pfund jahrlich ge-Schäft werben. Die reichfte Rirche in ber Chriftenheit unterhalt die Einformigfeit des Glaubens, ben Gifer ber Unbacht, ben Geift ber Ordnung, ber Regelmäßigkeit und ftrenger Sitten unter bem Bolfe überhaupt nicht beffer, als diefe febr armfelig begabte Rirche von Schottland. Alle gute burgerliche und geiftliche Wirfungen, Die man von einer herrschenden Rirche erwarten fann, bringt fie eben fo gut hervor, als irgend eine andere Rirche. Die meiften protestantischen Rirchen in ber Schweit, welche überhaupt nicht beffer als die schottlandische Rirche botirt find, bringen biefe Wirfungen in einem noch hobern Grade hervor. In ben meiften protestantischen Cantons ift niemand zu finden, ber fich nicht zur eingeführten Rirche bekennte. In der That wurden zwar die Landesgefege jeben andern Religionsverwandten nothigen, ben Canton ju raumen. Allein ein fo ftrenges ober vielmehr bruckenbes Gefeg fonnte in fo fregen landern nimmermehr ftatt gefunden haben, wenn ber Fleiß ihrer Rlerifen nicht vorber bas gange Bolt, einige wenige einzelne Perfonen vielleicht ausgenommen, jur herrschenden Rirche befehrt batte. Rf 2

Daher werben auch in einigen Gegenden ber hatte. Schweit, wo wegen ber jufalligen Bereinigung eines protestantischen Landes mit einem fatholischen die Befebrung nicht fo vollständig gewesen ift, bende Religionen burch die Landesgesese nicht nur geduldet, sondern auch autorifirt.

Bur getreuen Verwaltung eines jeber Dienftes icheint es nothig zu fenn, baß fein Lohn ber Beschaffenheit bes Dienstes so genau als moglich gemäß und proportionirt fen. Wird irgend ein Dienst gar zu durftig belohnt, so ift febr zu beforgen, bag er wegen ber Diebrigkeit und Unfahigfeit berer, welchen man benfelben anvertrauet, fchlecht werde versehen werden. Wird er aber gar zu reichlich belohnt, so wird er, ihrer Tragheit und Nachläßigkeit wegen, vielleicht noch fchlechter beforgt werben. Ein Dann, ber ein großes Einkommen bat, glaubt, was auch fein Beruf fenn mag, er muffe fo wie andere reiche leute leben, und einen großen Theil feiner Zeit auf Ergobungen, Luftbarfeiten und Gitelfeit verschwenden. Gine foldhe lebens. art raubt aber einem Geiftlichen nicht nur die Zeit, welche er zu feinen Berufsarbeiten anwenden follte, fondern fie vernichtet auch in den Augen gemeiner Leute jene Beiligkeit feines Umts und Charafters, welche allein ihn in ben Stand fegen fann, diefe Pflichten mit bem gehörigen Nachbruck und Unfeben zu erfüllen.

Bierter Theil.

Dom Aufwande auf die Behauptung der frandes. mäßigen Wurde des Landesherrn.

Huffer und neben dem Aufwande, welcher den lans besherrn in ben Stand fegen muß, feine mannichfaltigen Pflich=

ber Nationalreichthumer. VB. 1 hauptst. 517

Pflichten zu erfullen, erfordert auch bie Behauptung feiner fandesmäßigen Burbe einen gewiffen Mufwand, ber fich fowohl nach ben verschiedenen Stufen ber Rultur, als nach

ben verschiebenen Regierungsarten richtet.

In einer reichen und cultivirten Gefellfchaft, worinn alle Stande bes Bolfs taglich immer großere Roften auf ihre Baufer, Mobilien, Tafeln, Rleiber und Equipagen wenden, fann man schwerlich erwarten, bag ber landes-Huch er muß also berr allein der Mode widersteben folle. natürlicher ober vielmehr nothwendiger Weife auf alle biefe verschiedenen Artifel einen immer größern Aufwand machen. Dieg fcheint fein Rang fogar zu erforbern.

Bie ein Monarch burch feinen Ctand über feine Unterthanen weit mehr, als ber erfte Magiftrat irgend einer Republit über feine Mitburger, erhaben ift; fo wird auch jur Behauptung feines hobern Standes ein großerer Aufwand Natürlicher Weife erwarten wir am Sofe erforbert. eines Konigs mehr Pracht, als in bem Umthaufe eines

Doge ober Bürgermeifters.

Befdluß.

Sowohl die Roften zur Beschüßung bes Staats, als bie zur Behauptung bes Standes ber Landesherrichaft, werden jum allgemeinen Rugen ber ganzen Gefellschaft verwendet. Billigermaßen follen fie baher auch durch den allgemeinen Bentrag ber ganzen Gefellschaft beftritten werben, und ihre fammtlichen Mitglieber nach einer moglichft genauen Maafigabe ihres jederfeitigen Bermogens ihren Untheil dazu benfteuren.

Huch die Roften ber Gerichtsverwaltung fann man ohne Zweifel, als jum Beften ber gangen Gefellschaft verwendet, anseben. Es ift baber nicht unbillig, baß fie eben-

St 3

ebenfalls burch bie allgemeine Benfteuer ber gangen Gefells fchaft bestritten werben. Ullein die Leute, welche diese Roften veranlaffen, find biejenigen, welche burch ihre Ungerechtigkeit auf irgend eine Urt andere nothigen, in ben Gerichtshöfen Genugthuung, Entschädigung ober Schuk zu suchen. Die Leute hinwiederum, welche aus biesem Mufmande ben unmittelbarften Rugen ziehen, find biejenis gen, welchen die Gerichtshofe wieder zu ihren Rechten verhelfen, oder sie barinn schußen. Die Roften ber Berichtsverwaltung konnen bemnach fehr billigermaßen burch ben Privatbentrag ber einen ober ber anbern von biefen Rlaffen von leuten, ober benber, nachbem die verschiebenen Gelegenheiten es erfordern mogen, bas ift, burch Bezahlung der Rechtsfosten, bestritten werden. Die wird es nothig fenn, bier feine Buffucht zu einer allgemeinen Benfteuer ber gangen Gefellschaft zu nehmen; außer zu ben Proceffen jener Berbrecher, welche felbit fein zur Bezahlung biefer Gerichtstoften hinreichenbes Vermogen befigen.

Jener örtliche ober Provinzialaufwand, bessen Außen auf einen einzelnen Ort, ober auf eine Provinz eingesschränkt ist, (z. E. die Polizenkosten einer einzigen Stadt, ober eines Bezirks,) sollte aus einem local - oder Provinzialeinkommen bestritten, und nicht dem allgemeinen Einkommen der Gesellschaft aufgeburdet werden. Ungerecht wäre es, wenn die ganze Gesellschaft zu einem Auswande bensteuren müßte, dessen Nugen nur ein Theil der Gesellschaft genießt.

Der Aufwand auf die Unterhaltung guter Straßen, Brücken und Wege nüßt ohne Zweifel der ganzen Gesellsschaft, und kann daher auch ohne einige Ungerechtigkeit durch die allgemeine Benfreuer der ganzen Gesellschaft bestritten werden. Um unmittelbarsten und zunächst nußt

Der Nationalreichthumer. V B. 1 hauptft. 519

aber dieser Aufwand den Reisenden, den Fuhrleuten der Guter, und den Consumenten solcher Guter. Die Weggelber legen diesen Aufwand ganz diesen verschiedenen Klassen von Leuten auf; und überheben dadurch das allgemeine Einfommen der Gesellschaft einer sehr großen Last.

Der Aufwand auf die Anstalten zur Erziehung und zum Religionsunterrichte nüßt ebenfalls ohne Zweisel der ganzen Gesellschaft; und kann daher nicht unbilligermaßen durch die allgemeine Bensteuer der ganzen Gesellschaft bestritten werden. Doch könnte dieser Aufwand eben so fügslich, und sogar mit einigem Bortheile ganz und allein von denjenigen, welche den unmittelbaren Nußen einer solchen Erziehung und Unterweisung genießen, oder durch die frenzwischung genießen des durch die frenzeisehung oder Unterweisung zu bedürfen glauben.

Wenn die öffentlichen Unstalten oder Werke, welche der ganzen Gesellschaft nüßen, durch die Bensteuer dersenigen besondern Mitglieder der Gesellschaft, die den unmittelbarsten Nußen aus demselben ziehen, nicht ganz unterhalten werden, oder unterhalten werden können, so muß das noch dazu mangelnde in den meisten Fällen durch die allgemeine Bensteuer der ganzen Gesellschaft bestritten werden. Das allgemeine Einkommen der Gesellschaft muß außer und neben den Kosten der Beschüßung des Staats und des standesmäßigen Unterhalts der Landesregierung auch noch die Lüschen vieler besondern Zweige von Einkünsten ausfüllen. Die Quellen dieser allgemeinen oder Staatseinkunste will ich im solgenden Hauptstücke zu erklären suchen.

Rf 4 Zwentes